

RECHTLICHE BETREUUNG AUF DEM WEG ZUR PROFESSION?!

MASTER-THESIS

an der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

vorgelegt von
Doreen Schrötter



Erstgutachter:	Prof. Dr. phil. Karlheinz Ortmann
Zweitgutachter:	Prof. Dr. med. Ralf-Bruno Zimmermann
Eingereicht am:	29.08.2012
Matrikel-Nr.:	800504

DANKSAGUNG

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich bei der Erstellung meiner Abschlussarbeit so tatkräftig unterstützt haben. Insbesondere bei Prof. Dr. phil. Karlheinz Ortman bedanke ich mich für die Vergabe und Betreuung dieser Master-Thesis, Prof. Dr. med. Ralf-Bruno Zimmermann danke ich für die Übernahme der Aufgabe des Zweitgutachtens. Beide haben mich durch ihre engagierte Betreuung und stete Diskussionsbereitschaft mit vielseitigen Denkanstößen bereichert und damit bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt. Des Weiteren danke ich meinem Coach Peter Bangert (im Rahmen des KfW-Gründercoaching), der mich bei der organisatorischen Umsetzung meiner Arbeit im Zusammenhang mit meiner Selbstständigkeit beraten und bestärkt hat. Ich möchte allen Helfern für das Korrekturlesen dieser Arbeit und im Besonderen Denise Sindermann für die vielen hilfreichen Anmerkungen zu meinem Praxisprojekt danken. Nicht zuletzt möchte ich meinen Eltern, meiner Schwester und meinem Partner danken, die mir durch ihre fortwährende Unterstützung und Anteilnahme das Studium und diese Master-Thesis ermöglicht haben.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	IV
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BETREUUNG	5
2.1. Die Entwicklung des Betreuungsrechts.....	5
2.2. Betreuungszahlen 2010	7
2.3. Berufspolitische Lage.....	8
2.4. Zusammenfassung und Ausblick.....	12
3. PROFESSION • PROFESSIONALITÄT • PROFESSIONALISIERUNG.....	13
3.1. Strukturfunktionalistisches / Merkmalsorientiertes Professionsmodell	13
3.2. Prozessuales Professionsmodell.....	14
3.3. Interaktionistisches Professionsmodell	15
3.4. Strukturtheoretisches Professionsmodell	16
3.5. Systemtheoretisches Professionsmodell.....	16
3.6. Handlungstheoretisches Professionsmodell	17
3.7. Rechtliche Betreuung vor dem Hintergrund der aktuellen Professionsdiskussion ..	18
3.8. Zusammenfassung.....	20
4. EIGNUNGSKRITERIEN FÜR BERUFSBETREUER.....	22
5. PRAXISPROJEKT „ERFAHRUNGEN VON BETREUERN BEI DER ÜBER- NAHME VON BETREUUNGEN ANDERER BERUFSBETREUER, EHRENAMT- LICHER BETREUER ODER BEVOLLMÄCHTIGTER“	26
5.1. Beschreibung des Praxisprojektes	26
5.2. Darstellung allgemeiner Ergebnisse	28

5.3.	Darstellung fallbezogener Ergebnisse	28
5.3.1.	Gründe für den Betreuerwechsel	28
5.3.2.	Pflichtverletzungen in Aufgabekreisen	29
5.3.3.	Rechtzeitige Antragstellung	29
5.3.4.	Schulden	30
5.4.	Interpretation und Diskussion der Ergebnisse.....	30
5.5.	Kritische Reflexion.....	31
6.	ZWEI PRAXISBEISPIELE IM VERGLEICH	34
6.1.	Edith Wiesner	34
6.2.	Bernd Müller	35
6.3.	Zusammenfassung und Diskussion	37
7.	EHRENAMT IN DEUTSCHLAND • EHRENAMTLICHE BETREUUNG	39
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	47
	QUELLENVERZEICHNIS.....	VI
I	Printliteratur	VI
II	Internetquellen.....	XII
	ANHANG	A-1
I	Berufsbild für Berufsbetreuer.....	A-1
II	Pflichten und Aufgaben eines Betreuers/einer Betreuerin	A-6
III	Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer.....	A-14
IV	Forum Familie: Einladung.....	A-20
V	Forum Familie: Protokoll	A-21
VI	Fragebogen Praxisprojekt.....	A-22
VII	Diagramme Auswertung Praxisprojekt	A-29
VIII	Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention	A-39
	EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	XVIII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ähnl.	ähnlich
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
CP	Credit Points
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda, ebendort
et al.	und andere
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgend, fortfolgende
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne der/des
Mio.	Million
o.J.	ohne Jahr
o.V.	ohne Verfasser
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)
vgl.	vergleiche
V.i.S.d.P.	Verantwortliche/r im Sinne des Pressegesetzes
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Verteilung der Betreuerart bei den Befragten	A-29
Abb. 2:	Geschlechterverteilung bei den Befragten	A-29
Abb. 3:	Verteilung der Betreuerart bei den bewerteten Fallzahlen.....	A-29
Abb. 4:	der Vorbetreuer war ein... Andere Berufsbetreuer (197)	A-30
Abb. 5:	der Vorbetreuer war ein... Ehrenamtliche Betreuer (78).....	A-30
Abb. 6:	der Vorbetreuer war ein... Bevollmächtigte (31)	A-30
Abb. 7:	Betreuerwechsel angeregt durch... Andere Berufsbetreuer (197).....	A-30
Abb. 8:	Betreuerwechsel angeregt durch... Ehrenamtliche Betreuer (78)	A-31
Abb. 9:	Betreuerwechsel angeregt durch... Bevollmächtigte (31).....	A-31
Abb. 10:	Gründe für Betreuerwechsel Andere Berufsbetreuer (197)	A-31
Abb. 11:	Gründe für Betreuerwechsel Ehrenamtliche Betreuer (78).....	A-32
Abb. 12:	Gründe für Betreuerwechsel Bevollmächtigte (31)	A-32
Abb. 13:	Gründe für Betreuerwechsel Andere Berufsbetreuer (197)- kumuliert	A-32
Abb. 14:	Gründe für Betreuerwechsel Ehrenamtliche Betreuer (78) - kumuliert.....	A-33
Abb. 15:	Gründe für Betreuerwechsel Bevollmächtigte (31) - kumuliert	A-33
Abb. 16:	Pflichtverletzungen Andere Berufsbetreuer (197)	A-33
Abb. 17:	Pflichtverletzungen Ehrenamtliche Betreuer (78).....	A-33
Abb. 18:	Pflichtverletzungen Bevollmächtigte (31)	A-34
Abb. 19:	Rechtzeitige Antragstellung Andere Berufsbetreuer (197).....	A-34
Abb. 20:	Rechtzeitige Antragstellung Ehrenamtliche Betreuer (78)	A-34
Abb. 21:	Rechtzeitige Antragstellung Bevollmächtigte (31).....	A-34
Abb. 22:	Art der versäumten Anträge Andere Berufsbetreuer (197).....	A-35
Abb. 23:	Art der versäumten Anträge Ehrenamtliche Betreuer (78)	A-35
Abb. 24:	Art der versäumten Anträge Bevollmächtigte (31).....	A-35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 25:	Nachteile durch nicht gestellte Anträge Andere Berufsbetreuer (197).....	A-35
Abb. 26:	Nachteile durch nicht gestellte Anträge Ehrenamtliche Betreuer (78)	A-36
Abb. 27:	Nachteile durch nicht gestellte Anträge Bevollmächtigte (31).....	A-36
Abb. 28:	Unterlagen ausgehändigt Andere Berufsbetreuer (197).....	A-36
Abb. 29:	Unterlagen ausgehändigt Ehrenamtliche Betreuer (78)	A-36
Abb. 30:	Unterlagen ausgehändigt Bevollmächtigte (31).....	A-37
Abb. 31:	Schulden Andere Berufsbetreuer (197)	A-37
Abb. 32:	Schulden Ehrenamtliche Betreuer (78).....	A-37
Abb. 33:	Schulden Bevollmächtigte (31).....	A-37
Abb. 34:	Strafrechtliches Ermittlungsverfahren Andere Berufsbetreuer (197)	A-38
Abb. 35:	Strafrechtliches Ermittlungsverfahren Ehrenamtliche Betreuer (78).....	A-38
Abb. 36:	Strafrechtliches Ermittlungsverfahren Bevollmächtigte (31)	A-38

„Das Wichtigste, was notwendig ist, ist die fachliche Eignung der ehrenamtlich und der berufsmäßig tätigen Betreuer. (...) Da reicht es nicht, wenn die Bundesregierung sagt, wir können keine fachlichen Anforderungen überhaupt andenken und normieren, weil wir doch vom Leitbild des Ehrenamtlichen ausgehen. Auch der Ehrenamtliche, auch der Familienangehörige, muss Mindestkriterien erfüllen, wenn er denn geeignet sein soll. (...) Nur so bekommen wir auch zumindest ein Eingangstor für eine dauerhafte und erforderliche Qualität in diesem Bereich.“

*(Peter Winterstein im Fachgespräch vom 06. Juni 2011 in Berlin
Bündnis 90 / Die Grünen 2011, S. 19)*

1. EINLEITUNG

Bis zum heute gültigen Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) unterschied das alte Vormundschaftsrecht für Volljährige zwischen der Gebrechlichkeitspflegschaft und der Vormundschaft. Die Gebrechlichkeitspflegschaft konnte zwar sowohl mit dem Einverständnis des Betroffenen¹ als auch als Zwangspflegschaft eingerichtet werden, hatte jedoch keinen Einfluss auf dessen Geschäftsfähigkeit und das Wahlrecht. Die Einrichtung einer Vormundschaft hingegen hatte eine vollständige Entmündigung zur Folge. Die Betroffenen waren geschäftsunfähig, besaßen kein Wahlrecht und konnten keine Ehen schließen.

Zum 01.01.1992 trat das Betreuungsgesetz mit dem neu geschaffenen Institut der ‚Betreuung‘ in Kraft. Im Wesentlichen ist das materielle Recht in den §§ 1896 ff. des BGB geregelt welche u.a. besagt, dass für einen Volljährigen, der „aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen“ kann, durch „das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“ bestellt wird (Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1896 Abs. 1).

¹ Zugunsten eines angemessenen Leseflusses wird in dieser Arbeit die maskuline Schreibweise verwendet ohne eine Geschlechterpriorität vorzunehmen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung leben in Deutschland immer mehr ältere Menschen, die u.a. durch altersbedingte Erkrankungen wie Demenz, ihren Alltag allein nur schwer meistern können. Auch die Zahl der psychischen Erkrankungen, der Depressionen und Suchterkrankungen steigt in der Bundesrepublik stark an. Heute sind oft auch schon viele jüngere Menschen durch die Anforderungen der Gesellschaft überfordert und können den Zugang zu den daseinssichernden sozialen, medizinischen und anderen Versorgungssystemen nicht mehr selbst finden.

„Die Tätigkeit des beruflichen Betreuers als gesetzlicher Vertreter ist die rechtliche Besorgung dieser Angelegenheiten, die Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr selbst in ihrer rechtlichen Auswirkungen erfassen und allein verantwortlich wahrnehmen können.“
(Internet: BdB e.V. 2003, S. 1, siehe Anhang I)

Wer eine Betreuung ehrenamtlich übernimmt, ist vorrangig vor einer natürlichen Person zu bestellen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung (Berufsbetreuer) führt. Maßgeblich für den Vorrang der ehrenamtlich geführten Betreuung ist nicht eine bessere oder weniger gute Eignung des einen oder anderen Betreuers. Ist der nicht berufsmäßig tätige Betreuer i.S.d. § 1897 Abs. 1 BGB geeignet, ist er unter den Voraussetzungen des § 1897 Abs. 6 BGB vorrangig vor einem berufsmäßigen Betreuer zu bestellen (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1897 Abs. 1 und 6).

Als Betreuer fungieren daher meist ehrenamtlich tätige Familienangehörige. Deren fachliche Kompetenz stößt jedoch oft an Grenzen, so dass in vielen Fällen nur Berufsbetreuer die rechtlichen Angelegenheiten der Betreuten kompetent regeln können.

Das Betreuungsgesetz schreibt vor, dass zum Betreuer eine natürliche Person bestellt wird, „die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen“ (Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1897 Abs. 1).

Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen die Eignung von Betreuern besonders zu definieren. Es handelt sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff². Um diese Lücke zu schließen engagieren sich unter anderem die beiden Berufsverbände, Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB e.V.) und Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.). Die Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht Berlin hat ein Papier zu den Pflichten und Aufgaben von Betreuern beschlossen (vgl. Internet: LAG-Berlin 2011, siehe Anhang II). Diesem Beschluss ging ein längerer Diskussionsprozess voraus, an dem die Berliner Betreuungsbehörden, die Berliner Betreuungsvereine, der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB e.V.), der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. (BVfB e.V.), Vertreter der Berliner Amtsgerichte und die zuständigen Fachreferenten der Senatsverwaltung für Justiz und Integration, Arbeit und Soziales mitgewirkt haben.

Ziel dieser Arbeit ist es, den Professionalisierungsbedarf im Betreuungswesen herauszuarbeiten und darzulegen.

Im zweiten Kapitel wird zunächst die Entwicklung des Betreuungsrechts seit Inkrafttreten 1992 bis heute kurz skizziert, die Betreuungszahlen aus dem Jahr 2010 dargestellt und die berufspolitische Lage diskutiert.

Anschließend wird im dritten Kapitel eine Definition der Begriffe Profession, Professionalität und Professionalisierung vorgenommen und ein Überblick über die gängigsten Professionsmodelle gegeben, um diese dann auf die rechtliche Betreuung hin anzuwenden und zu überprüfen.

Das vierte Kapitel dient der Zusammenfassung von Eignungskriterien für Berufsbetreuer.

Das im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im Wahlprofil „Bildung und Beratung“ an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin von mir durchgeführte Praxisprojekt „Erfahrungen von Betreuern bei der Übernahme von Betreuungen anderer Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter“ diente vorbereitend auf die vorliegende

² Unbestimmte Rechtsbegriffe oder auch unbestimmte Gesetzesbegriffe sind vom Gesetzgeber benutzte Bezeichnungen, „die häufig auch in der Umgangssprache vorkommen, deren rechtlicher Inhalt und Bedeutungsgehalt aber nicht von vornherein feststehen und auch nicht durch Hilfsnormen des Gesetzgebers beschrieben oder erläutert werden.“ (Kievel et al. 2007, S. 367 f.)

Master-Thesis zur Datenerhebung und wird im fünften Kapitel vorgestellt, um signifikante Ergebnisse herauszuarbeiten.

Um die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Literatur und dem vorgestellten Forschungsprojekt anhand von Praxiserfahrungen zu veranschaulichen, werden im Kapitel sechs zwei Praxisbeispiele verglichen, die die unterschiedlichen Anforderungen an Betreuer verdeutlichen sollen.

Danach gibt das siebente Kapitel Informationen zum Thema Ehrenamt in Deutschland und nimmt die ehrenamtliche Betreuung in den Blick.

Abschließend sollen alle vorliegenden Erkenntnisse vor dem Hintergrund der aktuellen berufspolitischen Professionalisierungsdebatte diskutiert und ausgewertet werden.

In dieser Arbeit werden sowohl Printliteratur als auch Internetquellen verwendet. Um die Literaturangaben leicht nachvollziehbar zu gestalten, sind beide Literaturbezüge im Quellenverzeichnis separat aufgelistet. Im Text ist die Printliteratur wie üblich angegeben, bei den Internetquellen ist vor der Quellenangabe der entsprechende Hinweis „Internet:“ zu finden.

2. RECHTLICHE BETREUUNG

In diesem Abschnitt soll zunächst ein Überblick über die Entwicklung des Betreuungsrechts gegeben und die Betreuungszahlen 2010 dargestellt werden, um im Anschluss die berufspolitische Lage in den Blick zu nehmen.

2.1. Die Entwicklung des Betreuungsrechts

Am 01.01.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige - das Betreuungsgesetz - in Kraft. Das seit dem Inkrafttreten des BGB vom 01.01.1900 geltende Vormundschaftsrecht für Volljährige sah ein Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft vor. Geschäftsunfähige Volljährige wurden entmündigt und erhielten einen Vormund. Die für die Vormundschaft bei Minderjährigen geltenden Rechtsvorschriften fanden weitestgehend Anwendung. Volljährige die nicht unter Vormundschaft standen konnten einen Pfleger erhalten. Der Betroffene war dann zwar nicht entmündigt, jedoch wurden für die Pflegschaft in weiten Teilen die vormundschaftsrechtlichen Regelungen herangezogen.

Die Einführung des Betreuungsrechts wird als tiefgreifendste Reform unseres Rechtssystems im letzten Jahrhundert bezeichnet (vgl. Diekmann 2011 zit. nach Schwab 1992). Ziel dieser Reform war es, unter Berücksichtigung der verbliebenen Fähigkeiten der Betroffenen die Selbstbestimmung zu achten und die Eingriffe in dessen Rechte auf ein im Einzelfall erforderliches Maß zu beschränken (vgl. ebd.).

Voraussetzungen für die Betreuerbestellung sind Volljährigkeit, Hilfsbedürftigkeit, psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung und ein bestehendes Fürsorgebedürfnis. Nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann auf Antrag oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt werden (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1896 Abs. 1).

Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes ist ein wichtiges Prinzip des Betreuungsrechts. Die Wünsche des Betreuten sind maßgeblich, soweit dies seinem Wohl nicht widerspricht. Hierzu ist persönliche Betreuung erforderlich (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1901).

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass Betreuung nur so lange und für solche Aufgabenbereiche in Betracht kommt in denen der Betroffene nicht in der Lage ist seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Das BGB erkennt darüber hinaus Betreuungen nur dann als erforderlich an, wenn die Angelegenheiten nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen besorgt werden können (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1896 Abs. 2).

Das BGB schreibt keine typischen Aufgabenkreise vor. Es obliegt dem Richter im Betreuungsgericht anhand der Lebenssituation und den Bedürfnissen des Betroffenen die Aufgabenkreise nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz herauszufinden und festzulegen. In der Praxis werden erfahrungsgemäß folgende Aufgabenkreise am häufigsten übertragen:

- Gesundheitspflege / Heilbehandlungsbelange
- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögenssorge
- Vertretung vor Behörden, Einrichtungen und Gerichten
- Wohnungsangelegenheiten
- Postangelegenheiten

Im ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz (1. BtÄndG) vom 25.06.1998 gab es aufgrund zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen zu Vergütungsfragen eine redaktionelle Klarstellung des § 1901 Abs. 1 BGB die besagt, dass Betreuung alle Tätigkeiten umfasse die erforderlich sind, um die Angelegenheiten nach Maßgabe der dann folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1901 Abs. 1). Außerdem wurde die Zulässigkeit der Erteilung von Vollmachten in gesundheitlichen Fragen und bei einer Unterbringung anerkannt (vgl. u.a. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1901a Abs. 5, § 1901b Abs. 3).

Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) ist am 01.07.2005 in Kraft getreten und beinhaltet u.a. Regelungen zur Notwendigkeit der Erstellung von Betreuungsplänen (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1901 Abs. 4), die pauschale Vergütung des Berufsbetreuers (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: VBVG), die Übertragung richterlicher Auf-

gaben an Rechtspfleger (vgl. Internet: VdR 2003) und die Möglichkeit fallabhängig auf die Einholung von Sachverständigengutachten zu verzichten (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: FamFG § 281). Grundlage war eine durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beauftragte rechtsstaatliche Untersuchung zu „Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung“. Damit reagierte das BMJ auf die Verdoppelung der Betreuungszahlen seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts Januar 1992 bis zum Dezember 2001 und die damit verbundene, finanzielle Belastung der Landeskassen (vgl. Internet: ISG 2003).

Durch das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz (3. BtÄndG) vom 29.07.2009 wurde vor allem einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Anerkennung der Wirksamkeit von Patientenverfügungen Rechnung getragen (vgl. Internet: Sonnenfeld/Warmuth).

Eine Klärung des unbestimmten Rechtsbegriffs ‚Eignung‘ und die Festlegung verbindlicher Zugangsvoraussetzungen sah der Gesetzgeber bislang als nicht erforderlich an und fand in den vergangenen Betreuungsrechtsänderungsgesetzen keine Berücksichtigung. Der Abschlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht enthält sogar eine Aussage dazu, dass eine Normierung von Zulassungskriterien für den Betreuerberuf vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist (vgl. Internet: BMJ 2011, S. C-60).

2.2. Betreuungszahlen 2010

Nachdem die wichtigsten Änderungen und Entwicklungsschritte kurz dargelegt wurden erscheint es nun interessant konkrete Betreuungszahlen aufzuzeigen und die Anteile nach Betreuerarten festzustellen.

„Die Zahl der Betreuungsverfahren ist zum Jahresende 2010 auf 1.314.051 und somit um 1,75% (= 22.641 Personen) angestiegen“ (im Vergleich zum Vorjahr) (Deinert 2011, S. 248).

Der Rückgang der ehrenamtlichen Betreuungen hat sich in 2010 weiter fortgesetzt. Der Gesamtanteil der ehrenamtlichen Betreuer lag bei 63,72% von insgesamt 251.030 Erstbestellungen von Betreuern. Der Anteil der ehrenamtlichen Fremdbetreuer (die in keinem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis zum Betreuten stehen) war von 5,49% zu 5,53% im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Bei den beruflichen Betreuerbestellungen von ins-

gesamt 36,28% stieg der Anteil der Vereinsbetreuungen erneut leicht von 5,79% auf 6,18%. Der Anteil der bestellten Behördenbetreuer sank wiederum von 0,46% auf 0,38%. Selbstständige Berufsbetreuer wurden zu 29,7% bestellt, davon waren 5,82% Anwälte (vgl. ebd.).

Die Ausgaben der Staatskasse für Aufwändungsersatz und Vergütungen der Betreuer und Verfahrenspfleger sanken trotz steigender Betreuungszahlen erstmals, um 0,68%. Insgesamt betrug die Kosten nach einer Erhebung des Bundesamtes der Justiz 683,7 Mio. € (Vorjahr 688,4 Mio. €). Dabei sank die Pauschalvergütung für Berufsbetreuer um 1,44%; die Aufwandspauschalen für Ehrenamtler stiegen um 4,74% und die Verfahrenspflegervergütungen um 3,22% (vgl. ebd., S. 250).

2.3. Berufspolitische Lage

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Zahl der Betreuungen kontinuierlich zunehmen und demnach Handlungsbedarf entstehen wird. „Im Jahr 2000 ist schon jeder vierte und im Jahre 2030 wird jeder dritte Bundesbürger älter als 60 Jahre sein.“ (Pitschas 2001, S. 48/49)

Durch sich auflösende Familienstrukturen, hohe Scheidungsraten sowie einem deutlichen Anstieg von Einpersonenhaushalten, die Flexibilisierung der Arbeit aber auch sinkender Geburtenraten und demgegenüber eine Steigerung der Lebenserwartung werden immer weniger Angehörige dann Betreuungsverantwortung übernehmen können oder wollen. Darüber hinaus wächst die Morbiditätsrate, so dass immer mehr gebrechliche und pflegebedürftige Personen in hohem Alter einer Fremdbetreuung bedürfen werden (vgl. ebd.).

„Im Falle der rechtlichen Betreuung erhebt sich aber auch die Frage, ob nicht die besondere Schutzbedürftigkeit der Klientel - letztlich die Begründung für die Existenz eines solchen auf Jahrtausende alter Rechtstradition beruhenden Instituts (Weinriefer 1987) - den Staat zu einem angemessenen Qualitätsmanagement verpflichtet. Denn das Ziel dieses Rechtsinstituts ist allein ein besonderer sozialstaatlicher Schutz für Menschen, die aufgrund der Schwere und Art ihrer Behinderung oder Krankheit ihre Rechte und Interessen nicht oder nicht hinreichend zur Geltung bringen können und deshalb eines für sie rechtlich handlungsfähigen Betreuers bedürfen. Die auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgehende Bezeichnung

des Betreuers als ‚Vertrauensperson des fürsorgenden Staates‘ (Jürgens et al. 2002, Rn. 154) macht deutlich, dass der Staat Verantwortung dafür trägt, dass der Betreuer seine Aufgaben angemessen wahrnimmt.“ (Crefeld/Fesel/Klie 2004, S. 170)

§ 1897 Abs. 6 BGB regelt die Nachrangigkeit von beruflich geführter Betreuung. Berufsmäßig tätig sind Mitarbeiter eines Betreuungsvereines oder einer Betreuungsbehörde sowie „freiberuflich“ tätige Betreuer. Ehrenamtliche Betreuer sind also grundsätzlich vorrangig vor einer natürlichen Person zu bestellen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führt, sofern der nicht berufsmäßig tätige Betreuer i.S.d. § 1897 Abs. 1 BGB geeignet ist die Betreuung zu führen (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1897 Abs. 1 und 6).

Da der Gesetzgeber wie bereits erwähnt bislang davon Abstand genommen hat den unbestimmten Rechtsbegriff ‚Eignung‘ zu definieren, kann daraus keine nachvollziehbare und wirksame Qualifikationsnorm für die fachliche Kompetenz von Betreuern abgeleitet werden.

Prof. Oberloskamp wies bereits 1992 in einer Studie für das Bundesjustizministerium auf die Notwendigkeit einer fachlichen Qualifizierung berufsmäßig tätiger Betreuer hin. Darin stellte sie dar, dass auch für Juristen und Sozialarbeiter zusätzliche Qualifikationen notwendig seien und demnach derzeit keine Berufsausbildung den fachlichen Anforderungen entspreche, die an einen Betreuer zu stellen seien. Im Jahr 2003 formulierten beide Berufsverbände (BdB e.V., BVfB e.V.) ein einheitliches Berufsbild für Berufsbetreuer und forderten unter anderem eine „eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau“ (Internet: BdB e.V. 2003, siehe Anhang I). In der folgenden Zeit erarbeiteten die Berufsverbände (BdB e.V., BVfB e.V.) mit dem BGT e.V. (Betreuungsgerichtstag e.V.) zusammen ein Curriculum der notwendigen fachlichen Anforderungen, die das Berufsbild prägen sollen. Das Ergebnis wurde 2004 von Crefeld, Fesel und Klie in der BtPrax publiziert (ebd.). Das daraufhin entstandene Berufsregister des BdB (vgl. Internet: BdB e.V., o.J: Qualitätsregister) eignet sich aufgrund der Freiwilligkeit der Registermitgliedschaft leider nicht um ein konsistentes Berufsbild des Betreuers in der Gesellschaft zu etablieren, da keine für den Beruf allgemein verbindlichen Normen gesetzt werden können. Die Bemühungen einzelner Betreuungsbehörden um Qualifizierung durch Listen für geeignet erscheinende Betreuer wurde vom Oberlandesgericht Hamm als verfassungswidrig verworfen, weil den Behörden dafür eine Ermächtigung durch den Gesetzgeber fehlt. (vgl. Crefeld 2011, S. 11) „Faktisch kann, solange keine gesetzliche Regelung zum Be-

rufsbild des Betreuers existiert, nahezu keiner volljährigen Person deren grundsätzliche Eignung zum Betreuerberuf abgesprochen werden.“ (Internet: Crefeld 2011, S. 3)

Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Freiheit der Berufswahl als wichtiges Gemeinschaftsgut (Internet: BMJ Gesetze im Internet: GG Art. 12 Abs. 1). Aber gerade angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit betreuter Menschen sollten einheitliche Regelungen für den Berufszugang per Gesetz geschaffen werden. Durch die Garantienpflicht des Rechtsfürsorge gebenden Sozialstaates ist darauf zu achten, dass Betreuer die notwendigen Fähigkeiten tatsächlich besitzen (vgl. Crefeld 2001).

Eine Arbeitsgemeinschaft auf dem 12. Betreuungsgerichtstag im November 2010 in Brühl erarbeitete als geeignete Basis für eine gesetzliche Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf eine modularisierte Weiterqualifikation für Absolventen verschiedener Hochschulstudiengänge (vgl. Internet: Crefeld 2011). Dies wiederum entspricht der Veröffentlichung von Crefeld/Fesel und Klie (2004), in der die dargestellten Studieninhalte in Form von Studienmodulen definiert werden.

„An einer Zulassung zum Betreuerberuf Interessierte würden dann aus ihrem Studium z. B. der Sozialen Arbeit, des Rechts, der Verwaltungswissenschaft usw. einen Teil der für das Curriculum geforderten Credit Points bereits vorweisen und würden die ihnen fehlenden CPs in entsprechenden Angeboten von Hochschulen oder auch entsprechend qualifizierten Weiterbildungsinstitutionen hinzu erwerben. Die Anerkennung der fachlichen Eignung für den Betreuerberuf würden - wie dies andere Berufsgesetze vorsehen - eine Landesbehörde bzw. von dieser ermächtigte Hochschulen aussprechen. Inhaber dieser Anerkennung hätten dann einen Anspruch gegenüber den Gerichten, bei denen sie einen entsprechenden Antrag stellen, in die Liste fachlich für berufsmäßige Betreuungen geeigneter Personen aufgenommen zu werden.“ (Internet: Crefeld 2011, S. 4)

Besonderes Bemühen um Qualitätsstandards im Betreuungswesen wäre eigentlich von Seiten der Justizverwaltungen der Länder zu erwarten. Fachliche Qualitätsstandards als Elemente von Strukturqualität würden zur Transparenz hinsichtlich notwendiger und vermeidbarer Kosten und der Bedarfsangemessenheit der Leistungen im Betreuungswesen führen. Bemühungen um Kostensenkung ohne qualitätssichernde Maßnahmen setzen sich dagegen dem Verdacht aus als

Selbstzweck und ohne Rücksicht auf die Folgen für die künftige Wirksamkeit dieses der Rechtsposition behinderter Menschen dienenden Rechtsinstituts verfolgt zu werden (vgl. Internet: Crefeld, Fesel, Klie 2004).

Die Vorstellung, Betreute wären überwiegend alte Menschen, bettlägerig und Heimbewohner, ist falsch. Auch die Zahl der psychischen Erkrankungen, der Depressionen und Suchterkrankungen steigt nachweislich an. Heute sind oft auch schon viele jüngere Menschen durch die Anforderungen der Gesellschaft überfordert. „Anstelle der früher so vorrangig behandelten Vermögenssorge tritt nun“ - nach Einführung des neuen Betreuungsrechts - „die Sorge um das Wohl der Person in den Vordergrund - ihre Gesundheit, ihre private Sphäre des Wohnens und der Alltagsgestaltung, ihre Bedürfnisse nach persönlicher Entfaltung und nach Teilhabe am persönlichen Leben und zwar gemäß den Maßstäben ihrer persönlichen, biographisch gewachsenen Lebenswelt.“ (Brill/Crefeld/Lantzerath/Zander 2002, S. 19)

Damit sind die Sicherung höchstpersönlicher Grundrechte und die Sorge für das Wohl und das Leben der ihr anvertrauten Menschen eine der wichtigsten Aufgaben jedes Betreuers. Vergleichbar wären diese wichtigen Aufgaben mit denen der Heilkunde und der Pflege, denen ebenfalls in ihrer Verantwortung das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen zugemessen wird. § 3 SGB XI regelt den Vorrang der häuslichen Pflege und legt fest, dass die Pflegeversicherung mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen soll, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Auch in diesem Bereich also liegt die Priorität in der Unterstützung der Ehrenamtlichkeit. Und dennoch sind für alle Heil- und Pflegeberufe die jeweils als erforderlich angesehenen beruflichen Qualifikationen in Berufsgesetzen und Ausführungsverordnungen detailliert und über einheitliche Lehr- und Prüfungsinhalte geregelt. In anderen Berufen regeln Berufskammern (Ärztchammer, Rechtsanwaltskammer) im Auftrag des Gesetzgebers einen Teil dieser beruflichen Standards selbst (vgl. ebd.).

Voraussetzung für eine wirksame Hilfe und Orientierung an den persönlichen Bedürfnissen, Notlagen und Fähigkeiten des einzelnen Betreuten, ist das Vermögen des Betreuers die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Zu den Besonderheiten der Qualitätssicherung sozialer Unterstützungsleistungen gehört, dass aufgrund der begrenzten Objektivierbarkeit ihrer Erfolge die Entwicklung und Überwa-

chung fachlicher Standards als Elemente von Struktur- und Prozessqualität eine besondere Bedeutung erhalten (Frenzke-Kulbach/Kulbach 1998).

Letztlich ist die Kontrolle und Aufsicht über eine so verantwortungsreiche Aufgabe wie die rechtliche Betreuung wie in vielen anderen beruflichen Bereichen (wie dem Gesundheitswesen, Bauwesen oder Rechtswesen) nur über eine Professionalisierung zu erreichen. Das aber setzt fachliche Qualifikationsstandards voraus (Crefeld/Fesel/Klie 2004).

Die Argumentation, dass das Betreuungsrecht den ehrenamtlich tätigen Betreuer als Regelfall ansieht, der eben über keine spezifische fachliche Qualifikation verfügen muss, übersieht dabei jedoch, dass auch in Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeit fachliche Standards als notwendig gelten und ihre Geltung nicht im Widerspruch zur Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer steht. Das gilt für die freiwillige Feuerwehr und die Telefonseelsorge, ebenso wie für die ehrenamtliche Jugendarbeit, Hospizarbeit oder ehrenamtliche Anleitertätigkeit in Sportvereinen. Vermittels Anleitung in der Praxis - aber auch durch Lehrgänge - werden fachliche Standards zur Orientierungshilfe für die ehrenamtlichen Mitarbeiter (Internet: vgl. Crefeld 2011).

2.4. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen für die Betreuungsarbeit durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen ist, und zwar ebenso zum Schutze der Betreuten, die vertrauenswürdig wirksamer Rechtsfürsorge bedürfen, als auch der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Der Weg dahin erfordert als Maßnahme zur Strukturqualität gemeinsame Wissens- und Fähigkeitsbestände bei Berufsbetreuern.

Pitschas bemerkte bereits 2001, dass die Professionalisierung der freien Betreuungsarbeit im aktivierenden Sozialstaat zunehmend dringlicher wird und sieht es als Versäumnis des Gesetzgebers an, mit dem Betreuungsgesetz zwar den Weg zu einer Professionalisierung der Betreuungsarbeit eingeschlagen, bislang jedoch weitere und notwendige Entwicklungsschritte unterlassen hat (vgl. ebd.). Was im Sinne dieser Arbeit unter Professionalisierung zu verstehen ist, soll im nächsten Kapitel geklärt werden.

3. PROFESSION • PROFESSIONALITÄT • PROFESSIONALISIERUNG

Geht es um Professionalität und um die Frage nach möglichen Beiträgen zur Professionalisierung im Betreuungswesen, ist zunächst eine begriffliche Klärung erforderlich.

Profession (von lat. profiteri: öffentliches Bekenntnis z.B. zu einem Gewerbe) ist zunächst ein statischer Strukturbegriff der auf der Makroebene anzusiedeln ist. Professionalität kennzeichnet die Art und Qualität der Ausübung einer Tätigkeit, steht also als Merkmal für die Eignung zur Berufsausübung und verweist damit handlungstheoretisch auf die Mikroebene. Professionalisierung hingegen beschreibt den Entwicklungsprozess einer ausgeübten Tätigkeit zu einem Beruf auf der Mesoebene (vgl. Schwarz 2009).

Die sozialwissenschaftliche Diskussion um Professionalisierung begann bereits in den 1930er Jahren mit Carr-Saunders/Wilson (1933) in Großbritannien und Parsons (1939) in den USA. Im deutschsprachigen Raum haben vor allem Hesse (1972), Hartmann (1972) und Daheim (1973) die Professionalisierungsdebatte angeregt und vorangebracht. Die Anzahl der Veröffentlichungen und die Vielfalt der Begriffsbestimmungen zum Thema Profession und Professionalisierung sind kaum überschaubar bis hin zu verwirrend (vgl. Pfadenhauer 2003). „Wer will sich da noch auskennen zwischen Pro-, Über-, Ent-, De-, Durch- und Re-Professionalisierung zwischen Prä-, Para-, Semi-, Halb-, Pseudo- Schein- und Exprofessionellen.“ (Terhart 1990, S. 152)

Im Folgenden sollen die wichtigsten Professionalisierungstheorien kurz vorgestellt und im Anschluss daran, anhand dieser verschiedenen Modelle die aktuelle Professionsdiskussion im Betreuungswesen untersucht werden. Die hier vorgenommene Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll vielmehr einen Überblick ermöglichen.

3.1. Strukturfunktionalistisches / Merkmalsorientiertes Professionsmodell

Auf die Frage der Professionalisierungsbedürftigkeit hat Parson (1939) eine gesellschaftstheoretische Antwort gegeben, nachdem er Professionen am Beispiel der Medizin und der Justiz in England und den Vereinigten Staaten analysierte. Probleme zu deren Bearbeitung Professionelle herangezogen werden, sind individuell und gesellschaftlich hoch bedeutsam, zu deren Lö-

sung fehlt den Betroffenen jedoch die einschlägige Kompetenz. Parson zeigte einige wichtige Unterscheidungsaspekte auf und fasste diese in einem Merkmalskatalog zusammen (vgl. Internet: Parson 1939). Parsons Ansatz wurde in den nachfolgenden Jahren weiter ausdifferenziert. Mit Blick auf die alten Professionen (Medizin, Jura, Theologie) wird versucht deren besondere Attribute als akademischen Beruf zu bestimmen und die Erfüllung dieser Kriterien als Anzeichen dafür zu deuten, dass ein Beruf sich zur Profession entwickelt hat. Die folgenden Professionsmerkmale konnten bei vielen Autoren Übereinstimmung finden und wurden von Dewe et al. (1992) wie folgt zusammengefasst:

- wissenschaftlich fundiertes Sonderwissen, spezielle Fachterminologie,
- langandauernde, theoretisch fundierte Ausbildungsgänge auf akademischem Niveau (staatliche Lizenz),
- berufsständische Normen, Berufsethik,
- exklusives Handlungskompetenzmonopol,
- Tätigkeitsbereich besteht aus gemeinnützigen Funktionen, Aufgaben von grundlegender Bedeutung, Beitrag zum Gemeinwohl,
- Handlungsautonomie, Autonomie bei der Berufsausübung (Fach- und Sachautorität),
- Selbstverwaltung und -kontrolle durch Berufsverbände, Interessenvertretung (vgl. ebd.).

3.2. Prozessuales Professionsmodell

Hartmann (1972) grenzt zunächst ‚Arbeit‘, ‚Beruf‘ und ‚Profession‘ voneinander ab und beschreibt den Übergang von Arbeit zu Beruf als „Verberuflichung“ und die Entwicklung vom Beruf zur Profession als Prozess der Professionalisierung. Das Heranziehen der beiden Dimensionen ‚Wissen‘ und ‚Soziale Orientierung‘ schafft jedoch keine klaren Grenzen zwischen diesen beiden Prozessen. Die Dimension des Wissens umfasst Fertigkeiten und Wissensgebiete, deren Systematisierung den Berufsangehörigen die Lösung spezifischer Berufsaufgaben ermögliche. Die Dimension der Sozialorientierung meint die soziale Bedeutung, die den einzelnen Tätigkeiten beigemessen wird. Im Prozess der „Verberuflichung“ entfaltet sich bereits eine zunehmende soziale Orientierung. Professionen zeichnen sich nach diesem Verständnis durch eine hohe Sozialorientierung aus (vgl. ebd.).

Wilensky (1972) hingegen geht davon aus, dass „kaum mehr als 30 bis 40 Berufe voll professionalisiert“ (S. 198) sind und wendet sich gegen die These, dass Professionalisierung ein Phänomen sei, das alle Berufe betreffe. Anhand der Sozialgeschichte einiger Berufe weist er nach, dass sich Professionalisierungsprozesse anhand einer typischen Folge von Ereignissen wie folgt beschreiben lassen: 1. Zunächst werden die Berufsaufgaben zu einem Hauptberuf zusammengefasst. 2. Die Frage nach einer adäquaten Ausbildung wird thematisiert. 3. Berufsverbände werden gebildet, welche das Tätigkeitsfeld definieren und gegenüber Nachbarberufen abgrenzen. 4. Die Kompetenzbereiche werden gesetzlich zu sichern gesucht, die Berufsausübung durch Unbefugte kriminalisiert. 5. Die Berufsregeln werden förmlich zu einer Berufsethik formuliert (vgl. ebd.).

Anhand dieses hierarchisch geordneten Merkmalskatalogs unterscheidet Wilensky fortgeschrittene von weniger fortgeschrittenen Professionen. Bei den „weniger etablierten“ Professionen sei es üblich, dass die Errichtung einer Ausbildungsstätte und die Kodifizierung von beruflichen Verhaltensnormen erst durch einen bereits vorhandenen Berufsverband erfolge, während bei den fortgeschrittenen Professionen zunächst eine Ausbildungsstätte als Grundlage für die Organisation von Berufsverbänden existiere (vgl. ebd.).

3.3. Interaktionistisches Professionsmodell

Schütze (1992) betrachtet als zentrale Werte zur Orientierung professionellen Handelns vor allem Gerechtigkeit, Gesundheit, Sinngebung, Wahrheit, individuelles Wohlergehen sowie Autonomie in der individuellen Lebensbewältigung. Die Aufgaben von Professionen sieht er in der Hilfe für Menschen, die in Problemlagen längerfristigen Erleidensprozessen auf die Hilfe von Spezialisten angewiesen sind. Die Professionellen erhalten von der Gesellschaft ein Mandat, welches an legitimierte Privilegien wie Macht, Einfluss und Ansehen geknüpft ist. Die an eine Fachausbildung gekoppelte Lizenz berechtigt also formal bestimmte Dinge tun zu dürfen. Dabei müssen sich Professionelle immer an dem Wohl des Hilfesuchenden orientieren und ihm gegenüber solidarisch sein. Schütze charakterisiert die Hilfeebringungsleistung als Arbeitsbündnis auf einer Basis von freiwilliger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Arbeit beschreibt er als fall- bzw. projektbezogen, wobei wissenschaftliches Wissen auf die konkrete Fallsituation zu beziehen ist (vgl. ebd.).

3.4. Strukturtheoretisches Professionsmodell

Die Vertreter des strukturtheoretischen Professionalisierungsmodells ergänzen den Merkmalsorientierten Ansatz um die Ebene des beruflichen Handelns und sehen für die adäquate Bearbeitung zu bewältigender Handlungsproblematiken die Erforderlichkeit spezifischer professioneller Handlungslogik, die sich von ‚gewöhnlichen‘ Berufen unterscheidet. Die professionelle Praxis steht hier unter der Logik einer wissenschaftlich zu begründenden Lösung von (Alltags-) Problemen unter Einbeziehung von generalisiertem Regelwissen und hermeneutischen Fallverstehen. Hermeneutisches Fallverstehen meint die extensive Auslegung der Bedeutung von Interpretationsinhalten und damit die Kompetenz des Verstehens eines Einzelfalls in der Sprache des jeweiligen Falls selbst (vgl. Pfadenhauer 2003). Oevermann (1996) sieht in der Profession die „Vermittlung zwischen Theorie und Praxis im Hinblick auf die Lösung manifester Probleme von Klienten.“ (Zäck 2011, S. 7, zit. nach Hartung-Beck 2009, S. 67) Durch eine stellvertretende Deutung verknüpft der professionell Handelnde sein generalisiertes Regelwissen und hermeneutisches Fallverstehen mit den Strukturproblemen der Lebenspraxis seiner Klienten (vgl. ebd.).

Auch Oevermann sieht eine „wissenschaftliche Ausbildung“, „Instrumente der Standeskontrolle“ und die „Herausbildung eines beruflichen Habitus durch Berufsethos und Berufsroutine“ als notwendige Voraussetzung für die Anerkennung als Profession an und benennt darüber hinaus klar abgegrenzte Tätigkeitsfelder und eine „eigenständige wissenschaftliche Kompetenzdomäne“ als weitere Merkmale für Professionen. Mit der Einführung der „stellvertretenden Deutung“ erweitert Oevermann zwar das berufsstrukturelle Modell um eine handlungstheoretische Perspektive, praktische Umsetzungsvorschläge bleibt er hingegen schuldig (vgl. Internet: Adler 1998).

3.5. Systemtheoretisches Professionsmodell

Ausgehend von der Überlegung, dass sich moderne Gesellschaften in Funktionssysteme differenzieren, die für jeweils eine Funktion zuständig sind, verwalten Professionen nach dem systemtheoretischen Professionsmodell die funktionsrelevanten Wissensbestände.

Stichweh (1996) betrachtet die Entwicklung von Professionen unter der Perspektive der Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, die Subsysteme im gesellschaftlichen Gesamtsystem darstellen. Die funktionale Spezialisierung auf relevante Sachthemen ist zum wichtigsten Strukturbildungsprinzip in modernen Gesellschaften geworden. Handlungs- und Anwendungsprobleme eines jeden Funktionssystems (z.B. Gesundheitssystem) können nur durch einen bestimmten Typus professionellen Handelns über funktionspezifisches Wissen gelöst werden. Von Profession spricht Stichweh dann, „wenn eine Berufsgruppe in ihrem beruflichen Handeln die Anwendungsprobleme der für ein Funktionssystem konstitutiven Wissensbestände verwaltet und wenn sie dies in entweder monopolistischer oder dominanter (...) Weise tut“ (S. 40). In diesem Zusammenhang entstehen in einem Funktionssystem spezialisierte Berufsrollen (z.B. Arzt) und Komplementärrollen (z.B. Patient) welche am Funktionssystem partizipieren. Die Interaktion zwischen spezialisierten Berufsrollen und Komplementärrollen erzeugt ein spezifisches Verhältnis, in dem sich Inklusion als zentraler Teil des Systemgeschehens vollzieht (vgl. ebd.).

3.6. Handlungstheoretisches Professionsmodell

Schmidt (2008) versucht die Gemeinsamkeiten der strukturfunktionalen Handlungstheorie (Internet: Parson 1939), der strukturtheoretischen Soziologie (Oevermann 1996), der (Luhmann'schen) Systemtheorie (Stichweh 1996) sowie der interaktionistischen Sozialtheorie (Schütze 1992, 1996) im Hinblick auf eine handlungs- und strukturtheoretische Fassung von Profession(-alität, -alisierung) herauszustellen. Dabei verschiebt sich der Fokus von der Profession als statischer, sozialstruktureller und funktionaler Größe hin zum professionellen Handeln als der dynamischen, prozessualen und akteursgebundenen Seite von Professionalität. Also weg von der Frage der Merkmale von Profession im Allgemeinen bzw. welche Wissensgrundlagen umgesetzt werden müssen, um für das bestehende Gesellschaftssystem funktionale Resultate zu erzielen. Es geht vielmehr darum anzuschauen, was professionelles Handeln faktisch ausmacht und wie Professionalität in und durch Handlungen in jeweils spezifischen Bereichen mit jeweils eigentümlichen Strukturen (re)produziert wird (vgl. Schmidt 2008). Er schreibt: „An dem Punkt, an dem das Ausmaß des Leidensdrucks die Fortsetzung einer autonomen Lebenspraxis verunmöglicht und die Selbstaulegungs- und Selbstheilungskraft des Alltags zur Wiederherstellung dieser erschöpft ist, wird das Wissen eines Experten zur Lösung

des Problems herangezogen. (...) Der Professionelle hilft dem Klienten, indem er diesen (wieder) befähigt, sich (langfristig) selbst zu helfen.“ (ebd., S. 846)

Schmidt (2008) greift den Begriff des Technologiedefizites auf und stellt den Unterschied zwischen expertokratischem Handeln in instrumentellen Kontexten, wo Erklärungswissen in eindeutiger Weise Anwendungen erzeugt, und pädagogischem Handeln mit Menschen in kommunikativen Kontexten dar, welche auf ‚Anwendungen‘ unterschiedlich reagieren. „Aufgrund dessen können die Folgen der Anwendung theoretischen Wissens nicht im Vorfeld ‚berechnet‘ und festgelegt werden, d.h.: Der Prozess der Wissensanwendung ist nicht ‚technologisierbar‘“ (S. 849). Gefragt ist damit interpretatives Sinn- und Bedeutungsverstehen, also der jeweils situative, fallabhängige bzw. -begleitende und deshalb sich immer wieder anders gestaltete Rekurs auf theoretisches Fachwissen (vgl. ebd.).

3.7. Rechtliche Betreuung vor dem Hintergrund der aktuellen Professionsdiskussion

In diesem Abschnitt sollen nun die oben genannten Professionsmodelle vor dem Hintergrund der aktuellen Professionsdiskussion im Betreuungswesen erörtert werden:

Ausgehend von Parsons (1939) Professionalisierungsmodell (s.o.) ist unübersehbar, dass die rechtliche Betreuung den aufgestellten Merkmalskatalog nicht erfüllt.

Betrachtet man Wilenskys (1972) Definition (s.o.) könnte man Betreuung als wenig etablierte Profession bezeichnen. Die Berufsverbände (BdB e.V., BVfB e.V.) haben zwar bereits ein gemeinsames Berufsbild (Internet: BdB e.V. 2003, siehe Anhang I) entwickelt und Ausbildungskriterien vorgeschlagen. Es gibt auch einen Bachelor-Studiengang Public Management: Betreuung und Vormundschaft an der Steinbeis-Hochschule Berlin GmbH (vgl. Internet: Steinbeis-Hochschule o.J.) sowie an einigen Hochschulen postgraduale Masterstudiengänge (z.B. berufsbegleitender Masterstudiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, vgl. Internet: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin o.J.), welche die Absolventen auf ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer vorbereiten sollen. Eine einheitlich adäquate Ausbildungsordnung oder gar einen gesetzlich geregelten Berufszugang gibt es allerdings nicht.

Unter Berücksichtigung der Differenzierung von Hartmann (1972) (s.o.) würden sich die Betreuer aus dem gleichen Grund noch im Prozess der Verberuflichung befinden, da es keine Systematisierung des Fachwissens und der Fertigkeiten gibt.

Auch Daheim (1992) ist der Auffassung, dass spezialisiertes und systematisiertes zur Rollenausführung erforderliches Wissen, welches auf Wissenschaft beruht, ein wesentliches Element der Professionalisierung darstellt. (vgl. ebd.). „Als Indikator für den Stand der Professionalisierung einer bestimmten Tätigkeit gilt Daheim daher die durchschnittliche Qualifikation der Stelleninhaber bzw. die Hierarchie der im Bildungswesen durchlaufenen Ausbildungswege (z.B. Hochschulabschluss - Fachschulabschluss - Lehre - Anlernzeit)“ (Tänzer 2005, S. 129). Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz sieht derzeit einen gestaffelten qualifikationsabhängigen Stundensatz vor, welches jedoch auch Betreuer ohne Ausbildung und ohne „besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind“ (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: VBVG § 4), nicht von der Berufsausübung ausschließt, sofern sie gem. § 1897 Abs. 1 BGB als geeignet erscheinen (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1897 Abs. 1).

An der Frage der qualifizierten Fachausbildung scheitert das Betreuungswesen auch im Hinblick auf den interaktionistischen Ansatz (s.o.), da Schütze (1992) die Lizenz für das Mandat zur Ausübung der Profession an eine eben solche Fachausbildung koppelt. Oevermann (1996) geht hier sogar noch einen Schritt weiter und fordert wissenschaftlich generalisiertes Regelwissen und die Herausbildung eines beruflichen Habitus als Voraussetzung für die Anerkennung als Profession. Beides kann das Betreuungswesen ohne die Formulierung von Anforderungsprofilen und einheitlichen Eignungs- und Berufszugangskriterien noch nicht leisten. Systemtheoretisch betrachtet ist rechtliche Betreuung keine Profession wenn man Stichweh (1996) (s.o.) folgt, da erfahrene und gut ausgebildete rechtliche Betreuer zwar durchaus in ihrem beruflichen Handeln die Anwendungsprobleme der für das Betreuungswesen konstitutiven Wissensbestände verwalten, dies jedoch weder in monopolistischer noch dominanter Weise tun können.

Am ehesten könnte man die rechtliche Betreuung mit dem Handlungstheoretischen Professionsmodell (s.o.) nach Schmidt (2008) verorten, denn im Betreuungswesen ist der Prozess der Wissensanwendung nicht ‚technologisierbar‘. Das interpretative Sinn- und Bedeutungsverstehen ist jeweils situativ fallabhängig bzw. -begleitend. Auch bei Schmidt ist der Rekurs auf

theoretisches Fachwissen zu finden, welches in der rechtlichen Betreuung jedoch nicht einheitlich verortet ist.

Oberlander (2002) fordert eine fundierte berufssoziologische Analyse betreuerischer Berufspraxis und listet seinerseits Kriterien konkret für den Professionalisierungsprozess im Betreuungswesen auf:

- Gewährleistung einer einheitlichen, anforderungsgerechten Qualifikation,
- das Vorhandensein eines qualitativ wie quantitativ ausreichenden Bildungsangebotes,
- ein Berufsbild,
- ein System der Qualitätssicherung,
- Autonomie des Berufes und des Berufsstandes (berufliche Selbstverwaltung),
- bedarfsgerechte Regulierung des Zuganges und der Ausübung des Berufes,
- berufliche und gesellschaftliche Anerkennung sowie
- Entwicklung einer entsprechenden Fach- und Forschungswissenschaft als Grundlage für die Entwicklung der Berufspraxis (vgl. ebd.)

3.8. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mehrzahl der allgemein anerkannten berufssoziologischen Kriterien der Professionalisierung auf die rechtliche Berufsbetreuung noch nicht anwendbar ist. Es gibt zwar ein gemeinsames Berufsbild der beiden Berufsverbände (BdB e.V., BVfB e.V.) (vgl. Internet: BdB e.V. 2003, siehe Anhang I), dem liegen jedoch weder (einheitliche) Qualifikationsanforderungen im Sinne einer Berufszugangsregelung noch Qualitätssicherungssysteme zugrunde. Das BdB-Berufsregister (vgl. Internet: BdB e.V., o.J.: Qualitätsregister) kann als erster Ansatz hin zu einem Qualitätssicherungssystem verstanden werden, die Zugehörigkeit jedoch ist freiwillig und keine Zugangsvoraussetzung zur Berufsausübung. Der Berufszugang und seine Aufsicht liegen ausschließlich bei den Gerichten und Betreuungsbehörden, es gibt also keine berufliche Selbstverwaltung und eine eigenständige Betreuungswissenschaft existiert nicht. Außerdem ist die berufliche und gesellschaftliche Anerkennung nicht zuletzt aufgrund von skandalös aufbereiteten Medienberichten über schlecht geführte Betreuungseinzelfälle als gering anzusehen. (vgl. u.a. Internet: Menschenrechtsbund e. V. Singen o.J. / Internet: Moser, Gertrud o.J.)

In diesem Zusammenhang möchte ich beispielhaft auf die Internetseite <http://betreuung.me/> verweisen, auf der eine Linksammlung solcher Medienberichte unter der Überschrift „Die unglaublichen Verbrechen des Deutschen Staates mit seinen Vormundschafts-/Betreuungsgerichten an mehr als 1,2 Millionen wehrlosen Menschen“ zusammengefasst veröffentlicht ist (vgl. Internet: o.V. o.J.).

Aufgrund der aktuellen Situation des Betreuungswesens im Professionalisierungsprozess ist erheblicher Handlungsbedarf erkennbar. Im nächsten Abschnitt sollen nun Eignungskriterien für Berufsbetreuer dargestellt werden, auf dessen Grundlage der Gesetzgeber den Begriff „Eignung“ präzisieren sollte, um einheitliche Berufszugangsvoraussetzungen und Qualifikationsstandards zu sichern.

4. EIGNUNGSKRITERIEN FÜR BERUFSBETREUER

Crefeld, Fesel und Klie (Internet: 2004) fordern als Maßnahme zur Strukturqualität gemeinsame Wissens- und Fähigkeitsbestände bei Berufsbetreuern, die nur über eine geregelte Weiterbildung zu erreichen sind. Sie unterbreiten einen Vorschlag für ein Weiterbildungscurriculum und knüpfen dabei an die bereits 1992 im Rahmen einer Studie im Auftrag des Bundesjustizministeriums durch Oberloskamp et al. (1992) veröffentlichten Erfahrungen an. Im Konzept werden sechs Kompetenzbereiche vorgesehen, die an dieser Stelle nur genannt werden:

Kompetenzbereiche zur Weiterbildung zum rechtlichen Betreuer

K 1: Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit (berufliche Handlungslehre)

Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Planung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.

K 2: Betreuungsarbeit mit behinderten und erkrankten Menschen

Menschen mit dementiellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven oder schizophrenieartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane.

K 3: Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit

Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, Grundlagen für die Betreuungsarbeit, zivil- und öffentlich-rechtliche Probleme in der Betreuungsarbeit, Wahlbereiche.

K 4: Politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen, betriebswirtschaftliche Grundlagen.

K 5: Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen

Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten; die soziale und kulturelle Umwelt des Menschen.

K 6: Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit (ebd., S. 171).

Auch Roder und Schröder (Internet: o.J.) greifen auf dieses Konzept zurück und entwickeln im Auftrag des BdB e.V. ein Rahmencurriculum für einen Masterstudiengang. Sie modifizieren die Kompetenzbereiche lediglich im Hinblick auf soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung (ebd.).

Sabine Eichler (2001) hat in ihrer Diplomarbeit die Fachkenntnisse und Fertigkeiten von Berufsbetreuern zusammengefasst und zählt zunächst das Verstehen von Gerichtsbeschlüssen und Sachverständigengutachten sowie das Erstellen von Schriftsätzen auf. Der Betreuer soll alle Ressourcen im Umfeld des Betreuten ermitteln und vernetzen (Case Management) und durch seine Fähigkeit, diagnostische Gespräche und eine kontinuierliche Verhaltensbeobachtung durchzuführen, eine individuelle Anamnese und Betreuungsplanung/Hilfeplanung ermöglichen. Die zeit- und zielorientierte Beschreibung von Art und Umfang der erforderlichen Hilfe und Zuwendung ermöglicht eine laufende Qualitätskontrolle der Betreuung und legt fest, welche Betreuungsziele mit welchen Betreuungsleistungen in welchem Zeitrahmen erreicht, überprüft und ggf. neu festgesetzt werden sollen. Durch Betreuungsplanung entsteht die Möglichkeit, zielgerichteter zu handeln und eigenes Handeln zu reflektieren, sowie die Entwicklung der Betreuung zu verfolgen und dabei eigene Fehler zu erkennen, Erfolge festzustellen und damit Prozessqualität sicherzustellen (vgl. ebd.).

Außerdem soll der „Berufsbetreuer die juristische, ökonomische und psychosoziale Ebene jedes Betreuten analysieren und in persönlicher Verantwortung entscheidungs- und handlungsrelevant umsetzen können“ (Eichler 2001, S. 5).

Von Berufsbetreuern werden außerordentlich umfangreiche und breit gestreute Kenntnisse, aus verschiedenen Wissenschaftsfeldern, selbst in Detailfragen, erwartet, die von Oberloskamp et al. (1992) wie folgt zusammengefasst werden: Psychologie, Soziologie, Sozialmedizin, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Recht (u.a. Zivilrecht und Sozialleistungsrecht) und Ökonomie (u.a. Vermögensanlagen und Schuldenregulierung) sowie Wissen über Wohn- und Unterbrin-

gungsformen, Kündigung und Zwangsräumung, Versorgung in eigener Wohnung durch ambulante Dienste, Regelungen über Kostenträger und Wohnungsauflösung (vgl. ebd., S.111 ff.).

Dieses Fachwissen muss der Betreuer auch unter Zeitdruck systematisieren und anwenden können, es nicht nur erhalten, sondern aufgrund der vielfältigen Änderungen im sozialrechtlichen System durch Fort- und Weiterbildung regelmäßig aktualisieren (vgl. Eichler 2001). Die Fähigkeit des Betreuers eine vertrauensvolle Beziehung zum Betreuten aufzubauen setzt voraus, dass dieser allen Betreuten, unabhängig von Sympathie für oder Differenzen mit ihm, mit derselben empathischen Neutralität begegnet, er mit Rollenkonflikten umgehen kann und gleichzeitig professionelle Distanz sowie die erforderliche Nähe aufrecht zu erhalten vermag. Dies bedingt jedoch zum einen die Notwendigkeit, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren und sich selbstkritisch und vorurteilsfrei dem Betreuten zuzuwenden, zum anderen erfordert es eine sehr differenzierte Kommunikationsfähigkeit nicht nur in mündlicher und schriftlicher sondern auch nonverbaler Form (vgl. ebd.).

Von einem Berufsbetreuer wird eine gewisse Normendistanz erwartet, was beinhaltet, dass er andere Verhaltensweisen und andere Wertvorstellungen akzeptiert. Daneben soll der Betreuer ein professionelles Rollenverständnis entwickeln können, um die Grenzen zwischen den eigenen beruflichen und persönlichen Bedürfnissen und den Bedürfnissen des Betreuten ziehen und diese dem Betreuten nachvollziehbar und transparent machen zu können (vgl. ebd.).

Eichler nennt darüber hinaus strukturelle und organisatorische Anforderungen wie z.B. Büro- und Raumausstattung (moderne Büroausstattung mit Computer, Telefon, Anrufbeantworter, Telefax und Kopierer, dadurch geregelter Büroablauf), Mitarbeiterstruktur, Datenschutz, Erreichbarkeit, Vertretung und fachlicher Austausch, Aktenführung (dokumentarische Anforderungen des Gesetzes dienlich entsprechend), Mobilität, sowie eine Versicherung für Berufsbetreuer (vgl. ebd.).

Im Rahmen der hochschulöffentlichen Veranstaltung Forum Familie an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin wurde einer Reihe von Studierenden der Beruf der rechtlichen Betreuung und die Aufgaben eines Betreuers anhand des Gesetzestextes und verschiedener Praxisbeispiele vorgestellt. Anschließend fand eine Gruppendiskussion statt, in der die Studierenden die Eignungskriterien zusammentragen sollten, welche ein rechtlicher Betreuer

ihrer Meinung nach mitbringen müsse, um den zuvor vorgestellten Aufgaben und Anforderungen gerecht werden zu können. Das Ergebnis der Gruppendiskussion wurde in einem Protokoll (siehe Angang V: Forum Familie: Protokoll) wie folgt dargelegt:

- Selbstfürsorge /Psychohygiene
- Zeitmanagement, Arbeitsmanagement, Organisationsfähigkeit
- Wissen um Rechtsgrundlagen, rechtliche Anwendungskompetenz
- Fähigkeit zu sensibler Betreuung
- sensibler Umgang mit Daten (Datenschutz)
- Umgang mit eigenen Grenzen /Burn-Out-Vermeidung
- Innere Stabilität des Betreuers
- Fähigkeit zu adäquater Nähe-Distanz-Regulierung
- Differenzierte Kommunikationsfähigkeit (Behörden, Ärzte, Betreute)
- Wissen um die Hilfelandschaft
- Netzwerkpflege
- Trennung der eigenen Lebenswelt von der des Betreuten (kein Paternalismus)
- Zuständigkeiten einhalten (bezogen auf die Aufgabenkreise)
- Kenntnisse über diverse Krankheitsbilder und Fähigkeit zum Umgang mit den betroffenen Menschen
- Menschenkenntnis

Wiederholt kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass grundsätzlich Einigkeit über die Fähigkeiten und Eignungskriterien, die von einem Betreuer zu erwarten sind, besteht. Dies zeigt auch das 2003 von den beiden Berufsverbänden (BdB e.V., BVfB e.V.) zusammen erarbeitete Berufsbild für Berufsbetreuer, in dem personale sowie fachliche und methodische Kompetenzen für Berufsbetreuer gefordert sowie gemeinsame Qualitätskriterien festgelegt werden (Internet: BdB e.V. 2003, siehe Anhang I).

Nachdem bis hierher eher die aktuelle Literatur bemüht wurde, soll im nächsten Kapitel ein Praxisprojekt vorgestellt werden, bei dem die Erfahrungen der Betreuer bei der Übernahme von Betreuungen anderer Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Betreuer oder Bevollmächtigte erfragt wurden.

5. PRAXISPROJEKT „ERFAHRUNGEN VON BETREUERN BEI DER ÜBERNAHME VON BETREUUNGEN ANDERER BERUFSBETREUER, EHRENAMTLICHER BETREUER ODER BEVOLLMÄCHTIGTER“

5.1. Beschreibung des Praxisprojektes

Das im Studienmodul 3 „Entwicklung und Umsetzung von Projekten“ im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im Wahlprofil „Bildung und Beratung“ an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin von mir durchgeführte Praxisprojekt hatte zum Ziel, herauszuarbeiten, ob Unterschiede bei den Erfahrungen der Betreuer hinsichtlich der Übernahme von Betreuungen, die vormals durch einen anderen Berufsbetreuer, einen ehrenamtlichen Betreuer oder durch einen Bevollmächtigten im Rahmen einer Vorsorgevollmacht geführt wurden, festzustellen sind.

Zur Festlegung der Methode der Datenerhebung war vor allem ausschlaggebend möglichst viele Betreuer zu erreichen, um eine hohe Fallzahl von Betreuungsübernahmen auswerten zu können. Daher wurde ein Online-Fragebogen (siehe Anhang IV) als quantitative Methode der empirischen Sozialforschung konzipiert. Zur inhaltlichen Erstellung des Fragebogens wurden zunächst Gespräche mit Berufskollegen, dem Leiter einer Betreuungsbehörde sowie einem Betreuungsrichter geführt, um herauszufinden, anhand welcher Kriterien man feststellen könnte, ob eine Betreuung gut gelaufen ist, was nicht hätte passieren oder nicht hätte versäumt werden dürfen. Dabei haben sich folgende Fragen als Schwerpunkte herauskristallisiert. Die Auswertung wird bei der Darstellung fallbezogener Ergebnisse (s.u.) erläutert:

- Welche Gründe gab es für den Betreuerwechsel?
- Gab es Pflichtverletzungen in den verschiedenen Aufgabenkreisen?
- Wurden alle erforderlichen Anträge rechtzeitig gestellt?
- Sind während der Betreuung Schulden entstanden und wie sind diese zu erklären bzw. wer hat diese zu verantworten?

Zur technischen Umsetzung des Fragebogens und Durchführung des Projektes wurde das Internetportal www.soscisurvey.de gewählt. Hier ist es möglich den Fragebogen individuell zusammenzustellen und diesen per Link an die Teilnehmer der Befragung zu senden. Ein Pre-

Test ermöglichte es Fehlerquellen und Missverständnisse in der Fragestellung vorab zu prüfen und ggf. zu beheben. Eine Auswertung der Daten erfolgte dann über SPSS und Excel.

Der Fragebogen (siehe Anhang VI) beginnt mit einem einleitenden Text über den berufspolitischen Hintergrund und der Motivation zur Befragung um das Interesse der Teilnehmer zu wecken. Danach gliedert sich der Fragebogen in zwei Teile. Im ersten Teil geht es um die befragte Person und deren (berufliche) Situation als Betreuer. Im zweiten Teil werden dann die jeweils fallspezifischen Erfahrungen erfragt. Wichtig war hierbei, dass der zweite Teil der Befragung für jeden Fall extra auszufüllen war. Um herauszufinden wie viele Teilnehmer insgesamt an der Befragung teilgenommen haben, ohne das mit der Menge der bewerteten Fallzahlen zu vermischen, wurde durch die erste Frage eine laufende Nummer generiert, die bei jedem Fall erneut einzugeben war. Hierdurch wurden auch datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Durch die Generierung der laufenden Nummer war die Befragung anonym und vertraulich, es gab keine Möglichkeit für Rückschlüsse auf die Identität der Teilnehmer der Befragung.

Um den Online-Fragebogen zu verteilen und die Betreuer zur Teilnahme zu motivieren wurde der Link zur Befragung sowohl über den Newsletter des BdB e.V. (Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V.), als auch des BGT e.V. (Betreuungsgerichtstag e.V.) an die jeweiligen Abonnenten versandt. Der BVfB e.V. (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) nutzte seinen E-Mail-Verteiler für eine Information an alle Mitglieder und bat die Befragung zu unterstützen. Darüber hinaus gab es eine E-Mail an alle Nutzer der "Mailingliste Betreuungsrecht", ein Service von Arndt May der Ruhr-Universität Bochum.

Um auch Rückmeldung von Amtsbetreuern und Vereinsbetreuern auswerten zu können wurden Rundmails an alle Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden gesandt und auf Resonanz gehofft, es gab jedoch nur eine geringe Beteiligung.

Die Befragung startete am 18.08.2011 und endete am 31.01.2012.

5.2. Darstellung allgemeiner Ergebnisse

An der Befragung haben 12 Vereinsbetreuer, 3 Behördenbetreuer, 108 Selbstständige Berufsbetreuer und 4 ehrenamtliche Betreuer teilgenommen (Abb. 1). Von den insgesamt 127 Teilnehmern der Befragung waren 78 Frauen und 49 Männer beteiligt (Abb. 2).

Alle Befragten zusammen haben 322 Fragebögen ausgefüllt. Bei 197 wurde ein anderer Berufsbetreuer, bei 78 ein ehrenamtlicher Betreuer und bei 31 ein Bevollmächtigter bewertet. In 16 Fällen wurden keine Angabe gemacht, diese 16 Fragebögen finden aus Mangel an Zuordnung in der weiteren Betrachtung keine Beachtung (Abb. 3). Für die sich anschließende Darstellung der fallbezogenen Ergebnisse werden vorzugsweise diese drei Gruppen vergleichend ausgewertet, um die Kernfragestellung der empirischen Untersuchung zu beantworten: Inwiefern unterscheiden sich Betreuungsfälle (bspw. hinsichtlich auftauchender Probleme, Schulden etc.) aufgrund ihrer Vorbetreuergeschichte.

Frage 13 ermittelt, ob der Vorbetreuer/Bevollmächtigte ein Familienmitglied des Betreuten, ein Bekannter/Freund/Nachbar aus dem Umfeld des Betreuten, ein von der Betreuungsbehörde vorgeschlagener, ehrenamtlicher Fremdbetreuer, ein ehrenamtlicher Betreuer auf dem Weg in die Berufsbetreuung, ein Vereinsbetreuer, ein Behördenbetreuer oder ein selbstständiger Berufsbetreuer war. Besonders auffallend ist, dass bei den „anderen Berufsbetreuern“ 82,7% selbstständige Berufsbetreuer waren, während sowohl bei den ehrenamtlichen Betreuern als auch bei den Bevollmächtigten überwiegend Familienmitglieder (79,6% bzw. 77,4%) tätig waren. Bekannte, Freunde oder Nachbarn sind nur bei den ehrenamtlichen Betreuern (7,7%) und bei den Bevollmächtigten (19,4%) aufgetreten (Abb. 4-6).

5.3. Darstellung fallbezogener Ergebnisse

5.3.1. Gründe für den Betreuerwechsel

In der Frage 15 wird nach den Gründen für den Betreuerwechsel gefragt. Mehrfachnennungen waren möglich. Während als Gründe bei den anderen Berufsbetreuern mit 33% der Wunsch des Betreuten und mit 20,3% der Umzug des Betreuten die häufigsten Nennungen waren, ist

erkennbar, dass bei ehrenamtlichen Betreuern mit 59% und bei Bevollmächtigten mit 45,2% die persönliche Überforderung, gefolgt von der fachlichen Überforderung (ehrenamtlichen Betreuern mit 52,6%, Bevollmächtigte 41,9%) als Hauptgründe angegeben wurden (Abb. 10-12).

5.3.2. Pflichtverletzungen in den Aufgabenkreisen

Die Auswertung der Frage 16 im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen innerhalb der verschiedenen Aufgabenkreise zeigt, dass bei allen drei Betreuerarten die „Vermögenssorge“ am häufigsten angegeben wurde. Bei den anderen Berufsbetreuern wurden 21,3% im Vergleich zu 39,7% bei den ehrenamtlichen Betreuern und sogar 45,2% bei den Bevollmächtigten erkennbar. Bei den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten wurden insgesamt häufiger Pflichtverletzungen angegeben, als bei den anderen Berufsbetreuern. Lediglich im Bereich „Sonstiges“ wurde bei den anderen Berufsbetreuern ein höherer Prozentsatz ermittelt (Abb. 16-20). Schaut man die manuelle Texteingabe bei "Sonstiges" bei den anderen Berufsbetreuern an, so wird mit Abstand am häufigsten der fehlende Kontakt zu den Betreuten genannt (insgesamt 6mal von 8 Texteingaben). Sowohl bei den ehrenamtlichen Betreuern als auch bei den Bevollmächtigten wurden eher sehr persönliche Probleme zwischen Vorbetreuer/Bevollmächtigten und Betreuten beschrieben.

5.3.3. Rechtzeitige Antragstellung

Betrachtet man die Antworten der Fragen 18-20 im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Antragstellung, fällt zunächst auf, dass alle Betreuerarten Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt hatten. Während die anderen Berufsbetreuer zu 59% alle Anträge rechtzeitig stellten, waren es bei den Ehrenamtlichen Betreuern nur 39% und bei den Bevollmächtigten 35% (Abb. 19-21).

Bei der Art der versäumten Anträge fällt besonders auf, dass bei allen drei Gruppen die Anträge bei den Krankenkassen am häufigsten versäumt wurden. Bei den Bevollmächtigten mit 48,4%, bei den ehrenamtlichen Betreuern mit 16,7% und bei den anderen Berufsbetreuern mit 11,2%.

An zweiter Stelle stehen Anträge im Zusammenhang mit dem Sozialamt (9,6% andere Berufsbetreuer, 15,4% Ehrenamtliche Betreuer, 22,6% Bevollmächtigte), gefolgt von Angelegenheiten bei der GEZ (9,1% andere Berufsbetreuer, 15,4% Ehrenamtliche Betreuer, 19,4% Bevollmächtigte) (Abb. 22-24).

5.3.4. Schulden

In den Fragen 22 und 23 geht es um möglicherweise entstandene Schulden in der Vorbetreuung. Bei den anderen Berufsbetreuern sind bei 19% Schulden entstanden, bei den ehrenamtlichen Betreuern bei 27% und bei den Bevollmächtigten bei 52% (Abb. 31-33).

Leider wurden nur in wenigen Fällen genaue Angaben zu den Schulden gemacht. Bei allen drei Gruppen wurden am häufigsten offene Forderungen bei der GEZ, Kabel- und Stromanbietern, Mietrückstände, offene Heimkosten und offene Zuzahlungsrechnungen (Arzt/Apotheke) genannt.

5.4. Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

Anhand der Darstellung der besonderen Ergebnisse ist erkennbar, dass die Befragten bei Vorbetreuern aus allen drei Gruppen Pflichtverletzungen erkannten, dass Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wurden und Schulden entstanden. Am häufigsten ist dies jedoch bei der Übernahme von Betreuungen von Bevollmächtigten, gefolgt von den vormals ehrenamtlichen Betreuern angegeben worden. Auch war festzustellen, dass die Gründe für den Betreuerwechsel bei den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten hauptsächlich in der persönlichen und fachlichen Überforderung lagen, während bei den anderen Berufsbetreuern eher der Wunsch oder ein Umzug des Betreuten ausschlaggebend waren. Welche Gründe hinter dem Wunsch des Betreuten nach Betreuerwechsel standen, ist unklar. Die Formulierung „Wunsch“ wurde wegen der gesetzlichen Bestimmung gewählt, nach der dem Wunsch des Betreuten bei der Betreuerwahl zu entsprechen ist (vgl. Internet: BMJ Gesetze im Internet: BGB § 1897 Abs. 4). Anzunehmen ist jedoch, dass ein Betreuerwechsel auf eigenen Wunsch bei einer fremden Person deutlich leichter anzugeben und umzusetzen ist, als bei einem Familienangehörigen oder bei Bekannten/Freunden/Nachbarn. Dies lässt sich anhand der vorhandenen Daten jedoch nicht überprüfen.

Eine weitere Untersuchung könnte an dieser Stelle anschließen, um die Gründe aus Sicht der Betreuten zu erheben, die in einem Drittel der Fälle einen Betreuerwechsel auf eigenen Wunsch herbeiführten.

Auffallend ist auch, dass bei der manuellen Texteingabe im Zusammenhang mit „Sonstige Pflichtverletzungen“ bei den „anderen Berufsbetreuern“ eher der fehlende Kontakt zum Betreuten und bei den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten persönliche Probleme zwischen Betreuten und Vorbetreuer/Bevollmächtigten angegeben wurden. Während der fehlende persönliche Kontakt zum Betreuten durchaus eine Pflichtverletzung darstellt, können die aufgetretenen persönlichen Probleme bei der Betreuung durch Familienangehörige oder Bekannte/Freunde/Nachbarn eher als ein Problem der Nähe-Distanz-Regulierung beschrieben und auf die in der Regel enge Bindung zwischen Familienangehörigen und Betreuten zurückgeführt werden.

Offen bleibt auch die Frage, warum ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte oft auf eigenen Wunsch (Abb. 8 und 9), aus persönlicher und fachlicher Überforderung die Betreuung abgeben. Diesbezüglich lässt das Datenmaterial nur Hypothesen zu, die an dieser Stelle angedeutet werden sollen. Denkbar ist zunächst eine Doppelbelastung. Sowohl Bevollmächtigte als auch ehrenamtliche Betreuer gehen möglicherweise einer Erwerbstätigkeit nach und vertreten und versorgen ihre Angehörigen zusätzlich und nebenbei. Außerdem ist denkbar, dass die für Bevollmächtigten und ehrenamtlichen Betreuer vorgesehenen Beratungs- und Schulungsangebote durch die Betreuungsvereine nicht ausreichen, um den tatsächlichen Unterstützungsbedarf zu decken. In Kapitel 7 wird das Thema Ehrenamt in Deutschland - Ehrenamtliche Betreuer noch eingehender betrachtet.

5.5. Kritische Reflexion

Die Befragten gaben an, seit 2008 insgesamt 1096 Fälle von anderen Berufsbetreuern, 354 Fälle von ehrenamtlichen Betreuern und 150 Fälle von Bevollmächtigten übernommen zu haben. Bewertungen der Betreuungsübernahmen fanden jedoch nur für 197 andere Berufsbetreuer, 78 ehrenamtliche Betreuer und 31 Bevollmächtigte statt. Aufgrund der täglichen Arbeitsbelastung eines jeden Betreuers ist zu vermuten, dass es nicht möglich war alle Betreuungsübernahmen zu beurteilen.

Unklar ist, nach welchen Kriterien die einzelnen Teilnehmer ihre Auswahl getroffen haben und ob diese Auswahl Rückschlüsse auf andere Fälle zulässt. Eine mögliche These in diesem Zusammenhang ist, dass entweder vor sehr kurzer Zeit übernommene und daher besonders gut in Erinnerung liegende oder ganz besonders ärgerliche und daher eindrückliche Fälle ausgewählt wurden. Letzteres würde wiederum darauf hindeuten, dass die in dieser Befragung bewerteten Betreuungsübernahmen als besondere Problemanzeiger dienen können.

Das deduktive Vorgehen setzt große Fallzahlen voraus, eine Betrachtung von 197 anderen Berufsbetreuern im Vergleich zu 78 ehrenamtlichen Betreuern und 31 Bevollmächtigten ist unausgeglichen. Prozentuale Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen weisen zwar auf generelle Tendenzen hin, wurden jedoch nicht auf statistische Signifikanz überprüft.

Besonders kritisch ist an dieser Stelle die Subjektivität der Antworten zu betrachten. Die Befragten haben in der Regel keine Akteneinsicht beim zuständigen Amtsgericht. Der Vorbetreuer ist dem aktuellen Betreuer über die Probleme im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht auskunftspflichtig. Einige Fragen sind objektivierbar. So kann ein Betreuer durchaus anhand der ihm vorliegenden Unterlagen feststellen, ob z.B. Schulden in der Zeit der Vorbetreuung entstanden sind. Daraus lässt sich jedoch nicht zwangsläufig ableiten, dass diese durch den Vorbetreuer verursacht oder zumindest verschuldet wurden. Liegt beispielsweise kein Einwilligungsvorbehalt vor und hat der Betreute Verträge abgeschlossen die zu den Schulden geführt haben, so ist dies anhand der Fragestellung nur dann erkennbar, wenn der Befragte nähere Angaben zu den entstandenen Schulden gemacht hat. Die Angaben über Schulden oder Pflichtverletzungen sind auch ins Verhältnis zu den Aufgabenkreisen zu setzen, die der Vorbetreuer inne hatte. Dies wird im vorliegenden Fragebogen nicht berücksichtigt. Wurden einem Vorbetreuer bestimmte Aufgabenkreise nicht übertragen (z.B. Vermögenssorge oder Vertretung vor Behörden), so ist vollkommen klar, dass Aufgaben in diesem Zusammenhang nicht übernommen werden konnten.

Auch die Aussagen zu den Gründen für den Betreuerwechsel sind vor dem Hintergrund der subjektiven Ansichten der Befragten zu betrachten. Weder im Betreuerbeschluss noch in den Akten im Amtsgericht sind dazu Angaben gemacht, sollten nicht grobe Verstöße eine Aktennotiz erforderlich gemacht haben. Diese Angaben beruhen also auf der Einschätzung des Befragten, allenfalls nach Erkenntnis durch Gespräche mit dem Betreuten oder dem Vorbetreuer.

Die Ergebnisse dieser Befragung stellen zusammenfassend eine deutliche Grundlage dafür bereit, den Qualifizierungsbedarf von Bevollmächtigten, ehrenamtlichen Betreuern sowie Berufsbetreuern zu erkennen. Sie machen deutlich, dass ein Professionalisierungsprozess im Betreuungswesen dringend erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit ist festzustellen, dass der Grundsatz, im Betreuungsrecht den ehrenamtlich tätigen Betreuer als Regelfall anzusehen, den betroffenen Personen oft nicht gerecht werden kann. Vielmehr sollte bei der Eignungsprüfung fallspezifisch unterschieden werden, ob die zu führende Betreuung durch einen Bevollmächtigten oder ehrenamtlich Tätigen zu bewältigen ist oder ob ein beruflich tätiger Betreuer mit spezifischen Fachkenntnissen heranzuziehen ist.

Um die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Literatur und Forschung anhand von Praxiserfahrungen zu veranschaulichen, werden im nächsten Kapitel zwei Praxisfälle vorgestellt und im Hinblick auf die fallspezifischen Anforderungen für Betreuer verglichen.

6. ZWEI PRAXISBEISPIELE IM VERGLEICH

6.1. Edith Wiesner³

Edith Wiesner, geboren am 10.06.1912, verwitwet, wird seit dem 16.08.2006 beruflich betreut. Die Betreuung umfasst die Aufgabenkreise Vertretung vor Behörden, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung und Postangelegenheiten. Aufgrund einer Hirndurchblutungsstörung ist sie schwer dementiell erkrankt sowie gehörlos und lebt daher in einem Altenpflegeheim, sie ist Selbstzahler. Frau Wiesner bezieht Altersrente und Witwenrente und gilt vor dem Amtsgericht als vermögend mit einem Gesamtvolumen von ca. 73.000,- €. Im Altenpflegeheim gibt es ein Verwahrgeldkonto auf das monatlich 50,- € per Dauerauftrag vom Girokonto eingezahlt werden. Frau Wiesner hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 100% mit den Merkzeichen B (Begleitperson erforderlich), G (gehbehindert), H (hilflos) und RF (an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen gehindert). Der Antrag auf Schwerbehinderung wurde am 29.11.2006 durch den Berufsbetreuer gestellt, der Bescheid am 26.02.2007 erteilt. Anschließend wurde wegen des Merkzeichens RF ein Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren gestellt. Frau Wiesner ist bei der AOK Nordost versichert und hat die Pflegestufe 3 seit dem 07.07.2008. Jedes Jahr werden die Zuzahlungen per Vorauszahlung geleistet und somit vorzeitig eine Zuzahlungsbefreiung für das Folgejahr ermöglicht. Es liegt eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor.

Zusammenfassend können folgende erforderliche Aufgaben festgestellt werden:

- Entgegennehmen und Öffnen der eingehenden Post,
- Antrag auf Schwerbehinderung und Prüfung des Bescheides,
- Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht,
- Antrag auf Erhöhung der Pflegestufe und Prüfung des Bescheides,
- Ggf. Einwilligung in medizinische Behandlungen,
- Antrag auf Feststellung einer chronischen Erkrankung nach SGB V und Antrag auf Zuzahlungsbefreiung, Prüfung der Festsetzung der Belastungsgrenze und Überweisung der Voreinzahlung,

³ Zur Wahrung der Anonymität der Betreuten wurden Fiktivnamen verwendet sowie auf die Angabe des zuständigen Amtsgerichtes verzichtet.

- Einrichtung eines Dauerauftrages zu Gunsten des Pflegeheimes in Höhe der Eigenbeteiligung zu den Heimkosten und zugunsten des Verwahrgeldkontos,
- Regelmäßige Überprüfung der Verwahrgeldabrechnung,
- Regelmäßige Überprüfung der Kontoauszüge,
- Antrag auf Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt und Prüfung des Bescheides,
- Jährlicher Betreuungsbericht und Rechnungslegung an das Amtsgericht.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich nie. Der Kontakt zu Frau Wiesner ist wegen der dementiellen Erkrankung und der Gehörlosigkeit problematisch. Die Klärung der Bedürfnisse ist nur indirekt im Rahmen der monatlichen Besuche im Pflegeheim in Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal möglich. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Betreuung der Frau Wiesner sowohl im Umfang als auch in der Art der anfallenden Tätigkeiten durchaus durch einen ehrenamtlichen Betreuer zu bewerkstelligen ist. Es gibt jedoch keinen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer der bereit war die Betreuung der Frau Wiesner zu übernehmen.

6.2. Bernd Müller²

Bernd Müller, männlich, geboren am 31.01.1951 wird aufgrund einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie (ICD 10: F 20.01) seit 09.12.1997 beruflich betreut. Die Aufgabenkreise umfassen Vertretung vor Behörden und Gerichten, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge sowie Aufenthaltsbestimmung. Es besteht ein Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten. Auffällig wurde der Betreuungsbedarf wegen einer Gerichtsverhandlung. Ihm drohten wegen verkehrgefährdenden Verhaltens zwei Jahre Vollzug, der nach Einrichtung der Betreuung und aufgrund des Nachweises der fehlenden Schuldfähigkeit für 4 Jahre auf Bewährung ausgesetzt wurde. Herr Müller war Postangestellter und bezieht neben einer kleinen Vorruhestandsrente eine Erwerbsminderungsrente und lebt in einem eigenen Haus. Er gilt vor dem Amtsgericht als vermögend mit einem Gesamtvolumen von ca. 3.000,- € neben dem Haus- und Grundbesitz. Herr Müller hat eine anerkannte Schwerbehinderung mit einem GdB von 80% ohne Merkzeichen unbefristet seit dem 30.04.1998. Aufgrund der psychischen Erkrankung und den z.T. wahnhaften Vorstellungen des Herrn Müller kam es wiederholt zu zwangsweisen Unterbringungen wegen Selbst- oder Fremdgefährdung. Der Zustand des Herrn Müller hatte sich stark verschlechtert, er wirkte verwahrlost durch schmutzige oder gar keine

Kleidung, fehlender Hygiene und Gewichtsverlust. Auch der Zustand im eigenen Haus deutete auf die zunehmende Überforderung hin, Müll sammelte sich an, das Dach war kaputt, es gab keine Heizung. Nach längerem Kampf konnte sogar der Pflegekasse gegenüber die Pflegestufe 1 durchgesetzt werden, so dass eine Sozialstation den schlimmsten Dreck in der Wohnung regelmäßig beseitigen und Ordnung halten kann. Das Dach und die Stromleitungen wurden repariert und eine Nachtspeicherheizung eingebaut um im Winter für angemessene Wärme zu sorgen. Herr Müller verlor immer wieder seine Schlüssel und trat dann seine Türen ein um sich Zutritt zum eigenen Haus zu verschaffen, dies machte regelmäßig Reparaturen erforderlich. Nach dem Tod des Vaters hatte Herr Müller durch die Erbschaft hohe Geldbeträge zur Verfügung. Diese wurden jedoch durch viele Reisen schnell verbraucht. Immer wieder „strandete“ Herr Müller ohne Geld und oft verirrt in fremden Ländern wie der Türkei, Spanien oder Griechenland. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden konnte Herr Müller jedoch wieder nach Deutschland zurückreisen. Insgesamt war der Umgang mit Geld schwierig, es musste konsequent eingeteilt werden. Es gab immer wieder Auseinandersetzungen während der Betreuung, die Geldeinteilung betreffend. Herr Müller verklagte seinen Betreuer regelmäßig und ließ sich dabei anwaltlich vertreten. Dabei ging es vorwiegend um die Höhe der wöchentlich ausgezahlten Beträge und um die Selbstzahlung der Vergütung des Betreuers. Wenn Herr Müller Geld brauchte verkaufte er Hausratsgegenstände wie Waschmaschine, Kühlschrank und Möbel aber auch neu angeschaffte Kleidungsstücke. Dies wiederum machte eine Wiederbeschaffung erforderlich, was wiederholt zu Konflikten führte. Insgesamt wurde Herr Müller im Laufe der Betreuung immer fordernder. Er zeigte sich provokant, aggressiv und drohend und lehnte die Betreuung nach Ablauf der Bewährungszeit sogar ganz ab.

Zusammenfassend können folgende erforderliche Aufgaben festgestellt werden:

- Unterstützung bei der Verhandlung wegen verkehrsgefährdenden Verhaltens,
- Antrag auf Schwerbehinderung und Prüfung des Bescheides,
- Antrag auf Pflegestufe mit Widerspruchsverfahren,
- Suchen und installieren eines Pflegedienstes/Sozialstation,
- Antrag auf Feststellung einer chronischen Erkrankung nach SGB V und Antrag auf Zuzahlungsbefreiung, Prüfung der Festsetzung der Belastungsgrenze und Überweisung der Voreinzahlung,
- Regelung der Erbschaftsangelegenheit,

- Verkauf des geerbten Grundstückes nebst Haus,
- Organisation der Reparatur des eigenen Hauses (z.B. Dach, Stromleitungen, Einbau Nachtspeicherheizung, Schimmelbeseitigung, Türen nach gewalttätigem Öffnen),
- Auseinandersetzung mit dem Betreuten wegen kommunaler Auflagen, Abwasser, Baumschnitt und Wildwuchs,
- Regelmäßige Wiederbeschaffung von Hausratgegenständen und Bekleidung,
- Geldeinteilung des Betreuten,
- Namensänderung beim Personenstammsamt auf eigenen Wunsch des Betreuten weil der „alte“ Name zu anstößig war,
- Regelmäßige Rückführung des Betreuten aus dem Ausland nach Deutschland,
- Diverse Unterbringungsverfahren nach Betreuungsrecht wegen Selbst- und/oder Fremdgefährdung,
- Ggf. Einwilligung in medizinische Behandlungen,
- Regelmäßige Überprüfung der Kontoauszüge,
- Organisation der erforderlichen Versicherungen wie Haftpflicht-/Hausrat-/Gebäudeversicherung),
- Jährlicher Betreuungsbericht und Rechnungslegung ans Amtsgericht.

Besondere Schwierigkeiten in der Betreuung des Herrn Müller ergaben sich vor allem im Kontakt mit Herrn Müller aufgrund seiner aggressiven und drohenden Umgangsformen sowie der regelmäßigen Anzeigen gegen die Person des Betreuers. Sowohl der Umfang als auch die Art der anfallenden Tätigkeiten erfordern zwingend eine berufliche Betreuung des Herrn Müller.

6.3. Zusammenfassung und Diskussion

Die beiden vorgestellten Fälle zeigen deutlich wie unterschiedlich die Betreuungsaufgaben fallspezifisch ausfallen können und welche Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich sind um der betreuten Person adäquat begegnen zu können. Es gibt durchaus Betreuungsangelegenheiten wie im Fall der Edith Wiesner, der geeignet wären auch einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer einzusetzen. Familienangehörige, Nachbarn oder Freunde wären sicher in der Lage gewesen die anfallenden Aufgaben ggf. nach vorheriger Beratung bewältigen zu können.

Brill et al. (2002) bezeichnet die Betreuung als Aufgabe, „die normalerweise ein erwachsener Mensch als Teil seines Alltags selbst für sich besorgt.“ (S. 19) Er schreibt weiter: „Kommt er damit aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht zurecht nimmt er entsprechende Dienstleister wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte, Pflegedienste usw. in Anspruch. Deren spezielle Kenntnisse gehören daher nicht zu den erforderlichen Kenntnissen eines Betreuers. Geht man davon aus, dass normalerweise jeder Mensch sich um seine Rechte und Interessen in der Gesellschaft sorgt, so bedeutet Betreuung, die Selbstsorge eines behinderten Menschen, soweit diese rechtliches Handeln erfordert, zu unterstützen, zu ergänzen und erforderlichenfalls stellvertretend wahrzunehmen. (...) Ehrenamtliche Betreuer können aufgrund ihrer Lebenserfahrung aus eigener Selbstfürsorge mit entsprechend fachkundiger Unterstützung ihre Aufgaben in der Regel ebenso gut wahrnehmen wie berufsmäßige.“ (S. 19)

Es gibt aber eben auch Betreuungen wie im Fall des Bernd Müller, bei denen die psychosozialen Problemlagen der betreuungsbedürftigen Menschen so komplex sind, dass aufgrund sozialer Desintegration und vielfältiger Gesundheitsstörungen (z.B. durch schwere Suchstoffabhängigkeit oder Psychosen) oder ganz besonderer Verständigungsprobleme (z.B. wegen schwerer psychischer Störungen) die Aufgaben in der Betreuung mit den Fähigkeiten ehrenamtlicher Betreuer nicht angemessen zu bewältigen ist (vgl. Brill/Crefeld/Lantzerath/Zander 2002).

Es ist also bei der Wahl des Betreuers ganz besonders darauf zu achten, dass der Betreuer gerade den besonderen Bedürfnissen dieser Betroffenen gerecht werden kann und die Eignung darauf hin untersucht wird. Ein Bestehen darauf, dass das Betreuungsrecht den ehrenamtlich tätigen Betreuer als Regelfall ansieht, der eben über keine spezifische fachlichen Qualifikation verfügen muss, kann für den ehrenamtlich Tätigen auch zu massiver Überforderung führen.

Daher soll das nächste Kapitel das Ehrenamt in Deutschland und in diesem Zusammenhang die ehrenamtliche Betreuung in den Blick nehmen um die besonderen Anforderungen ehrenamtlicher Betreuer darzustellen und den erforderlichen Unterstützungsbedarf aufzuzeigen.

7. EHRENAMT IN DEUTSCHLAND • EHRENAMTLICHE BETREUUNG

In Deutschland liegen die Geburtenzahlen seit etwa 1970 weit unter den Sterbezahlen. Daraus resultiert nicht nur ein Rückgang, sondern auch eine starke Alterung der Bevölkerung, was die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland deutlich erhöhen wird (vgl. Lüttig 2011).

Die Tendenzen sich verändernder Lebensbedingungen der Betroffenen und ihres Umfeldes zeigen neben dem demographischen Wandel auch eine Änderung der Strukturen deutscher Haushalte. Beziehungen bestehen oft nicht mehr für ein ganzes Leben, vermehrt leben Menschen in Einpersonenhaushalten und haben immer weniger Möglichkeiten ihre beruflichen Perspektiven für die Pflege von Angehörigen zurückzustellen. Dadurch werden die Hilfpotenziale der Familie für die Zukunft voraussichtlich geringer (vgl. ebd.).

Daher ist es wichtig, auch das außerfamiliäre ehrenamtliche Engagement zu stärken und zu fördern. Eine Untersuchung zur ehrenamtlichen Betreuung in Dresden aus dem Jahr 1999 beschäftigte sich u.a. mit den Beweggründen zur ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit (vgl. Schmidt/Schubert 2001). Befragt wurden ausschließlich Fremdbetreuer, die in keinem Verwandtschafts- und Bekanntschaftsverhältnis zu ihren Betreuten standen. Die wichtigsten Motive können in der folgenden Grafik zusammengefasst werden:

Motivation zum Ehrenamt			
Gesellschaftliche Dimensionen		Persönliche Dimensionen	
Pflichterfüllung	Gesellschaftliche Teilhabe	Selbstloses Handeln	Reziprokes Handeln als Geben und Nehmen
<ul style="list-style-type: none"> · Soziale Verantwortung · Religiöse Motive 	<ul style="list-style-type: none"> · Aktive Mitbestimmung und Gestaltung · Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs/Einstiegs · Berufliche Neuorientierung · Übergang/Überbrückung · Weiterführung der beruflichen Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> · Biografische Fortsetzung (Helferbiografie) · Betroffenheit über die Not anderer · Religiöse Motive 	<ul style="list-style-type: none"> · Ressourcenüberschuss an Zeit, Geld, Wissen · Biographische Veränderungen · Persönliche Wissenserweiterung · Neue soziale Kontakte

(Abb. ähnl. Schmidt/Schubert 2001, S. 140)

Lüttig (2011) wiederum analysierte die Situation pflegender Angehöriger in Deutschland und stellte fest, dass hilfebedürftige Menschen zu rund 68% bis 70% von Familienangehörigen zu Hause versorgt und unterstützt werden. Von den Pflegehaushalten organisieren etwa 55% die Pflege rein privat mittels Hilfeleistungen der Familie und aus dem Bekanntenkreis, rund 28% der zuhause Gepflegten werden sowohl durch private als auch durch professionelle Pflege versorgt und nur 8% der Pflegebedürftigen erhalten ausschließlich Hilfe von professioneller Pflege (vgl.ebd.).

Die Infratest-Repräsentativerhebung auf die sich Lüttig (2011) hierbei bezieht ergab, dass Angehörige den Pflegebedürftigen bei den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, den alltäglichen Verrichtungen der Grundpflege, Besorgungen und Behördengängen unterstützen. Oft spricht man von einer „Hauptpflegeperson“, die eine Reihe sozialer, rechtlicher und pflegerischer Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt. Diese ist in drei Viertel der Fälle weiblichen Geschlechts (vgl. ebd.). Nach Angaben der Siemens-Betriebskrankenkasse arbeiten etwa 20% der pflegenden Personen neben der Pflege, für die ein Zeitaufwand von 42 Stunden wöchentlich angegeben wurde (vgl. Internet: Siemens-Betriebskrankenkasse 2011).

Zu den Beweggründen für die Übernahme der Pflege zählen vor allem Nächstenliebe und Zuneigung, Familiensolidarität, Dankbarkeit oder Pflichtgefühl, ethisch-religiöse Aspekte, Sinngebung und Lebenserfüllung als Antrieb aber auch finanzielle Erwägungen sowie Gefühle von Abhängigkeit. Die Pflege des eigenen Ehepartners und der Eltern wird gesellschaftlich ohnehin oft als selbstverständlich erachtet (vgl. Lüttig 2011).

Diese gesellschaftliche Erwartungshaltung kann jedoch dazu führen, dass sich auch solche Angehörigen zur Pflege verpflichten, die sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlen. „Die Pflege und Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen stellt eine sehr anspruchsvolle und beschwerliche Aufgabe dar. Pflegende Angehörige werden bei einer umfassenden Pflege häufig von zahlreichen physischen wie auch psychischen Belastungen und Problemen gleichzeitig und oftmals unvorbereitet getroffen“ (ebd., S. 6), welche im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

- Dreifachbelastung durch Pflege, den eigenen Beruf und die Versorgung der übrigen Familie,

- Eigene gesundheitliche Gefährdung durch Erschöpfung (z.B. gestörte Nachtruhe, fehlende Erholung und Entspannung), falsches Heben und Wenden des Pflegebedürftigen,
- Soziale Isolierung aufgrund des hohen Zeitaufwandes, Verzicht auf eigene Hobbys und damit Ausgleichsaktivitäten, Einschränkungen im eigenen Tagesablauf und Alltag und damit Beschränkungen der eigenen Lebensqualität,
- Emotionale Belastung durch übermäßige Besorgnis oder anhaltendes Misstrauen gegenüber anderen an der Pflege beteiligten, Rollenkonfusionen (z.B. in der Mutter-Vater-Kind-Beziehung) und daraus resultierende familiäre Konflikte,
- Psychische Stressoren durch mangelnde Anerkennung der geleisteten Arbeit, ständige Konfrontation mit dem Leid des Angehörigen, dem Altern und dem Tod,
- Finanzielle Belastungen durch Einkommenseinbußen oder völligen Einkommensverlust (insbesondere wenn durch dauerhafte Rund-um-die-Uhr-Pflege die eigene Berufstätigkeit nicht mehr zu gewährleisten ist), durch Umbau (z.B. barrierefreie Wohnung), Aufwendungen für nicht von der Krankenkasse erstattungsfähige Investitionen (Pflegebetten, Inhalatoren), ungedeckte Pflegekosten (vgl. Lüttig 2011).

In der Gesamtheit stellte die Siemens-Betriebskrankenkasse in einer Studie mit 700 pflegenden Angehörigen fest, „dass pflegende Angehörige aufgrund ihrer Belastung häufiger krank sind als Personen, die nicht pflegen. Sie sind häufiger beim Arzt (und) brauchen mehr Medikamente und Hilfsmittel (...), aber Klinikaufenthalte sind nicht drin“ (Internet: Siemens-Betriebskrankenkasse 2011) weil dies zu einem oft nicht zu kompensierenden Ausfall der Pflegeperson führen würde.

Maaßen (2003) untersuchte die problematischen Aspekte der rechtlichen Betreuung durch Angehörige am Beispiel von dementiell erkrankten Menschen und erklärt, dass die Lebensqualität des Betreuten von der Lebensqualität der pflegenden Angehörigen abhängig ist. Diese kann jedoch durch vielfältige Belastungen (s.o.) beeinträchtigt werden und somit unmittelbar auf die zu betreuende Person zurückwirken. Maaßen stellt fest, dass gerade bei Doppelbelastung durch Pflege und Betreuung über den gesamten Zeitraum eines Betreuungsverhältnisses Krisen- und Überforderungssituationen durch hohen Handlungs- und Entscheidungsdruck, Alleinzuständigkeit, fehlende Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie durch hohe Emotionalität, familiäre Verbundenheit und fehlende Distanz entstehen (vgl. ebd.). Die Ergebnisse des vorgestellten Praxisprojektes (siehe Kapitel 5) geben ebenfalls einen Hinweis auf Probleme im Zusammen-

hang mit der Nähe-Distanz-Regulierung, da bei der Auswertung der manuellen Texteingabe der „sonstigen Pflichtverletzungen“ bei Bevollmächtigten und ehrenamtlich Betreuern eher sehr persönliche Probleme benannt wurden. Angehörige trennen letztendlich nicht zwischen pflegerischer und rechtlicher Betreuung. Die Wahrnehmung der Aufgabekreise des Betreuungsrechts spielt im Kontext der Pflege eine eher untergeordnete Rolle. Maaßen fasst die zentralen Probleme und Konflikte der Betreuung durch Familienangehörige u.a. durch Umkehr alter „Machtverhältnisse“, gestörte Kommunikation und gestörte Beziehungen, „Reziprozität“, Übertragung und Gegenübertragung, Erschöpfung und materielle Motive zusammen (vgl. Maaßen 2003).

Zu den eben beschriebenen demographischen und demnach altersbedingten Strukturveränderungen in Deutschland werden „für die nächsten zehn Jahre (...) eine stetig wachsende Zahl von Betreuungsanregungen erwartet; dies - aufgrund steigender Anforderungen an die Alltagsbewältigung - insbesondere auch für die Gruppe der unter und über 30-Jährigen“ (Stumpf 2011, S. 62).

Die psychosozialen Problemlagen dieser betreuungsbedürftigen Menschen sind nicht selten so komplex, dass deren Betreuung mit den Fähigkeiten ehrenamtlicher Betreuer nicht angemessen zu bewältigen ist. Dabei kann es sich um Menschen handeln, deren schwere Suchtstoffabhängigkeit oder Psychose zu einer weitgehenden sozialen Desintegration und vielfältigen Gesundheitsschädigungen geführt haben oder mit denen aufgrund ihrer schweren psychischen Störung ganz besondere Verständigungsprobleme bestehen (vgl. Brill/Crefeld/Lantzerath/Zander 2002).

Middendorf (2008) geht an dieser Stelle weiter und veröffentlicht ganz konkrete mögliche ungeeignete Fallkonstellationen für ehrenamtliche Betreuer und gibt für die Beurteilung der Eignung u.a. folgende Kriterien an: Gewaltrisiken, Ablehnung des Betreuers oder der Betreuung durch den Betreuten, besondere Schwierigkeiten in der Familie oder dem sozialen Umfeld, akute Suchtproblematik oder psychische Erkrankung, erkennbare Zwangsmaßnahmen (unmittelbar bevorstehende Unterbringung), Vermüllung (Messie), minderjährige Kinder des Betreuten, Patientenverfügung (wenn die Betreuung zur Durchsetzung der Verfügung eingerichtet wird), unüberschaubare Aufgabenstellung oder zahlreiche offene Gerichtsverfahren (vgl.ebd.).

Auch Schmidt und Schubert (2001) kommen bei ihrer Untersuchung zur ehrenamtlichen Betreuung in Dresden zu dem Ergebnis, dass ehrenamtliche Fremdbetreuer zum Teil mit ihren Aufgaben überfordert sind und bezeichnen in diesen Fällen die Bevorzugung eines ehrenamtlichen statt eines „professionellen“ Betreuers als geradezu unverantwortlich. Auch hier wird der besondere Schutz der Interessen der Betroffenen, der auch Ausgangspunkt der Gesetzesreform war, in den Vordergrund gestellt. Jeder Betreute hat einen Anspruch auf eine qualitative Betreuung, unabhängig davon, ob diese beruflich oder ehrenamtlich geführt wird. „Das Ehrenamt darf nicht als billiger Ersatz professioneller Leistungen gesehen werden.“ (Schmidt/Schubert 2001, S. 143)

Unbestritten bleibt die Tatsache, dass das Ehrenamt einen hohen Stellenwert in Deutschland hat und haben muss. Der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen geht zwar erkennbar zurück, liegt aber bei neu bestellten Betreuungen im Jahr 2010 mit 63,72% noch deutlich über den beruflich bestellten Betreuern (36,28%) (vgl. Deinert 2011, S. 248).

Bereits 2008 erstellten die Hamburger Betreuungsvereine und das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz einen Leitfaden als Anforderungsprofil für ehrenamtliche Betreuer. Dabei verzichteten sie auf die Festlegung starrer Eignungskriterien, um der Unterschiedlichkeit der Anforderungen an die Arbeit und den individuellen Bedürfnissen der betreuten Menschen gerecht zu werden. Dennoch sind die Anforderungsmerkmale konkret wie folgt aufgelistet:

- formale Voraussetzungen (Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit, keine Interessenkollision, Freiwillige Selbstauskunft u.a. zu wirtschaftlichen Verhältnissen und Vorstrafen),
- organisatorische Voraussetzungen (postalische und telefonische Erreichbarkeit, Mobilität und örtliche Nähe, ausreichendes Zeitbudget),
- Selbstkompetenz (Rollensensibilität und Reflexionsfähigkeit, Gewissenhaftigkeit, Selbstsicherheit und Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und Abgrenzungsfähigkeit, Fähigkeit zur Akzeptanz von Kritik, Einschätzung eigener Stärken und Schwächen, Motivation),
- soziale Kompetenz (Bereitschaft zur parteilichen Vertretung des zu betreuenden Menschen, Einfühlungsvermögen und Respekt vor dem Willen des Betreuten, emotionale Beteiligung, Offenheit, Kommunikationsfähigkeit, Gestalten einer sozialen Beziehung, Begegnung auf Augenhöhe, Konfliktfähigkeit),

- Handlungskompetenz (Rechtliches Grundwissen, Bereitschaft zur Fortbildung, Organisationsfähigkeit, Verständnis von Bescheiden und Beschlüssen, Umgang mit Behörden, Ermittlung von Wohl, Wünschen und Willen des Betreuten, Toleranz dem Anderssein des Betreuten gegenüber) (vgl. Middendorf 2008).

In dem noch unveröffentlichten Entwurf „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer - ein Papier der Verbände im Betreuungswesen“ (BdB e.V. / BGT e.V. / BVFB e.V. 2012, siehe Anhang III) werden ebenfalls gemeinsame Eignungskriterien an ehrenamtliche und beruflich tätige Betreuer formuliert und zwischen persönlicher und auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen unterschieden. Dabei wird die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine und -behörden in den Vordergrund gestellt. Diese sind den oben beschriebenen Anforderungsmerkmalen nahezu deckungsgleich. Daher sei an dieser Stelle lediglich auf den im Anhang III zu findenden Entwurf vom 12.07.2012 verwiesen und ergänzend erwähnt:

Persönliche Anforderungen:

- Fähigkeit zu Datensicherung (Aktenverwahrung) und Datenschutz,
- Kenntnisse des Unterstützungssystems (Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden),
- ggf. Fachleute hinzuziehen.

Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen:

- Persönliche Betreuung gem. § 1901 BGB,
- im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation ergreifen, (ggf. auch die Aufhebung der Betreuung zu beantragen),
- die Auskunfts- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis erstellen (siehe Anhang III).

Sowohl betreuende Angehörige als auch ehrenamtliche Fremdbetreuer brauchen Unterstützung durch Information, Aufklärung und Beratung um die unbestreitbaren Kompetenzen in der Pflege und Betreuung zu erhalten, zu fördern und zu nutzen. Dieses Ehrenamt erfordert ein hohes fachliches Niveau, rechtliche Kenntnisse und Managementvermögen nicht zuletzt wegen

der Bindung an die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen des Betreuungsrechts und angrenzender Rechtsgebiete (vgl. Schmidt/Schubert 2001). Ehrenamtliche Betreuer fühlen sich zusehends den Aufgaben einer rechtlichen Betreuung nicht gewachsen. Zur Eignungsbeurteilung ist daher vor allem die Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der psychischen Belastung zu berücksichtigen. Auch Middendorf (2008) macht auf die Grenzen von ehrenamtlichen Betreuern aufmerksam, die er vor allem in der Doppelbelastung durch Pfllegetätigkeit und rechtlicher Betreuung, bei Rollenkonflikten innerhalb der Familie oder Grenzerfahrungen, resultierend aus eigenen Gewissenkonflikten und emotionaler Verstrickung sieht (vgl. ebd.).

Pippir und Stolz (2005) formulieren Thesen, nach denen eine Qualitätsverbesserung der ehrenamtlichen Betreuung durch professionelle Einführung, Anleitung und Begleitung zu erreichen wäre. Sie arbeiten heraus, dass der überwiegende Teil der ehrenamtlichen Fremdbetreuer von den Betreuungsvereinen in ihr Amt eingeführt und bei der Arbeit begleitet wird, die meisten Angehörigen dieses Angebot jedoch nicht wahrnehmen. Da die Mehrzahl aller ehrenamtlichen Betreuer Angehörige sind (ehrenamtliche Fremdbetreuer 5,53% von insgesamt 63,72% ehrenamtlicher Betreuer, Erstbestellung 2010, vgl. Deinert 2011, S. 248) ist zu befürchten, dass in der Mehrzahl aller ehrenamtlichen Betreuungen die Qualitätsmindeststandards vermutlich nicht eingehalten werden können, da die bei vielen Angehörigenbetreuern vorhandene emotionale Nähe und Zuwendung zu den Betreuten die erforderlichen Kenntnisse über die im Gesetz beschriebenen Rechte und Pflichten nicht ersetzen kann (vgl. ebd.).

Zur Sicherung der Qualität schlägt Stolz vor, dass ‚jeder‘ ehrenamtliche Betreuer durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde in sein Amt nebst aller Rechte und Pflichten einzuführen ist. Bei Betreuungsbeginn soll darüber hinaus eine ihn begleitende Betreuungsbehörde oder ein Betreuungsverein verbindlich festgelegt werden, der den ehrenamtlich Tätigen bei seiner Arbeit im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal jährlich im Gespräch über den Betreuungsverlauf unterstützt. Stolz sieht hierin eine Entlastung der Gerichte durch die die personelle Ausstattung der Behörden und Vereine zu finanzieren wäre (vgl. Pippir/Stolz 2005). Pippir schließt seine Ausführungen mit der Feststellung, dass erst durch ein geschlossenes Konzept der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern auf kommunaler Ebene und mit dem politischen Willen zur Verwirklichung und Finanzierung eine Qualitätsverbesserung der ehrenamtlichen Betreuungen und damit eine Stärkung und Verbesserung der Anerkennung des Ehrenamtes im Betreuungswesen ermöglicht werden kann (vgl. ebd.).

Aus den Ergebnissen des Freiwilligensurveys (2009) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird deutlich, dass das Ehrenamt in Deutschland vielfach in organisatorische Kontexte eingebunden und somit hauptsächlich im Rahmen von gemeinnützigen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Initiativen ausgeübt wird (vgl. ebd.). „Zurzeit aber ist und bleibt das Ehrenamt des Betreuers ein ‚Einzelkämpferjob‘, welches eine hohe Verantwortung und ein nicht anerkanntes Engagement erfordert.“ (Schmidt/Schubert 2001, S. 143)

In anderen Bereichen ehrenamtlichen Engagements gelten fachliche Standards längst als notwendig und stehen in keiner Weise im Widerspruch zur Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer. Es gibt mehrstufige Aus- und Weiterbildungsanforderungen und eine intensive Begleitung durch Professionelle. Das gilt für die freiwillige Feuerwehr und die Telefonseelsorge ebenso wie für ehrenamtliche Jugendarbeit, Hospizarbeit oder ehrenamtliche Anleitertätigkeit in Sportvereinen (Crefeld 2003).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch für die ehrenamtliche Betreuung einheitliche Eignungskriterien erforderlich sind. Die emotionale Nähe von Angehörigen allein kann die erforderlichen Kenntnisse über die Rechte und Pflichten als Betreuer nicht kompensieren. Die Führung einer rechtlichen Betreuung erfordert die respektvolle Wahrnehmung eines jeden Menschen als individuelle Persönlichkeit und die Fähigkeit sich innerhalb kürzester Zeit in viele Bereiche und neue Aufgabenstellungen einzuarbeiten um sich auf die individuelle Situation eines jeden Betreuten einzustellen. Es ist eben nicht davon auszugehen, dass grundsätzlich ‚jeder‘ geeignet ist, eine rechtliche Betreuung zu führen. Allen betroffenen Menschen steht eine qualitativ gute Hilfe zu, „die ihnen unabhängig vom Status des Betreuers (ehrenamtlich oder beruflich) eine gleichberechtigte Teilhabe am Rechtsverkehr garantieren soll. Daher müssen berufliche und ehrenamtliche Betreuer - bei aller Unterschiedlichkeit - für ihre Aufgabe qualifiziert sein.“ (Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung 2012, S. 4) Der Begriff der ‚Eignung‘ sollte durch den Gesetzgeber auch für den ehrenamtlichen Betreuer präzisiert werden, damit nicht zuletzt die unterstützenden Stellen (Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) den individuellen Förderbedarf ehrenamtlich Tätiger erkennen und durch Weiterbildung, Beratung und Unterstützung ausgleichen können, denn die weitere Stärkung des Ehrenamtes ist im Betreuungswesen allgemein unbestritten (vgl. ebd.).

8. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Der Bedarf nach rechtlicher Betreuung wird in Deutschland nicht nur angesichts der demographischen Entwicklung, sondern auch wegen sich ändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und aufgrund steigender Anforderungen an die Alltagsbewältigung sowohl für ältere Menschen als auch für die Gruppe der unter 30-Jährigen zunehmen. Derzeit gibt es jedoch keine gesetzlich geregelten und einheitlichen Eignungskriterien, die den Betroffenen ihren Anspruch auf einen geeigneten Betreuer sichert.

Folgt man der Auslegung des Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von Aichele/Bernstorff (2010) „enthält diese Bestimmung ein Recht auf gleichberechtigte Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und der umfassend verstandenen rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen als Teile eines einheitlich zu verstehenden Menschenrechts“ (S. 203). Die UN-BRK konkretisiert in den einzelnen Absätzen des Art. 12 spezifische Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsverpflichtungen des Staates als Inhalte des Menschenrechts. Gemäß der Achtungspflicht darf der Staat diese Rechte weder durch Tun noch durch Unterlassen verletzen. Die Schutzpflicht besagt, dass der Staat den Einzelnen vor Rechtsverletzungen zu schützen hat, die von nicht staatlichen Akteuren verursacht werden können. Die Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich auf den Aufbau von Rahmenbedingungen für die volle und gleichberechtigte Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. D.h., der Staat muss, wenn nötig, Zugang zu Unterstützung verschaffen (vgl. ebd.).

Der Art. 12 der UN-BRK wird vielseitig diskutiert und deshalb von manchen bezweifelt ob das deutsche Betreuungsrecht konventionsgemäß sei. Insbesondere die Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit in den §§ 104 Nr. 2, 105 BGB, die gesetzliche Vertretung durch den Betreuer (§ 1902 BGB), der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) sowie die Unterbringung durch den Betreuer (§ 1906 BGB) auf der Grundlage der Unterbringungsgesetze der Bundesländer werden teilweise für unvereinbar mit der Konvention gehalten (vgl. Wolf 2010). Dies zu prüfen ist jedoch Aufgabe von Rechtsausschüssen und war nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Der angestrebte Paradigmenwechsel der Konvention ist dennoch klar erkennbar und unstrittig. Es geht nicht mehr um die aus Sicht eines Dritten für bestmöglich gehaltene Vertretung der angenommenen Interessen des Menschen mit Behinderung, sondern um seinen konkreten Wil-

len. Durch unterstützende Entscheidungsfindung soll der jeweils eigene Wille des behinderten Menschen rechtsgeschäftlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Konvention zielt damit auf die Anerkennung individueller Selbstbestimmung (vgl. Aichele/Bernstorff 2010).

Dies jedoch erfordert von einem Betreuer professionelle Kompetenzen in einem breiten Handlungs- und Anwendungsspektrum. Die berufspolitische Diskussion über den Professionalisierungsbedarf im Betreuungswesen besteht bereits seit Inkrafttreten des neuen Betreuungsgesetzes von 1992. Pitschas (2001) bezeichnete es als Versäumnis des Gesetzgebers mit dem neuen Betreuungsgesetz zwar den Weg zu einer Professionalisierung bereitet, weiter notwendige Entwicklungsschritte bislang jedoch unterlassen zu haben. Die Mehrzahl der anerkannten berufssoziologischen Kriterien der Professionalisierung kann noch nicht auf die rechtliche Betreuung angewendet werden. Allen verschiedenen Professionsmodellen ist die Forderung nach einheitlichen und anforderungsgerechten Wissens- und Kenntnisbeständen durch qualifizierte Fachausbildung gleich.

Es besteht grundsätzlich Einigkeit über die Eignungskriterien, die ein Betreuer unabhängig von seinem Status (beruflich oder ehrenamtlich tätig) erfüllen sollte, um den Anforderungen an die Arbeit eines rechtlichen Betreuers gerecht werden zu können. Verwiesen sei an dieser Stelle noch einmal auf die bereits 1992 von Prof. Oberloskamp im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführte Studie und die darin aufgezeigten Qualifikationsanforderungen für rechtliche Betreuer (vgl. ebd.), das 2003 von beiden Berufsverbänden (BdB e.V., BVfB e.V.) formulierte einheitliche Berufsbild für Berufsbetreuer (vgl. Internet: BdB e.V. 2003) sowie die Veröffentlichung von Crefeld, Fesel und Klie (2004), die ein Curriculum der fachlich notwendigen Anforderungen publizierten. Es gibt darüber hinaus zahlreiche weitere Veröffentlichungen über den Professionalisierungsbedarf im Betreuungswesen.

Die Erfahrungen von Betreuern bei der Übernahme von Betreuungen anderer Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter zeigen einen Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf bei allen Betreuerarten, insbesondere jedoch bei den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten. Auch wurde deutlich, dass ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte oft persönlich oder fachlich mit den Betreuungsaufgaben überfordert waren. Dies wird ebenfalls durch die Untersuchungen zum Ehrenamt in Deutschland deutlich. Häufig sind

dafür persönliche Nähe bzw. die damit fehlende Distanz sowie eine Doppelbelastung und psychische Stressoren und ausschlaggebend.

Die Argumentation des Gesetzgebers, dass rechtliche Betreuung eine Aufgabe sei, „die normalerweise ein erwachsener Mensch als Teil seines Alltags selbst für sich besorgt“ (Brill et al. 2002, S. 19) und eine Professionalisierung würde dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit widersprechen ist aus zweierlei Gründen nicht haltbar. Zum einen zeigt der Vergleich der beiden Praxisfälle, dass es durchaus Betreuungsangelegenheiten gibt, die aufgrund der psychosozialen Problemlagen der zu betreuenden Menschen nicht mit den Fähigkeiten eines ehrenamtlichen Betreuers angemessen zu bewältigen sind weil für viele Betreuungen eine, über das ehrenamtliche Engagement hinausgehende, besondere Fachlichkeit erforderlich ist. Andererseits zeigt die Untersuchung des Ehrenamtes in Deutschland, dass sich ehrenamtlich Tätige häufig nur dann den gestellten Anforderungen gewachsen fühlen, wenn sie durch qualifizierte Anleitung und Beratung auf ihre Aufgabe vorbereitet und entsprechend begleitet werden. Die Entwicklung von Qualitätsstandards im Betreuungswesen und die Formulierung einheitlicher Anforderungskriterien für Betreuer würde also auch im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung zur Sicherung der Qualität und zum Schutz der Gesundheit der ehrenamtlich Tätigen beitragen und eine Stärkung und Verbesserung der Anerkennung des Ehrenamtes im Betreuungswesen ermöglichen (Pippir 2005).

Seit der Ratifikation am 26.03.2009 setzt die UN-BRK neue verbindliche Maßstäbe für Deutschland zur Gestaltung und Anwendung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sowohl aus dem damit verbundenen Konzept der Inklusion als aus den spezifischen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsvorschriften ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung eine angemessene Unterstützung erhalten, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Dafür gilt es sicherzustellen, dass die vom Staat Beauftragten (Betreuer) über die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, den Willen und die Präferenzen der betreffenden Personen zu erkunden und eine Hilfestellung zur Verfügung stellen können, die verhältnismäßig sowie auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Außerdem stellt die Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen durch standardisierte und gesetzlich festgelegte Eignungskriterien eine zweckmäßige und sparsame Verwendung öffentlicher Mittel sicher.

QUELLENVERZEICHNIS

I. Printliteratur:

AICHELE, VANLENTIN / VON BERNSTORFF, JOCHEN (2010): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. In: BtPRAX 5/2010, S. 199-204.

ALBRECHT, GÜNTER / DAHEIM, HANSJÜRGEN / SACK, FRITZ [Hrsg.] (1973): Soziologie. Sprache, Bezug zur Praxis, Verhältnis zu anderen Wissenschaften. Opladen: Westdeutscher Verlag.

ALISCH, LUTZ-MICHAEL / BAUMERT, JÜRGEN / BECK, KLAUS [Hrsg.] (1990): Professionswissen und Professionalisierung. Braunschweiger Studie zur Erziehungs- und Sozialarbeitswissenschaft, Band 28. Braunschweig.

BdB e.V. / BGT e.V. / BVFB e.V. (2012): Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer. Ein Papier der Verbände im Betreuungswesen. Entwurf vom 12.07.2012, siehe Anhang III ab S. A-14 der vorliegenden Arbeit.

BERTELSMANN LEXIKON in 15 Bänden (1985A). Gütersloh: Bertelsmann Lexikothek Verlag GmbH.

BIENWALD, WERNER / HOFFMANN, BIRGIT / SONNENFELD, SUSANNE (2005): Betreuungsrecht. Kommentar. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, 4. Auflage.

BRILL, KARL-ERNST / CREFELD, WOLF / LANTZERATH, GISELA / ZANDER, KARL-HEINZ (2002): Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle im Betreuungswesen. Ein Diskussionsbeitrag des Vormundschaftsgerichtstag e.V. In: BtPRAX 1/2002, S. 19-22.

BRILL, KARL-ERNST [Hrsg.] (2002): Betrifft: Betreuung - Band 4. Zehn Jahre Betreuungsrecht. Qualifizierung der Umsetzung oder erneute Rechtsreform. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V.

BRILL, KARL-ERNST [Hrsg.] (2003): Betrifft: Betreuung - Band 5. „Zum Wohl des Betreuten“. Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V.

BRILL, KARL-ERNST [Hrsg.] (2004): Betrifft: Betreuung - Band 7. Betreuungsrecht in Bedrängnis. Diskussionsbeiträge zum Entwurf eines 2. BtÄndG. Dokumentation: Anschlussbericht der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V.

- BtPRAX - BETREUUNGSRECHTLICHE PRAXIS. Zeitschrift für Soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH. Jahrgang 2000-2012.
- BUIJSSEN, HUUB (1996): Die Beratung von pflegenden Angehörigen. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.
- BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/-INNEN (BdB e.V.) [Hrsg.] (2009): Professionalisierung und Pauschalisierung bei selbstständigen Berufsbetreuern. Ergebnisse der Mitgliederbefragung 2005 des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. In: BdB argumente. Band 06. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.
- BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/-INNEN (BdB e.V.) [Hrsg.] (2009): Professionelle Berufsbetreuung - Standortbestimmung zwei Jahre nach Inkrafttreten des 2. BtÄndG. Ergebnisse der Mitgliederbefragung 2007 des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V.. In: BdB argumente. Band 07. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.
- CARR-SAUNDERS, ALEXANDER MORRIS / WILSON, PAUL ALEXANDER (1933): The Professions. Oxford: Oxford University Press.
- COMBE, ARNO / HELSPER, WERNER [Hrsg.] (1996): Pädagogische Professionalität. Untersuchung zum Typus Pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- CREFELD, WOLF (2011): Herausforderung Inklusion: Betreuung weiterentwickeln. In: bdbaspekte Heft 88/11, S. 10-14.
- DAHEIM, HANSJÜRGEN (1973): Professionalisierung. Begriff und latente Makrofunktionen. In: Albrecht, Günter / Daheim, Hansjürgen / Sack, Fritz [Hrsg.] (1973): Soziologie. Sprache, Bezug zur Praxis, Verhältnis zu anderen Wissenschaften. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 232-249.
- DAHEIM, HANSJÜRGEN (1992): Zum Stand der Professionalisierungssoziologie, Rekonstruktion machttheoretischer Modelle der Profession. In: Dewe, Bernhard / Ferchhoff, Wilfried / Radtke, Frank-Olaf [Hrsg.] (1992): Erziehen als Profession: zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen: Leske + Budrich Verlag, S. 21-35.
- DEINERT, HORST / LÜTGENS, KAY / MEIER, SYBILLE M. (2007): Die Haftung des Betreuers. Ein Praxishandbuch. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 2. Auflage.
- DEINERT, HORST (2011): Betreuungszahlen 2010. In: BtPRAX 6/2011, S. 248-251.

- DEWE, BERNHARD / FERCHHOFF, WOLFRIED / RADTKE, FRANK-OLAF [Hrsg.] (1992): Erziehen als Profession: zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- DIEKMANN, ANDREA (2011): 20 Jahre Betreuungsrecht - Rückblick und Ausblick. In: BtPRAX 1/2012, S. 5-9.
- DIEKMANN, JOCHEN / JURGELEIT, ANDREAS (2002): Die Reform des Betreuungsrechts. In: BtPRAX 4/2002, S. 135-140 (Teil 1); 5/2002, S. 197-204 (Teil 2).
- DODEGGE, GEORG / ROTH, ANDREAS (2010): Systematischer Praxiskommentar Betreuungrecht. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 3. Auflage.
- DUDEN Band 7 (1997): Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich: Dudenverlag, 2. Auflage.
- DV - DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E.V. [Hrsg.] (2007): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Baden-Baden: Nomos Verlag, 6. Auflage.
- EICHLER, SABINE (2001): Qualitätsstandards in der gesetzlichen Betreuung. In: BtPRAX 1/2001, S. 3-9; 2/2001, S. 50-54.
- ENDRUWEIT, GÜNTER / TROMMSDORFF, GISELA [Hrsg.] (2002): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, 2. Auflage.
- ERATH, PETER (2006): Sozialarbeitswissenschaft. Eine Einführung. Stuttgart. Verlag W. Kohlhammer.
- FRENZKE-KULBACH, ANNETTE / KULBACH, RODERICH (1998): Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit. In: Soziale Arbeit 6/1998, S. 195-200.
- HARTMANN, HEINZ (1972): Arbeit, Beruf, Profession. In: Luckmann, Thomas / Sprondel, Walter Michael [Hrsg.] (1972): Berufssoziologie. Köln: Kiepenheuer und Witsch, S. 36-52.
- HEITE, CATRIN (2008): Soziale Arbeit im Kampf um Anerkennung. Professionstheoretische Perspektiven. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- HESSE, HANS ALBRECHT (1972): Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufes, der Berufspolitik und des Berufsrechts. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- HILLMANN, KARL-HEINZ (2007): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart: Alfred Körner Verlag, 5. Auflage.

- JANSEN, MECHTHILD M. [Hrsg.] (2009): Pflegende und sorgende Frauen und Männer. Aspekte einer künftigen Pflege im Spannungsfeld von Privatheit und Professionalität. In: POLIS 49. Analysen - Meinungen - Debatten. Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung.
- JÜRGENS, ANDREAS / KRÖGER, DETLEF / MARSCHNER, ROLF / WINTERSTEIN, PETER (2007): Betreuungsrecht kompakt. Systemische Darstellung des gesamten Betreuungsrechts. München: Verlag C.H. Beck, 6. Auflage.
- KAMPERMANN, MARKUS (2010): Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht in der Bankpraxis. Ein Handbuch für Bankpraktiker, Betreuer und Betreute. Wiesbaden: Bank-Verlag Medien, 2. Auflage.
- KIEVEL, WINFRIED / KNÖSEL, PETER / MARX, ANSGAR (2007): Einführung in das Recht für soziale Berufe. Basiswissen kompakt. München: Luchterhand Fachverlag, 5. Auflage.
- KOPPELIN, FRAUKE (2008): Soziale Unterstützung pflegender Angehöriger. Theorien, Methoden, Forschungsbeiträge. Bern: Verlag Hans Huber.
- KRAFT, MIELENZ (2008): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim, München: Juventa Verlag, 6. Auflage.
- LUCKMANN, THOMAS / SPRONDEL, WALTER MICHAEL [Hrsg.] (1972): Berufssoziologie. Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- LÜTTIG, JOSEF (2011): Familien in der Pflegefälle? Die Situation der pflegenden Angehörigen und deren Familien. In: Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle Mönchengladbach [Hrsg.] (2011): Kirche und Gesellschaft Nr. 382. Mönchengladbach: J.P. Bachem Medien.
- MAABEN, ANGELIKA (2003): Wenn Angehörige Betreuen und Pflegen. Eine kritische Betrachtung unter den Aspekten „Lebensqualität“ und „Eignung“. In: Brill, Karl-Ernst [Hrsg.] (2003): Betrifft: Betreuung - Band 5. „Zum Wohl des Betreuten“. Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V.
- MEXERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON in 25 Bänden (1977). Mannheim / Wien / Zürich: Lexikonverlag, Bibliographisches Institut AG, 9. Auflage.
- MIDDENDORF, HERMANN (2008): Was brauchen ehrenamtliche Betreuer? Neuer Leitfaden für Hamburg erarbeitet. In: BtPRAX 4/2008, S. 161-162.

- OBERLANDER, WILLI (2002): Berufsbildentwicklung und Qualitätssicherung in der selbstständigen Betreuung. In: BdB-Verbandszeitschrift, Heft Nr. 39, April 2002.
- OBERLOSKAMP, HELGA / SCHMIDT-KODDENBERG, ANGELIKA / ZIERIS, ERNST (1992): Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Ausbildungs- und Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht. Köln: Bundesanzeiger.
- OEVERMANN, ULRICH (1996): Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, Arno / Helsper, Werner [Hrsg.] (1996): Pädagogische Professionalität. Untersuchung zum Typus Pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 71-185.
- O'SULLIVAN, DANIEL (2000): Ambulante Pflege und Betreuung in Familie und neuem Ehrenamt. Berlin: Duncker und Humblot (Schriften zum Bürgerlichen Recht; Band 236).
- PFADENHAUER, MICHAELA (2003): Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Kompetenzdarstellungskompetenz. Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- PIPPIR, JÜRGEN / STOLZ, KONRAD (2005): Qualitätsverbesserung der ehrenamtlichen Betreuung durch professionelle Begleitung. In: Betrifft: Betreuung - Band 8 - Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist Aufgabe der Betreuung? Ergebnisse des 9. Vormundschaftsgerichtstags vom 11.-13.11.2004 in Erkner. Bochum: Vormundschaftsgerichtstag e.V., S. 138-141).
- PITSCHAS, RAINER (2001): Betreuung als Beruf. Professionalisierung der entgeltlichen Betreuung und Abschied von der Betreuungsverwaltung. In: BtPRAX 2/2001, S. 47-50.
- PLATZ, SIEGFRIED (2010): Bankgeschäfte mit Betreuten. Ein Praxisbuch für Bank- und Sparkassenmitarbeiter, Betreuer / Betreute sowie Rechtspfleger. Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag, 3. Auflage.
- REINHOLD, GERD Dr. phil. [Hrsg.] (2000): Soziologielexikon. München, Wien: Oldenburg Wissenschaftsverlag GmbH.
- SCHMIDT, ANKE / SCHUBERT, UTA (2001): „Aber für 'nen stockfremden Menschen - warum soll ich das machen?“. Eine Untersuchung zur ehrenamtlichen Betreuung in Dresden. In: BtPRAX 4/2001, S. 139-146 (Teil1); 5/2001, S. 186-188 (Teil 2).
- SCHMIDT, AXEL (2008): Profession, Professionalität, Professionalisierung. In: Willems, Herbert [Hrsg.] (2008): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge. Band 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- SCHÜTZE, FRITZ (1992): Sozialarbeit als „bescheidene“ Profession. In: Dewe, Bernhard / Ferchhoff, Wolfried / Radtke, Frank-Olaf [Hrsg.] (1992): Erziehen als Profession: zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen: Leske + Budrich Verlag, S. 132-171.
- SCHÜTZE, FRITZ (1996): Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen: Ihre Auswirkungen auf die Paradoxien des professionellen Handelns. In: Combe, Arno / Helsper, Werner [Hrsg.] (1996): Pädagogische Professionalität. Untersuchung zum Typus Pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 183-275.
- SCHWARZ, RENATE (2009): Supervision und professionelles Handeln Pflegender. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- STASCHEIT, ULRICH [Hrsg.] (2011): Gesetze für Sozialberufe. Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, 19. Auflage.
- STICHWEH, RUDOLF (1996): Profession in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In: Combe, Arno / Helsper, Werner [Hrsg.] (1996): Pädagogische Professionalität. Untersuchung zum Typus Pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 49-69.
- STUMPF, KERRIN (2011): Betreuungsvermeidung und Förderung des Ehrenamtes in Betreuungsvereinen. Ein Beitrag zur Qualitätssicherung aus Hamburger Sicht. In: BtPRAX 2/2011, S. 62-95.
- TERHART, EWALD (1990): Professionen in Organisationen: Institutionelle Bedingungen der Entwicklung von Professionswissen. In: Alisch, Lutz-Michael / Baumert, Jürgen / Beck, Klaus [Hrsg.] (1990): Professionswissen und Professionalisierung. Braunschweiger Studie zur Erziehungs- und Sozialarbeitswissenschaft, Band 28. Braunschweig, S. 151-170.
- TERHART, EWALD (1996): Berufskultur und professionelles Handeln bei Lehrern. In: Combe, Arno / Helsper, Werner [Hrsg.] (1996): Pädagogische Professionalität. Untersuchung zum Typus Pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 448-472.
- THIERSCH, HANS (1988): Laienhilfe, Alltagsorientierung und professionelle Arbeit. Zum Verhältnis von beruflicher und ehrenamtlicher Arbeit. In: Müller, Siegfried / Rauschenbach, Thomas [Hrsg.] (1988): Das soziale Ehrenamt. Nützliche Arbeit zum Nulltarif. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 9-17.
- TÄNZER, JÖRG (2005): Das neue Betreuungsrecht. Vorsorgevollmachten, Vergütung, Verfahren. Freiburg, Berlin, München: Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG.

VGT e.V. - VORMUNDSCHAFTSGERICHTSTAG [Eigenverlag] (2003): Betrifft: Betreuung - Band 6. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“. Abschlussbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. Bis 12. Juni 2003. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V.

WILENSKY, HAROLD L. (1972): Jeder Beruf eine Profession? In: Luckmann, Thomas / Sprondel, Walter Michael [Hrsg.] (1972): Berufssoziologie. Köln: Kiepenheuer und Witsch, S. 198-215.

WILLEMS, HERBERT [Hrsg.] (2008): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge. Band 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

WOLF, CHRISTIAN E. (2010): Göttinger Workshop zur UN-Behindertenrechtskonvention. BtPRAX 3/2010, S. 117-118.

ZANDER, KARL-HEINZ [Hrsg.] (2005): Betrifft: Betreuung - Band 8 - Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist Aufgabe der Betreuung? Ergebnisse des 9. Vormundschaftsgerichtstags vom 11.-13.11.2004 in Erkner. Bochum: Vormundschaftsgerichtstag e.V.

ZÄCK, DANIEL (2011): Professionalisierung der Fachkräfte in der beruflichen Bildung Benachteiligter. Ergebnisse der Feldforschung an einer Hamburger Produktionsschule. Forschungsarbeit. Norderstedt: GRIN Verlag.

ZINNER, GEORG (1965): Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Sozialarbeit. In: Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V. [Hrsg.] (2009): Rundbrief-Sonderausgabe April 2009, 45. Jahrgang, S. 10-13.

II. Internetquellen:

ADLER, REINER (1998): Berufsbetreuer als freier Beruf. Eine theoriebasierte Exploration zur Professionalisierung der gesetzlichen Vertretung Volljähriger. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Soziologie an der Universität Konstanz Sozialwissenschaftliche Fakultät. Verfügbar unter: http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-501/50_1.pdf?sequence=1 [aufgerufen am: 03.07.2012]

ARBEITSSTELLE RECHTLICHE BETREUUNG DCV, SkF, SKM - Katholischer Verband für Soziale Dienste in Deutschland - Bundesverband e.V. [Hrsg.] (2012): Anforderungsprofil an berufliche Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas - ein Beitrag zur Diskussion um ein Berufsbild Betreuer. Verfügbar unter: <http://kath-betreuungsvereine.de/wp-content/uploads/2012/03/Anforderungsprofil-Betreuer.pdf> [aufgerufen am: 03.07.2012]

Quellenverzeichnis

- BdB e.V. (Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) Verfügbar unter: <http://www.bdb-ev.de> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BdB e.V. (Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) (o.J.): Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement. Verfügbar unter: http://www.bdb-ev.de/207_Berufliche_Grundlagen.php [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BdB e.V. (Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) (o.J.): Berufsordnung des BdB e.V. Verfügbar unter: http://www.bdb-ev.de/207_Berufliche_Grundlagen.php [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BdB e.V. (Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) (o.J.): Qualitätsregister. Verfügbar unter: <http://www.bdb-qr.de/> [aufgerufen am: 09.08.2012]
- BdB e.V. (Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) (2003): Berufsbild für Berufsbetreuer. Verfügbar unter: http://www.bdb-ev.de/207_Berufliche_Grundlagen.php [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BGT e.V. (Betreuungsgerichtstag e.V.) Verfügbar unter: <http://www.bgt-ev.de/> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BIEG, GERO (2004): Reformansätze im Betreuungsrecht: Pauschalierungen, Aufgabenverlagerung und Verfahrensänderungen. Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Saarbrücken: Verlag Alma Mater. Verfügbar unter: <http://rechtsinformatik.de/almamater/inhalt.php?id=42> [aufgerufen am: 10.07.2012]
- BMfFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2009): Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 - 2004 - 2009. Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/3_20Freiwilligensurvey-Hauptbericht.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf [aufgerufen am: 18.07.2012]
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) [Hrsg.]: Gesetze im Internet: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> [aufgerufen am: 08.08.2012]
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) [Hrsg.]: Gesetze im Internet: Grundgesetz (GG). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/> [aufgerufen am: 08.08.2012]

- BMJ (Bundesministerium der Justiz) [Hrsg.]: Gesetze im Internet: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/> [aufgerufen am: 08.08.2012]
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) [Hrsg.]: Gesetze im Internet: Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/vbvg/> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) [Hrsg.] (2009): Betreuungsrecht. Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BMJ (Bundesministerium der Justiz) [Auftraggeber] (2011): Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht. Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011. Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_Interdisziplinare_Arbeitsgruppe_zum_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile [aufgerufen am: 26.07.2012]
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN [Hrsg.] (2011): Anforderung an das Betreuungswesen. Dokumentation des Fachgesprächs vom 6. Juni 2011 in Berlin. Verfügbar unter: http://www.gruene-bundes-tag.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/anforderungen_an_das_betreuungswesen.pdf [aufgerufen am: 31.07.2012]
- BVfB e.V. (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) Verfügbar unter: <http://www.bvfbev.de/> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- BVfB e.V. (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) [Hrsg.]: BtDirekt. Verfügbar unter: <http://www.bt-direkt.de/> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- CREFELD, WOLF (2001): Geeignete Betreuer. Zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Betreuern. In: Betrifft: Betreuung - Band 3 - Selbstbestimmung und Würde im Alter. Verfügbar unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/3_Selbstbestimmung_und_Wuerde_im_Alter_200105.pdf [aufgerufen am: 08.08.2012]
- CREFELD, WOLF / FESEL, VERENA / KLIE, THOMAS (2004): Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen. In: BtPRAX 5/2004. Verfügbar unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Crefeld/Qualitaetssicherung_und_Professionalisierung_im_BetreuungswesenBtPRAX05-04.pdf [aufgerufen am: 29.06.2012]

- CREFELD, WOLF (2011): Qualifizierung und Zulassung zum Betreuerberuf. Vertreter verschiedener Verbände des Betreuungswesens erörterten ein gemeinsames weiteres Vorgehen für die Regelung eines qualifizierten Berufsbildes. Bericht vom 12. Betreuungsgerichtstag im November 2010 in Brühl/Rheinland. Verfügbar unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/12/Crefeld_Qualifizierung_und_Zulassung_Betreuerberuf_BtPrax5-04.pdf [aufgerufen am: 13.07.2012]
- DIEKMANN, ANDREA / MEIER, SYBILLE M. (2007): Betrifft: Betreuung - Band 9 - Qualität im Betreuungswesen. Berichte vom 10. Vormundschaftsgerichtstag. Köln: Vormundschaftsgerichtstag e.V. Verfügbar unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/9_Qualitaet_im_Betreuungswesen_200711.pdf [aufgerufen am: 10.07.2012]
- FÖRTER-VONDEY, KLAUS (2003): Qualitätssicherung im Betreuungswesen. In: BtPRAX 3/2003, S. 101-105. Verfügbar unter: http://www.bt-portal.de/fileadmin/BT-Prax/Fachbeitraege_PDF/Betreuungspraxis/Foerter-Vondey_Qualitaetssicherung_03_03.pdf [aufgerufen am: 10.07.2012]
- HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND RECHT BERLIN (o.J.): Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft - Master. Verfügbar unter: <http://www.hwr-berlin.de/studium/studienangebot/fb-4-kurzform/betreuungvormundschaftpflegschaft/> [aufgerufen am: 21.08.2012]
- INSTITUT FÜR ETHIK IN DER PRAXIS e.V.. Verfügbar unter: <http://www.ethik-in-der-praxis.de/> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik) (2003): Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Verfügbar unter: http://www.isg-institut.de/index.php?b=single&id_B=9&id_UB=34&id_Nummer=79 [aufgerufen am: 08.08.2012]
- LAG-BERLIN (Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht Berlin) (2011): Aufgaben und Pflichten eines Betreuers/einer Betreuerin. Verfügbar unter: <http://www.ethik-in-der-praxis.de/downloads/lag-berlin.pdf> [aufgerufen am: 28.06.2012]
- MIEG, HARALD A. (2005). Professionalisierung. In: Rauner, Felix (2005) [Hrsg.]: Handbuch der Berufsbildungsforschung (S. 342-349). Bielefeld: Bertelsmann. Verfügbar unter: <http://www.mieg.ethz.ch/docs/MiegProfessionalisierung.pdf> [aufgerufen am: 28.06.2012]

- MENSCHENRECHTSBUND e. V. SINGEN, in der Deutschen Liga für Menschenrechte e. V. (o.J.): Kommentar zum Thema: rechtliche Betreuung. Verfügbar unter: <http://www.homebase24.de/-user/me/ns/menschenrechtsbund-singen/rechtlichebetreuungen.php> [aufgerufen am: 11.08.2011]
- MOSER, GERTRUD [V.i.S.d.P.] (o.J.): Das Thema „Betreuung“ oder „Entmündigung“ in den Medien - Links. Verfügbar unter: <http://www.gerichtliches-betreuungsverfahren.de/links3.htm> [aufgerufen am: 11.08.2012]
- OBERLANDER, WILLI (2002): Berufsbildentwicklung und Qualitätssicherung in der selbstständigen Betreuung. In: Institut für freie Berufe Nürnberg [Hrsg.] (2002): Information Nr. 4/2002. Verfügbar unter: http://www.ifb.uni-erlangen.de/fileadmin/ifb/doc/publikationen/entwicklung_selbst_betreuung.pdf [aufgerufen am: 10.07.2012]
- o.V. (o.J.): Die unglaublichen Verbrechen des Deutschen Staates mit seinen Vormundschafts-/Betreuungsgerichten an mehr als 1,2 Millionen wehrlosen Menschen. Verfügbar unter: <http://betreuung.me/> [aufgerufen am: 11.08.2012]
- PARSONS, TALCOTT (1939): The Professions and Social Structure. In: Social Forces Vol. 17, No. 4, S. 457-467. Oxford: Oxford University Press. z.T. Verfügbar unter: <http://www.jstor.org/discover/10.2307/2570695?uid=3737864&uid=2129&uid=2&uid=70&uid=4&sid=47699138921857> [aufgerufen am: 19.07.2012]
- PIETSCH, SUSANNE (2009): Begleiten und begleitet werden. Praxisnahe Fallarbeit - ein Beitrag zur Professionalisierung in der universitären Lehrerbildung. Dissertation. Verfügbar unter: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-89958-822-4.volltext.frei.pdf> [aufgerufen am: 25.07.2012]
- RODER, ANGELA/SCHRÖDER, MAIKE (o.J.): Rahmencurriculum für den Masterstudiengang Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung. Verfügbar unter: http://www.bdb-ev.de/207_Berufliche_Grundlagen.php [aufgerufen am: 28.06.2012]
- SCHRÖDTER, MARK (2007): Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession. Zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen. In: Neue Praxis 1/2007. Verfügbar unter: http://socmag.domainfactory-kunde.de/wp-content/uploads/2009/09/Beitrag_Schroedter.pdf [aufgerufen am: 28.06.2012]

- SCHULTE, BERND (1999): Grundrechtsgarantien und ihre Einlösung - Ein Blick zurück und nach vorn auf die Entwicklung des Betreuungsrechts im Spannungsfeld von Rechtsfürsorge und Sozialstaat. In: VGT e.V. - Vormundschaftsgerichtstag [Eigenverlag] (1999): Betrifft: Betreuung - Band 1. Materialien und Ergebnisse des 6. Vormundschaftsgerichtstag 1998. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V. Verfügbar unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/1_Grundrechtsgarantien_1_99907.pdf [aufgerufen am: 03.07.2012]
- SIEMENS-BETRIEBSKRANKENKASSE (2011): Analyse der SBK: Pflegende Angehörige sind kränker als andere Menschen, aber Klinikaufenthalte sind nicht drin. Verfügbar unter: <http://www.sbk.org/presse/presseinformationen/themenspecials/themenspecial-pflege/pflegende-angehoerige.html> [aufgerufen am: 16.07.2011]
- SONNENFELD, SUSANNE / WARMUTH, SOPHIE [Hrsg.] (2010): Die Patientenverfügung - Gesetzliche Neuregelung durch das 3. BtÄndG. In: Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Nr. 01/2010. Verfügbar unter: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB4/FB4_2010-06-02_TIT_Patientenverfuegung_01-10.pdf [aufgerufen am: 08.08.2012]
- STEINBEIS HOCHSCHULE BERLIN (o.J.): Public Management: Betreuung und Vormundschaft. Verfügbar unter: http://www.steinbeis-hochschule.de/studium/bachelor.html?no_cache=1 [aufgerufen am: 11.08.2012]
- ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNG. Verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKo_UNKonven_KK.pdf?__blob=publicationFile [aufgerufen am: 28.06.2012]
- VdR (Verband der Rechtspfleger) [Hrsg.] (2003): Reform des Betreuungsrechts. Aufgabenverlagerung auf den Rechtspfleger. In: Rechtspfleger-Information. Mitteilungsblatt des Verbandes der Rechtspfleger. 30. Jahrgang. Juli-Dezember 2003. Nummer 7-12. Verfügbar unter: http://www.rechtspfleger.net/tl_files/rpfl/RI/RI20030712.pdf [aufgerufen am: 08.08.2012]

ANHANG I

Berufsbild für Berufsbetreuer

verabschiedet von den Mitgliederversammlungen des BdB (9.5.2003) und VfB (10.5.2003)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils die männliche Form als pars pro toto verwendet. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts ist damit selbstverständlich nicht beabsichtigt.)

Einleitung

Zum 01.01.1992 wurde das bis dahin geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene abgeschafft und durch das neu formulierte Betreuungsrecht, mit dem neu geschaffenen Institut der „Betreuung“ ersetzt. Dieses stellt das Wohl der Betreuten, ihre Selbstbestimmung und Menschenwürde in den Vordergrund.

Das Klientel betreuereischen Handelns sind die Menschen, für die eine rechtliche Betreuung durch das Gericht angeordnet ist, insbesondere also psychisch Kranke, geistig Behinderte, Suchterkrankte, Demenzerkrankte und Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, die wegen einer Krankheit oder Behinderung aus eigener Kraft ihre rechtlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen und den Zugang zu den daseinssichernden sozialen, medizinischen und anderen Versorgungssystemen nicht mehr selbst finden können.

Die Tätigkeit des beruflichen Betreuers als gesetzlicher Vertreter ist die rechtliche Besorgung dieser Angelegenheiten, die Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr selbst in ihrer rechtlichen Auswirkungen erfassen und allein verantwortlich wahrnehmen können.

Als Betreuer fungieren meist ehrenamtlich tätige Familienangehörige. Deren fachliche Kompetenz stößt jedoch oft an Grenzen, so dass in vielen Fällen nur Berufsbetreuer die rechtlichen Angelegenheiten der Betreuten kompetent regeln können.

Seit dem 01.01.1999 gilt als Berufsbetreuer, wer mehr als 10 Betreuungen führt oder mindestens 20 Wochenstunden für seine Betreuertätigkeit aufwendet (§ 1836 Abs. 1 Satz 4 BGB). Rechtliche Betreuungen werden berufsmäßig von freiberuflich arbeitenden Betreuern sowie angestellten Betreuern in Betreuungsvereinen („Vereinsbetreuern“) und Betreuungsbehörden („Behördenbetreuern“) geführt. Hierzu werden sie von den Vormundschaftsgerichten bestellt.

Berufsbetreuer

- sind in ihrer Berufsausübung unabhängig,
- besitzen eine besondere Handlungskompetenz in einem breiten Handlungsspektrum,

- haben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Personen und
- erbringen ihre Leistungen individuell auf den jeweils Betreuten bezogen.

Berufsbetreuer erbringen als Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates aufgrund ihrer besonderen personalen, fachlich-methodischen und rechtlichen Qualifikationen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Betreuten und dem Allgemeinwohl. Damit erfüllen sie nicht nur eine individuelle Funktion für die Klienten, sondern auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion im System der sozialen Sicherung und Versorgung.

Im Mittelpunkt betreuerischen Handelns steht das Wohl der Betreuten. Dieses ist nicht als objektiv bestimmbares, wohlverstandenes Interesse, sondern subjektiv und nicht verallgemeinerbar zu verstehen. Indem die Betreuung das Wohl der Betreuten, ihre Selbstbestimmung und Menschenwürde in den Vordergrund stellt, ist sie eine berufliche Tätigkeit mit unmittelbarem Grundrechtsbezug. Diese berufliche Tätigkeit vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen einer besonderen Verantwortung für das Wohl der Betroffenen, das oberste ethische Ziel der beruflichen Tätigkeit ist, und ihrer krankheits- oder behinderungsbedingten Verletzlichkeit.

Neben der Führung beruflicher Betreuungen sind Berufsbetreuer offen für die Ausführung betreuungsaffiner, und eine ähnliche Eignung voraussetzender, sozialer Beratungs- und Unterstützungs- sowie rechtlicher Vertretungsleistungen, wie z. B. die Übernahme von Verfahrenspflegschaften oder Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe (Vormundschaften, Pfllegschaften).

Eignungsvoraussetzungen

Betreuer müssen dafür geeignet sein, die Angelegenheiten eines Klienten in den vom Vormundschaftsgericht bestimmten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und dabei den Klienten persönlich zu betreuen (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB). Für diese Tätigkeit ist insbesondere die Schlüsselqualifikation der kompetenten Gestaltung komplexer Beratungs- und Unterstützungsprozesse nötig, für die Berufsbetreuer spezifische personale sowie fachliche Kompetenzen mitbringen.

Personale Kompetenzen

Als Persönlichkeitsmerkmale des beruflichen Betreuers sind dabei besonders wichtig:

- Menschenkenntnis bzw. praktische Lebens- oder Berufserfahrung.
- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik.
- hohe Frustrationstoleranz und Bereitschaft, auch solche Verhaltensweisen des Betreuten zu akzeptieren, die den eigenen Werten widersprechen.
- Empathie (Einfühlungsvermögen), Kreativität und Phantasie zur sensiblen Erkundung des Willens und des Wohls des Betreuten.
- moralische Integrität.
- soziale Kompetenzen in der verbalen und nonverbalen Kommunikation und Interaktion (z. B. Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, Auftreten) mit Akteuren aus vielen unterschiedlichen Sozialkontexten.
- Motivation zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten, mit unverzichtbarer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, Entscheidungskompetenz sowie einem ausgeprägten Organisationstalent.

Fachlich und methodische Kompetenzen

Zur professionellen Führung von Betreuungen sind folgende Qualifikationen erforderlich:

- Zur Ermittlung von Wohl und Wille des Klienten sind Kenntnisse in den Methoden qualifizierter Beratungs- und Unterstützungsarbeit nötig.
- Kern der Betreuungstätigkeit ist die rechtliche Vertretung. Deshalb sind einschlägige Rechtskenntnisse zur Berufsausübung unabdingbar.
- Die Nutzung der Möglichkeiten der Rehabilitation der psychisch kranken bzw. körperlich, geistig oder seelisch behinderten Betreuten ist eine der Pflichten des Betreuers (vgl. § 1901 Abs. 4 BGB). Folglich sind medizinische, psychiatrische und psychologische Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der Gesundheitspflege notwendig.
- Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse sind für die Daseinssicherung und die Vermögenssorge erforderlich.
- Die Nutzung der Möglichkeiten zur sozialen Reintegration erfordert humanwissenschaftliche Kenntnisse.

- Von beruflichen Betreuern wird nicht nur die Kenntnis des Ressourcennetzwerks der lokalen bzw. regionalen Hilfeinstitutionen erwartet. Vielmehr ist es unerlässlich, dass Berufsbetreuer selbst als Teil dieses Hilfenetzwerkes aktiv sind.
- Für die Führung von Betreuungen ist Planungs- und Kommunikationsfähigkeit gefordert.

Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung

Bislang gibt es keine eigenständige bundesweit anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum Berufsbetreuer. Entsprechende Fertigkeiten werden überwiegend erst im Zuge eines „learning on the job“-Prozesses erworben, bzw. auf das Führen von Betreuungen hin spezifiziert. Um diesen Adaptionsprozess erfolgreich zu gestalten und gleichzeitig der großen ethischen Verantwortung und den teilweise starken psychischen Belastungen der Betreuungsarbeit gewachsen zu sein, sind für Berufsbetreuer kontinuierlich zu praktizierende Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen wahrzunehmen.

Zur Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung gehören:

- Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung.
- Anwendung und Entwicklung von Standards in der beruflichen Betreuungsarbeit.
- Verpflichtung zur professionellen Arbeitsweise.
- Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Vertretung.
- Verpflichtung zur kollegialen Zusammenarbeit.

Professionell arbeitende Betreuer zeichnen sich aus durch:

- Die Erstellung eines individuellen Betreuungsplanes für jeden Klienten.
- Die gewissenhafte Dokumentation ihrer Arbeit.
- Den regelmäßigen fachlichen Austausch bzw. die Kooperation mit Kollegen.
- Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Reflexion ihres Tuns in Form von Fallbesprechungen und Supervision.
- Die Vorsorge für eine problemlose Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall.
- Die adäquate Ausstattung ihres Betreuerbüros.

Die zentralen Elemente der zukünftigen Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung sind:

- Eine eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses.

- Die Einrichtung einer Zertifizierung unter Beteiligung der Berufsverbände.
- Die Einrichtung eines Berufsregisters.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kooperation mit den Berufsverbänden

Berufsbetreuer brauchen zur erfolgreichen Berufsausübung und im Zuge ihrer Professionalisierung die Anbindung an einen Berufsverband. Folgende Wechselwirkungen sind von Bedeutung:

Durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband nehmen Berufsbetreuer Einfluss auf die Etablierung und Professionalisierung ihres Berufes. Die Berufsverbände bieten ihren Mitgliedern, eine breite Palette an Informationen, Dienstleistungen und standespolitischer Interessensvertretung.

Die Berufsverbände entwickeln Ethikrichtlinien und Berufsordnungen, die von den Mitgliedern anerkannt werden. BdB und VfB erarbeiten zur Verwirklichung der Grundsätze des Berufsbildes von den Mitgliedern abzustimmende Leitdokumente, die ständig aktualisiert werden:

- Eine Berufs- und Schiedsordnung.
- Eine Berufsethik
- Ein Konzept der Weiterqualifikation zum Berufsbetreuer und der Fortbildung im Beruf.
- Ein Konzept für ein Berufsregister.

Berufsbetreuer, die Mitglied in Verbänden sind, lassen sich im Berufsregister registrieren, nehmen an frei gewählten Fortbildungen bei akkreditierten Fortbildungsanbietern teil und unterwerfen sich im Konfliktfall dem Schiedsspruch der Schiedsstelle.

Diese engen Wechselbeziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern und den Berufsverbänden gewährleisten ein kontinuierliches und professionsintern geregeltes Streben sowohl nach Verbesserung der Qualität der berufsbetreuerischen Arbeit für die Klienten als auch nach Professionalisierung und der Etablierung eines Berufes „Berufsbetreuer/Berufliche Betreuung“.

ANHANG II

Pflichten und Aufgaben eines Betreuers/einer Betreuerin

Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht Berlin Version vom: 29.06.2011.

Hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben eines Betreuers/einer Betreuerin gibt es trotz der Konkretisierung in den §§ 1840, 1908b BGB nur wenig gesetzliche Regelungen. Es erscheint daher angezeigt, einheitliche Standards/Leitlinien für die Aufgaben und Pflichten zu entwickeln, an denen sich die Gerichte, Behörden, Betreuer/innen, Betroffene, ihre Angehörigen und die sozialen Dienste und Einrichtungen orientieren können.

Häufigkeit des persönlichen Kontakts

Zur Führung der Betreuung ist ein persönlicher Kontakt zwischen Betreuer/in und betreuter Person erforderlich. Die Frequenz der persönlichen Kontakte ist abhängig von den individuellen Voraussetzungen hinsichtlich übertragener Aufgabenkreise und des Gesundheitszustandes und kann nicht durch starre Regeln beschrieben werden.

Kriterien für Kontakthäufigkeit sind insbesondere:

- es sind gesundheitliche Angelegenheiten zu regeln
- Häufigkeit der notwendigen oder sinnvollen gemeinsamen Erledigung von Angelegenheiten, insbesondere vertraglicher Natur
- Notwendige Prüfung der Fähigkeit der betroffenen Person zur selbständigen Erledigung der eigenen Angelegenheiten
- Prüfung der Notwendigkeit der übertragenen Aufgabenkreise (Ergänzung oder Einschränkung)
- Notwendige Besprechungen mit und Überwachung von Leistungserbringern vor Ort
- Sicherstellung des Lebensunterhalts, der notwendigen Unterstützungsleistungen und von Krisenintervention
- wenn die betreute Person die Betreuer/innenbestellung oder den Betreuer/die Betreuerin bzw. den Kontakt zu ihm oder ihr ablehnt. Trotz dieser Verweigerungshaltung sollte der Betreuer/die Betreuerin versuchen, einen Kontakt herzustellen,
- wenn Komapatienten, verständigungsunfähige und schwer demente Personen keinen Gedankenaustausch zulassen oder

- wenn der Kontakt wegen extremer Reaktionen nicht mit dem objektiven Wohl des Betroffenen in Einklang zu bringen ist.

Die subjektive Erwartung des Betroffenen hinsichtlich der persönlichen Zuwendung kann kein Kriterium für die Besuchshäufigkeit sein. Eine größere Entfernung zwischen dem Arbeitsplatz des Betreuers/der Betreuerin und dem Wohnsitz der betreuten Person begründet nicht automatisch die Nichteignung des Betreuers/der Betreuerin.

Ein persönlicher Kontakt ist unzumutbar, wenn dieser mit konkreten Gefahren für den Betreuer/die Betreuerin verbunden ist. In beiden vorgenannten Fällen muss sich der Betreuer/die Betreuerin selbst auf die eigene weitere Eignung hin prüfen.

Besprechungspflicht

Die Betreuerin/der Betreuer muss sich ein zuverlässiges Bild von den Vorstellungen und Wünschen der betreuten Person und von ihrer Lebenssituation machen können. Die Betreuerin/der Betreuer bespricht daher in Anwendung des § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB mit dem/der Betroffenen Angelegenheiten, die wesentlichen Auswirkungen haben auf u.a. auf dessen/deren

- Wohnung oder Heimeinrichtung als Lebensmittelpunkt
- Zusammenleben mit nahen Bezugspersonen
- rechtliche und finanziellen Verpflichtungen oder Ansprüche
- medizinische Behandlung und/oder Rehabilitation
- berufliche Tätigkeit, Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Teilhabeleistungen am Arbeitsleben oder tagesstrukturierende Beschäftigung
- eingerichtete Betreuung (z.B. Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenkreise, Betreuer/innenwechsel, Einwilligungsvorbehalt, Maßnahmen zur Aufenthaltsbestimmung)
- gerichtlich genehmigungspflichtige Handlungen

Betreuer/innen beachten bei der Besprechung und Entscheidungsfindung religiöse und weltanschauliche Einstellungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des/der Betreuten.

Betreuer/innen besprechen mit den betreuten Personen insbesondere von ihnen zu treffende Entscheidungen bzw. Handlungen oder Unterlassungen, wenn sie zum Wohl der Betroffenen

von deren Wünschen abweichen möchten. Ein erläuterndes Gespräch dient möglicherweise auch dazu, überzeugend auf die betreute Person einzuwirken.

Aufgrund der Kenntnis über die betreute Person und ihre Erkrankungen bzw. Behinderungen sowie über ihre Kommunikationsmöglichkeiten entscheiden Betreuer/innen über die Zumutbarkeit und Form der Besprechung. Dabei sollen sie bei der Gesprächsführung und Wortwahl die vorhandenen Fähigkeiten der Betroffenen berücksichtigen.

Die Besprechungspflicht kann, soweit bei der betroffenen Person entsprechende Verständigungsmöglichkeiten bestehen, teilweise fernmündlich oder auf andere Weise erfüllt werden. Auch wenn keine Entscheidungen von der betreuten Person zu erwarten sind, müssen wichtige Angelegenheiten mit ihr besprochen werden.

Unterlässt der Betreuer/die Betreuerin eine an sich gebotene Besprechung mit der betreuten Person, weil diese deren Wohl zuwiderliefe, wird dies in dem Bericht des Betreuers/der Betreuerin an das Betreuungsgericht dokumentiert.

Medizinische Maßnahmen

Betreuer/innenpflichten gegenüber Dritten (im Rahmen stellvertretenden Handelns) bestehen im Rahmen des Aufgabenkreises Gesundheitsvorsorge nur dann, wenn der/die Betreute situativ einwilligungsunfähig ist und selbst keine Einwilligungserklärung abgeben kann. Bei bestehender Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person hat der Betreuer/die Betreuerin keine Rechtsmacht, um an deren Stelle zu entscheiden. Hier darf der Betreuer/die Betreuerin nur beratend und unterstützend tätig werden.

Bei Uneinigkeit über die Einwilligungsfähigkeit zwischen Betreuer/in und behandelndem Arzt/behandelnder Ärztin soll eine Fachärztin/ein Facharzt für Psychiatrie oder eine Ärztin/ein Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie hinzugezogen werden.

Liegt keine Einwilligungsfähigkeit vor, muss die Betreuerin/der Betreuer

- die ärztliche Aufklärung entgegennehmen,
- eine Entscheidung über die Behandlung treffen,
- eine entsprechende Erklärung abgeben und

- ggf. vorher die gerichtliche Genehmigung gem. § 1904 BGB einholen.

Die persönliche Entgegennahme der ärztlichen Aufklärung durch den Betreuer/die Betreuerin und die Erörterung von Behandlungsalternativen ist nur bei gerichtlich genehmigungsbedürftigen Eingriffen und der Sterilisation geboten. Sonst kann die Entgegennahme der Aufklärung und Erklärung zur Zustimmung fernmündlich/-schriftlich erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Anästhesie, außer bei konkreten Risikoanhaltspunkten.

Eine Besprechungspflicht mit der betreuten Person besteht, sofern sie aufklärungsbedürftig ist, zur Feststellung der Einwilligung(un)fähigkeit. Bei feststehender Einwilligungsunfähigkeit besteht eine Besprechungspflicht nur dann, wenn mit dem/der Betroffenen überhaupt eine Kommunikation möglich ist.

Betreuer/innen müssen zu Gunsten ihrer nicht einwilligungsfähigen Betreuten einen Behandlungsvertrag abschließen und deren Rechte aus diesem Vertrag geltend machen. Die Entscheidungsfindung dürfen Betreuer/innen nicht auf andere delegieren.

Hilfeplanprozess

Der Betreuer/die Betreuerin soll grundsätzlich an Hilfeplankonferenzen und Helferkonferenzen teilnehmen, in denen die medizinische Behandlung, die pädagogische Betreuung, die Pflege und die soziale und berufliche Rehabilitation der betroffenen Person erörtert werden, insbesondere bei statusändernden Anlässen. Dies gilt nicht, wenn es keinen Anlass dafür gibt zu vermuten, dass die Rechte des/der Betroffenen gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern vertreten werden müssten. Wenn die Betreuerin/der Betreuer an der Konferenz teilnehmen soll und will, muss der Termin mit ihr/ihm abgestimmt werden.

Vermögensverwaltung

Zu Beginn der Betreuung nimmt die Betreuerin/der Betreuer eine Bestandsaufnahme / Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, entsprechender Versicherungen, offener Forderungen gegenüber Dritten sowie Forderungen von Dritten bzw. Schuldenständen des/der Betreuten vor. Die Betreuerin/der Betreuer ergreift Maßnahmen zum Schutz des Klientenvermögens vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Die Verwaltung des Vermögens dient dem Wohl des/der Betreuten und nicht den potentiellen Erben oder eigenen Vergütungsansprüchen.

Berechtigte Ansprüche sind bei Leistungsfähigkeit zu befriedigen, ungerechtfertigte Ansprüche sind abzuwehren. Die Reihenfolge der Anspruchsbefriedigung kann nicht vom Wunsch der Betreuten abhängig gemacht werden, sondern muss von den Betreuerinnen und Betreuern pflichtgemäß bestimmt werden.

Betreuer/innen tragen Sorge dafür, dass Eigentum und Vermögen ihrer Betreuten von ihrem eigenen Eigentum und Vermögen getrennt ist. Das Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB ist stets zu beachten (bspw. Kreditgewährung und Mandatierung von Anwälten/Anwältinnen, die gleichzeitig Betreuer/innen sind).

Betreuer/innen dürfen keine Geschäfte im Namen von Betreuten mit anderen Personen tätigen, wenn unmittelbar oder mittelbar ein eigenes Interesse berührt ist. Betreuer/innen dürfen das Kapital der Klientinnen und Klienten nicht verleihen, auch wenn damit Gewinne erzielt werden können. Berufsmäßige Betreuer/innen dürfen keine Schenkungen von ihren Betreuten annehmen.

Kontrolle von Leistungserbringern

Betreuer/innen obliegt es persönlich festzustellen, ob sich der Allgemeinzustand der Betreuten (äußere Erscheinung, körperliche Verfassung und direktes Lebensumfeld) offensichtlich verändert hat. Sie müssen sie daher (auch unter Haftungsaspekten) aufsuchen, um sich ein eigenes Bild zu machen.

Betreuer/innen dürfen sich nicht auf die Erwartung beschränken, dass der Einrichtungsträger telefonisch über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (insbesondere als Folge von

Pflegefehlern) informieren wird. Sie überprüfen, ob die Lebensumstände und die Weiterführung der in Anspruch genommenen Dienste auch weiterhin angemessen bzw. ob zusätzliche Dienstleistungen unter medizinischen oder sozialen Aspekten erforderlich sind.

Betreuer/innen können grundsätzlich von Fachlichkeitsstandards und akzeptabler Ergebnisqualität von sozialen Diensten ausgehen. Erst ein konkreter, auf die Qualität der Versorgung des/der einzelnen Betreuten bezogener Anfangsverdacht, verpflichtet Betreuer/innen zum Handeln.

Der Umzug ins Heim und die Wohnungsauflösung (i.S. des Transports und der tatsächlichen Beraubung) gehören nicht zu den Aufgaben von Betreuerinnen und Betreuern. Betreuer/innen sorgen dafür, dass dies mit Mitteln der Betreuten - oder ggf. unter Inanspruchnahme von Sozialleistungen - erledigt wird. Betreuer/innen sind persönlich für die Sicherung von Einrichtungs- und Wertgegenständen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht verantwortlich.

Abwesenheitsvertretung

Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall muss für alle am Betreuungsprozess Beteiligten eindeutig geregelt sein. Eine Vertreterbestellung bereits im Bestellungsbeschluss ist wünschenswert, um im Verhinderungsfall im Interesse der betreuten Person sofort handlungsfähig zu sein.

Eine formlose Vertreterbestellung z.B. für Bürogemeinschaftspartner/innen durch Betreuer vollmacht (soweit diese im Rechtsverkehr akzeptiert wird) ist nur auf delegierbare Tätigkeiten anwendbar. Für persönlich von der Betreuerin/dem Betreuer zu entscheidende Angelegenheiten ist eine solche Vollmacht unzulässig.

Erreichbarkeit der Betreuer/innen in Krisensituationen

Betreuer/innen sorgen zuverlässig für eine angemessene Erreichbarkeit. Die Nichterreichbarkeit der Betreuer/innen in einer Krise der betreuten Person begründet nicht ihre Nichteignung. In akuten Krisensituationen sind Not- und Bereitschaftsdienste zum Handeln verpflichtet, auch wenn ein Betreuer/eine Betreuerin nicht erreichbar ist. Das Selbstverständnis von bereitchaftsdienstbereiten Berufsgruppen (Ärztenschaft, Pflegekräfte, Sozialarbeiter/innen) ist nicht

auf rechtliche Betreuer/innen übertragbar. Ärztinnen und Ärzte müssen eine medizinische Notfallbehandlung auch ohne Einwilligung der Betreuer/innen durchführen.

Die Erreichbarkeit der Betreuer/innen außerhalb üblicher Bürozeiten ist nicht geboten bspw. bei:

- Heimentweichung oder Empfang aufgefundenen Personen
- Wegfall der häuslichen Versorgung (Tod, Krankheit)
- plötzlicher Obdachlosigkeit (Wohnungsbrand, Überschwemmung)
- Medikamentenbereitschaftsversorgung: der Betreuer/die Betreuerin muss mit Sozialen Diensten Absprachen und Vorkehrungen treffen (Verweis auf Handreichungspapier Behindertenhilfe)
- der Zuführung zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Selbst wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer/innen und Betreuten unabdingbar den persönlichen Beistand der Betreuer/innen erfordert, begründet dies keine standardmäßige Erreichbarkeit für solche Unterbringungen. Not- und Bereitschaftsdienste haben bei Unterbringungen selbst die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Betreuer/innen handeln nur im Betreuteninteresse, nicht im Interesse der Dienste.
- Betreuer/innen müssen sich vor dem Vollzug der zivilrechtlichen Unterbringung von deren Notwendigkeit überzeugen. Dabei sollen sie pflichtgemäß abwägen, ob der Vollzug der Unterbringung ihre Anwesenheit erfordert.

Es gibt nur eine seltene Ausnahmesituation, in der die Erreichbarkeit der Betreuer/innen im Sinne einer Wochenendbereitschaft erforderlich ist: Wenn die Betreuer/innen die betreute Person ohne Gerichtsbeschluss selbst gem. § 1906 BGB (mit Aufenthaltsbestimmung) untergebracht haben, sind sie für die Aufhebung verantwortlich, wenn die Unterbringungsbedingungen weggefallen sind, d.h. sie haben die Entscheidung über die Aufhebung persönlich zu treffen und an die Einrichtung zu übermitteln.

Delegation von Tätigkeiten

Tätigkeiten organisatorischer Art im eigenen Verantwortungsbereich können an Mitarbeiter/innen delegiert werden. Die Erledigung dieser Aufgaben gilt im Rahmen der Betreuer/innenvergütung als abgegolten und ist nicht gesondert in Rechnung zu stellen.

Wenn hingegen vernünftige Durchschnittsbürger/innen Aufgaben an Dritte/Spezialistinnen und Spezialisten vergeben würden - oder wenn die betroffene Person dies bereits vor dem Eintritt ihrer Betreuungsbedürftigkeit selbst getan hat - darf der Betreuer/die Betreuerin für Rechnung der betreuten Person auch Dritte einschalten.

Falls die persönliche Geldeinteilung und Auszahlung an die betreute Person erforderlich ist und nicht durch die Betreuer/innen oder deren Mitarbeiter/innen erfolgt, so kann diese Tätigkeit an Dritte übertragen werden. Diese werden ggf. für Rechnung des/der Betreuten tätig. Wird dazu z. B. ein besonderes Konto (Taschengeldkonto) eröffnet, sind die darauf anfallenden Gebühren ebenfalls von dem/der Betreuten zu tragen.

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge ist die Entscheidungsfindung nicht delegierbar.

Berichtspflicht gegenüber Betreuungsgericht

Betreuer/innen kommen ihrer Berichts- und Dokumentationspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht unaufgefordert und zeitnah nach. Sie sorgen für Transparenz ihrer Arbeit und legen Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab.

ANHANG III

Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer

- ein Papier der Verbände im Betreuungswesen -

Entwurf 12.07.2012

Jeder Betreute hat Anspruch auf eine qualifizierte Betreuung, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Beide Formen haben allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Besonders wichtig sind deshalb - neben der Entwicklung von Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer - die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine und -behörden.

1. Gemeinsame Eignungskriterien für ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer:

Der Betreuer muss persönlich geeignet sein und über eine auf den Einzelfall bezogene Eignung verfügen, die Angelegenheiten des Betroffenen in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

1.1. Persönliche Eignung

Der Betreuer sollte folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

- über die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- *Der Berufsbetreuer hat nach § 1897 Abs. 7 S.2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Soll der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen werden, wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.*
- über die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen,
- die Daten zu sichern (Aktenverwahrung) und den Datenschutz einzuhalten,

- über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen (Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden),
- seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen (keine Postfachadresse),
- die Bereitschaft haben, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und
- ggf. Fachleute hinzuziehen.
- *Der Betroffene soll durch den Betreuer so gestellt werden als wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte. Sofern der Betreuer nicht selbst über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.*

1.2. Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer sollte folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- die betroffene Person in dem für die rechtliche Betreuung erforderlichen Umfang persönlich betreuen, § 1901 Abs.2 und 3 BGB, dies setzt (bei Angehörigen) nicht zwingend die Ortsnähe voraus,
- wichtige Angelegenheiten mit der betroffenen Person besprechen,
- die Angelegenheiten zum Wohl der betroffenen Person besorgen, § 1901 Abs.2 S.1 BGB,
- Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwider läuft und zumutbar ist, § 1901 Abs.2 S.2, Abs.3 S.1 BGB,
- im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation ergreifen, (ggf. auch die Aufhebung der Betreuung zu beantragen),
- die Auskunfts- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis erstellen (dazu kann er die Unterstützung des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen),
- in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben stehen, §§ 1908i Abs.1 S.1, 1795 BGB,
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung stehen, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt, § 1897 Abs.3 BGB,
- bei Beamten und Religionsdienern: über das Vorliegen der Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung verfügen, §§ 1908i Abs.1 S.1, 1784 Abs.1 BGB.

2. Weitergehende Anforderungen an Berufsbetreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, wird ein Berufsbetreuer bestellt. Während der ehrenamtliche Betreuer lediglich seinen Aufwand ersetzt bekommt, übernimmt der Berufsbetreuer Betreuungen gegen Entgelt. Wenn ein Berufsbetreuer seine berufliche Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, muss er über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen. Berufsbetreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken.

Die Eignung für die Betreuertätigkeit folgt für jeden einzelnen Bewerber aus einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert. Der Berufsbetreuer sollte die allgemeinen Anforderungen an Betreuer zur Eignung (s. Punkt 6) erfüllen. Weitere Anforderungen an einen beruflich tätigen Betreuer werden im Folgenden beschrieben.

Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit eines Berufsbetreuers sollten zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen folgende Anforderungen sein:

- eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium. Als Ausbildungsvoraussetzung ist ein Hochschulstudium wünschenswert. Zusätzlich erforderliche Kenntnisse müssen erworben werden (vgl. 3.1.-3.4.). Durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium insbesondere aus den Professionen: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe, verfügt der Berufsbetreuer über für die Betreuungsführung nutzbare Fachkenntnisse.
- eine 3-jährige Berufspraxis
- Basisqualifikationen und weitere Anforderungen

Zu den Basisqualifikationen gehören insbesondere:

Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise

Der Berufsbetreuer sollte über vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts verfügen. Er sollte einen Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region haben (wie Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege) und diese Infrastruktur nutzen können. Er sollte Fachkenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögensverwaltung, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung haben.

- *Gesundheitssorge:*

Hierzu gehören Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen, über den Umgang mit altersdementen, sucht- und psychisch kranken Menschen, über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren, über die Sicherstellung der Heilbehandlung, die Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen, genehmigungspflichtige Maßnahmen, über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen.

- *Aufenthaltsbestimmung:*

Hierzu gehören Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht, über die zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Unterbringung, über unterbringungsähnliche Maßnahmen, über genehmigungspflichtige Maßnahmen.

- *Vermögenssorge:*

Hierzu gehören Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung, Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht, Sozialleistungs- und Versorgungsrecht

Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten

Der Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus dem Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht verfügen.

Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse

Der Berufsbetreuer sollte über Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin verfügen.

Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung

Der Berufsbetreuer sollte über methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung, der Gesprächsführung verfügen.

Weitere Anforderungen sind:

Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der Berufsbetreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch eine Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z.B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch.

Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse/ Versicherungen

Der Berufsbetreuer sollte sich eine professionelle Arbeits- und Büroorganisation aufbauen. Mit Beginn der Tätigkeit als Berufsbetreuer sollte ein Büro oder eine büroähnliche Organisation vorhanden sein. Der Betreuer muss über einen eigenen Arbeitsplatz mit einem abgeschlossenen Büro und der Möglichkeit für störungsfreie Gespräche verfügen. Der Berufsbetreuer muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit und eine Vertretung im Falle von Urlaub und Krankheit sicherstellen. Er muss über geeignete Arbeitsmittel verfügen (PC, Fax, Telefon, Internet, Anrufbeantworter, Betreuungssoftware, Fachliteratur etc.). Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten und ggf. von Vermögenswerten sowie die Sicherung elektronischer Daten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten und die Mitarbeiter über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren. Wegen möglicher Haftungsfragen wird empfohlen, dass der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten (Verjährungsfristen beachten) sicherstellt. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sollte der Betreuer seine Mobilität sicherstellen. Der Gesetzgeber gibt für den Berufsbetreuer, anders als bei einem Mitarbeiter des Betreuungs-

vereins, keine Vorgabe über eine Versicherung. Auch zum eigenen Schutz ist es angezeigt, dass der Berufsbetreuer über eine Versicherung in angemessenen Umfang verfügt.

Dauer und Beendigung der Tätigkeit

Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen geplant sein. Eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit 7 Jahre) wäre wünschenswert. Empfohlen wird, dass mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters die berufliche Tätigkeit des Betreuers ausläuft. Es sollten keine neuen Betreuungen übertragen werden.

3. Transparenz des Verfahrens

Bei der Auswahl von Berufsbetreuern sollte das Verfahren für die Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein bzgl.

- des Anforderungsprofils
- des Auswahlverfahrens
- der Bedarfsplanung und
- der verwaltungsmäßigen Bearbeitung.

Das von der Betreuungsbehörde zugrunde gelegte Anforderungsprofil an berufliche Betreuer wie auch das Auswahlverfahren, sollten dem Bewerber und den Beteiligten sowie den Betreuungsgerichten bekannt sein.

Nicht nur an die Betreuer sind hohe Anforderungen zu stellen, dieses gilt auch für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen dafür in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Ebenso wie Berufsbetreuer sollten auch die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sich entsprechend fortbilden.

Insgesamt ist in der Qualitätssicherung im Betreuungswesen eine Zusammenarbeit der Akteure sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und Landesebene zu. Berufsbetreuer, Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen sowie Vertreter des Gerichts sollten hier regelmäßig zusammenarbeiten.

ANHANG IV

Forum Familie: Einladung

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 05. Mai 2011

**Forum Familie:
Einladung an alle**

Doreen Schrötter

BA Soz.Arbeit (KHSB); freie Rechtliche Betreuerin

**Rechtliche Betreuung
– nicht nur ein Rechtsakt -**

Donnerstag, 5. Mai 2011 um 14.00

in KHSB; Köpenicker Allee 39-57; 10318 Berlin/Karlshorst, R 214

Der Bedarf an Berufsbetreuung steigt.

Wenn ein Volljähriger „aufgrund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht gen“ (§1896 Abs.1 BGB) kann, wird auf Antrag oder von Amts wegen durch das Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt.

Dabei ist die rechtliche Betreuung nicht mit der sozialen Betreuung zu verwechseln. Einen Satz wie:

„Warum machen Sie das denn nicht? Sie sind schließlich der Betreuer.“

haben rechtliche Betreuer/innen oft als versteckten Vorwurf von den betreuten Menschen selbst oder von deren Angehörigen, aber auch von Mitarbeitenden der sozialen Betreuung wie Krankenhaus, Sozialhilfeträger oder Jugendämter zu hören.

Klärung der Zuständigkeit und Abgrenzung sind hierbei notwendige professionelle Handlungsgrundlagen.

Die Rechtsgrundlage ist dabei ein wichtiger Aspekt - Jedoch ist die Ausübung dieser Aufgabe ein mitmenschlicher Prozess, der professionell zu gestalten ist.

Das darzustellen ist Ziel des Forums. Frau Schrötter wird in ihrem Beitrag nicht nur die vielfältigen Aufgaben eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin darstellen, sondern auch Herangehensweisen und Abgrenzungsnotwendigkeiten sowie Anforderungskriterien an die Person Berufsbetreuer/in zur Diskussion stellen.

ANHANG V

Forum Familie: Protokoll

Gruppendiskussion vom 05. Mai 2011 - Forum Familie an der KHSB

Rechtliche Betreuung - nicht nur ein Rechtsakt - Eignungskriterien für Berufsbetreuer/innen

- Selbstfürsorge/Psychohygiene
- Zeitmanagement, Arbeitsmanagement
- Wissen um Rechtsgrundlagen, rechtliche Anwendungskompetenz
- Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit zu sensibler Betreuung
- sensibler Umgang mit Daten (Datenschutz)
- Umgang mit eigenen Grenzen/Burn-Out-Vermeidung
- Innere Stabilität des Betreuers
- Fähigkeit zu adäquater Nähe-Distanz-Regulierung
- Differenzierte Kommunikationsfähigkeit (Behörden, Ärzte, Betreute)
- Wissen um die Helfelandschaft
- Netzwerkpflge
- Trennung der eigenen Lebenswelt von der des Betreuten (kein Paternalismus)
- Zuständigkeiten einhalten (bezogen auf die Aufgabenkreise)
- Kenntnisse über diverse Krankheitsbilder und Fähigkeit zum Umgang mit den betroffenen Menschen
- Menschenkenntnis

ANHANG VI



Fragebogen - Praxisprojekt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des tätigkeitsbegleitenden Masterstudiengangs Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin setze ich mich mit dem Thema "Formale Eignungskriterien für Rechtliche BetreuerInnen" auseinander. Ich möchte untersuchen, warum oder unter welchen Umständen seitens des Betreuungsgerichtes ehrenamtliche BetreuerInnen oder BerufsbetreuerInnen eingesetzt werden.

Dafür möchte ich in einem ersten Schritt Ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Betreuungen erfragen und auswerten, die vormals durch

- eine(n) andere(n) BerufsbetreuerIn,
- eine(n) ehrenamtliche(n) BetreuerIn oder durch
- eine(n) Bevollmächtigte(n) im Rahmen einer Vorsorgevollmacht

geführt wurden.

Der Fragebogen ist als Einzelfallfragebogen konzipiert. Ich möchte Sie daher bitten, für jeden übernommenen Fall seit 2008 einen eigenen Fragebogen auszufüllen! Dazu ist es technisch erforderlich, den angegebenen Link nach Absenden eines Fragebogens erneut anzuklicken. Die Beantwortung eines Fragebogens nimmt maximal 8-10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch.

Zugunsten eines angemessenen Leseflusses wird im folgenden Fragebogen ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet, Frauen und Männer sind damit gleichermaßen angesprochen.

Ihre Daten werden selbstverständlich anonym und vertraulich nur im Rahmen meiner Studienarbeit verwendet.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Bereitschaft an der Befragung teilzunehmen. Mit Ihrer Teilnahme unterstützen Sie mich dabei, die Frage nach der Notwendigkeit von einheitlichen Eignungskriterien für Betreuer zu untersuchen und die bestehende Diskussion voranzutreiben.

- Doreen Schrötter -

1. Die folgenden Variablen dienen lediglich statistischen Zwecken, es wird eine laufende Nummer generiert die eine Zuordnung zu weiteren von Ihnen ausgefüllten Fragebögen ermöglicht und dennoch Ihre Anonymität sicher stellt.

Bitte verwenden Sie für jeden Fragebogen den Sie ausfüllen die gleichen Angaben, entscheiden Sie bitte einheitlich für alle Fragebögen ob Sie Groß- oder Kleinschreibung nutzen.

Anfangsbuchstabe Ihres Vornamen

Ihr Geburtsjahr (vierstellig)

Anfangsbuchstabe Ihres Geburtsmonats

Anfangsbuchstabe des Vornamen Ihrer Mutter

Ihr Geburtstag (zweistellig, z.B. 03,09,24)

Die folgenden Fragen dienen der statistischen Erhebung der an der Befragung teilnehmenden Betreuer, Ihrer Arbeitsweise und Qualifikation, sowie Ihrer Erfahrungen im Allgemeinen. Ich sichere Ihnen hiermit gern noch einmal die Anonymität Ihrer Antworten zu.

Wenn Sie bereits einen Fragebogen ausgefüllt haben, können Sie auf der nächsten Seite mit Ihren einzelfallbezogenen Erfahrungen fortfahren, drücken Sie dann bitte unten auf "weiter".

2. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an:

- weiblich
- männlich

3. Ich bin...

- Vereinsbetreuer
- Behördenbetreuer
- Selbstständiger Berufsbetreuer
- Ehrenamtlicher Betreuer

4. Seit wann sind Sie als Rechtlicher Betreuer tätig?

seit

Jahreszahl

5. Ich arbeite...

- allein von zu Hause aus
- allein in einem Büro
- in einer Bürogemeinschaft mit weiteren Betreuern, bitte nennen wieviele:
- in einem Betreuungsverein mit anderen Kollegen, bitte nennen wieviele:

6. Wie viele Betreuungen führen Sie zur Zeit?

7. Beschäftigen Sie Angestellte (bei Betreuungsvereinen: ohne Vereinsbetreuer)?

- ja, wie viele Stellen?
- nein

8. Welcher Vergütungsgruppe gehören Sie an?

- 27,00 €
- 33,50 €
- 44,00 €
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

9. Bitte nennen Sie Ihren Berufs- oder Studienabschluss.

ohne Abschluss

10. Haben Sie seit 2008 eine Betreuung von einem anderen Berufsbetreuer, einem ehrenamtlichen Betreuer oder einem Bevollmächtigten übernommen?

- ja – Bitte weiter mit der nächsten Frage.
- nein – Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Bitte am Ende der NÄCHSTEN Seite des Fragebogens auf „weiter“ klicken und damit den Fragebogen absenden.

11. Wie viele solcher Betreuungen haben Sie seit 2008 übernommen?

Bitte jeweils die Fallzahl angeben

von anderen Berufsbetreuern

von ehrenamtlichen Betreuern

von Bevollmächtigten

Ab hier geht es nun um die Betrachtung Ihrer Erfahrungen mit dem jeweiligen Einzelfall. **Bitte füllen Sie für jeden übernommenen Fall** seit 2008 - neben der laufenden Nummer auf der ersten Seite - **diese Seite des Fragebogens erneut aus!**

12. Bitte geben Sie an, worauf sich Ihre Erfahrungen im weiteren Verlauf DIESES Fragebogens beziehen: Wer hat die Person zuvor betreut?

- ein anderer Berufsbetreuer
- ein ehrenamtlicher Betreuer
- ein Bevollmächtigter

13. Der Vorbetreuer/Bevollmächtigte war...

- ein Familienmitglied der Betreuten
- ein Bekannter/Freund/Nachbar aus dem Umfeld des Betreuten
- ein von der Betreuungsbehörde vorgeschlagener, ehrenamtlicher Fremdbetreuer
- ein ehrenamtlicher Betreuer auf dem Weg in die Berufsbetreuung
- ein Vereinsbetreuer
- ein Behördenbetreuer
- ein selbstständiger Berufsbetreuer

14. Wer hat den Betreuerwechsel angeregt?

Mehrfachnennungen möglich

- der Betreute selbst
- die zuständige Betreuungsbehörde
- ein Familienmitglied des Betreuten
- ein Bekannter/Freund/Nachbar aus dem Umfeld des Betreuten
- eine Behörde/Einrichtung aus dem Umfeld des Betreuten
- der vorherige Betreuer selbst
- der Bevollmächtigte wollte die Vollmacht nicht mehr ausüben
- Entlassung durch das Betreuungsgericht ohne Beteiligung Dritter

15. Bitte nennen Sie die Gründe, die zum Betreuerwechsel geführt haben.

Mehrfachnennungen möglich

- Wunsch des Betreuten
- Umzug des Betreuten
- Umzug des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Neuer Arbeitsplatz des Vorbetreuers/Bevollmächtigten

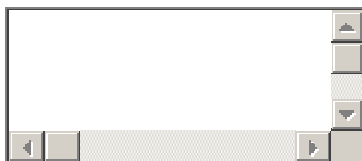
- Eigene Gesundheit des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Fachliche Überforderung des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Persönliche Überforderung des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Zeitliche Überforderung des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Interessenkonflikte zwischen Betreutem und Vorbetreuer/Bevollmächtigten
- Gewissenskonflikte des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Abhängigkeitsverhältnis zwischen Betreutem und Vorbetreuer/Bevollmächtigten
- Befangenheit des Vorbetreuers/Bevollmächtigten
- Handlungen gegen den Willen des Betreuten
- Andere/Sonstige, und zwar...

16. Gab es während der vorherigen Betreuung Pflichtverletzungen im Bereich der...

Mehrfachnennungen möglich

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Vertretung vor Behörden/Einrichtungen/Gerichten
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Andere/Sonstige, und zwar...
- nein, weder noch (bitte weiter mit Frage 18)

17. Bitte beschreiben Sie die Pflichtverletzungen...



18. Sind während der vorherigen Betreuung alle erforderlichen Anträge rechtzeitig gestellt worden?

- ja (bitte weiter mit Frage 21)
- nein
- kann ich nicht sagen, weiß ich nicht

19. Wenn nein, bitte nennen Sie die Anträge, die nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wurden:

Mehrfachnennungen möglich

- GEZ – Rundfunkgebührenbefreiung
- Sozialamt (z.B. Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Bekleidungsgeld usw.)
- JobCenter
- Wohngeld
- Krankenkasse (z.B. Zuzahlungsbefreiung, Pflegegeldleistungen usw.)
- Andere/Sonstige, und zwar...

20. Wenn Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wurden, sind dem Betreuten dadurch finanzielle (z.B. entgangene Leistungen, unnötige Kosten) oder andere Nachteile entstanden?

- ja, bitte nennen:
- nein
- kann ich nicht sagen, weiß ich nicht

21. Wurden vom Vorbetreuer/Bevollmächtigten anlässlich des Betreuerwechsels geordnete Unterlagen zum Fall an Sie übergeben?

- vollständig
- hinreichend
- unzureichend
- keine Unterlagen

22. Sind während der vorherigen Betreuung für den Betreuten Schulden entstanden?

- ja
- nein
- kann ich nicht sagen, weiß ich nicht

23. Bitte machen Sie nähere Angaben zu den entstandenen Schulden.

Geben Sie hierbei bitte vor allem die Art der Schulden bzw. den Gläubiger an (z.B. Mietschulden, GEZ, zu viel gezahlte Leistungen JobCenter usw.).

24. Wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Vorbetreuer/Bevollmächtigten eingeleitet?

- ja, bitte nennen in welchem Zusammenhang:
- nein
- kann ich nicht sagen, weiß ich nicht

25. Sind während der vorherigen Betreuung alle Verpflichtungen gegenüber dem Amtsgericht oder der Betreuungsbehörde eingehalten worden? (z.B. Abgabe von Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung, Jahresberichten, Genehmigung zu riskanten Heilbehandlungsmaßnahmen u.a.)?

- ja
- nein
- kann ich nicht sagen, weiß ich nicht

26. Wenn nein, bitte nennen Sie die Verpflichtungen die versäumt wurden:

Mehrfachnennungen möglich

- Abgabe Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Abgabe von Jahresberichten
- Genehmigung zu riskanten Heilbehandlungsmaßnahmen
- Andere/Sonstige, und zwar...

Bitte denken Sie daran, für jeden Fall einen eigenen Fragebogen auszufüllen!

Verwenden Sie hierzu erneut folgenden Link:

<https://www.soscisurvey.de/rechtliche-betreuung/>

Vielen Dank für die Teilnahme und Ihre Unterstützung! Damit tragen Sie dazu bei, die Frage nach der Notwendigkeit von einheitlichen Eignungskriterien für Betreuer zu untersuchen und die bestehende Diskussion voranzutreiben.

- Doreen Schrötter -

ANHANG VII

Diagramme Auswertung Praxisprojekt

Abb. 1 - Verteilung der Betreuerart bei den Befragten (insgesamt: 227 Teilnehmer)

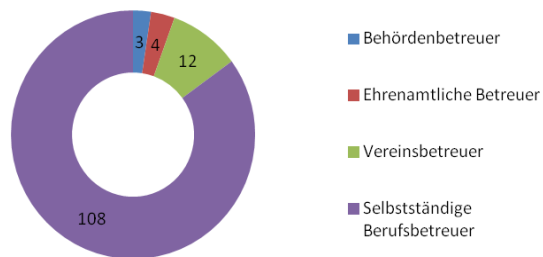


Abb. 2 - Geschlechterverteilung bei den Befragten (insgesamt: 227 Teilnehmer)

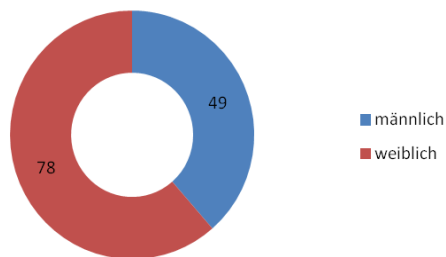
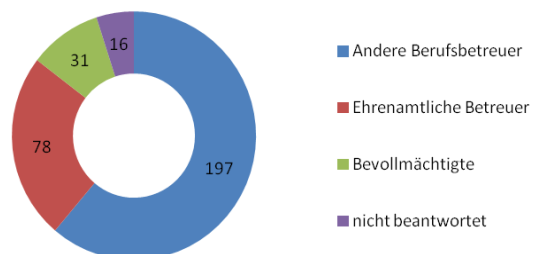
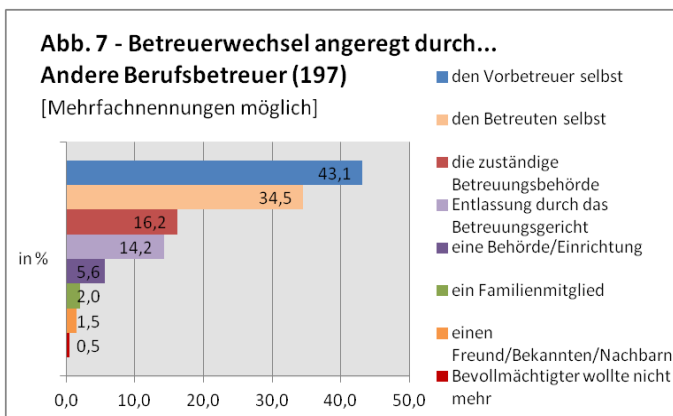
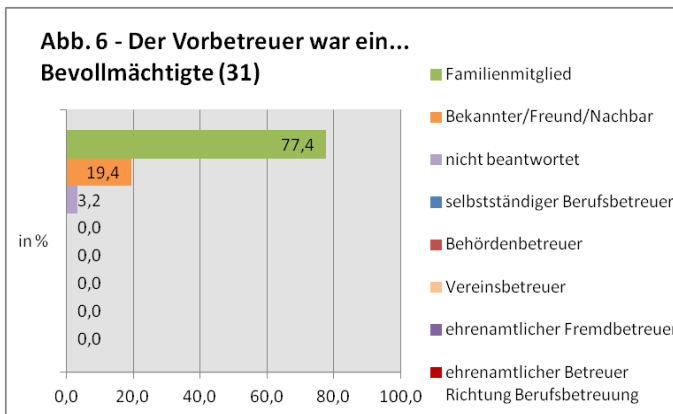
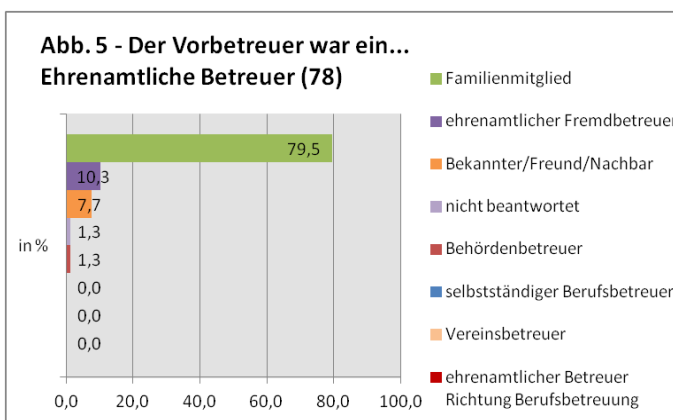
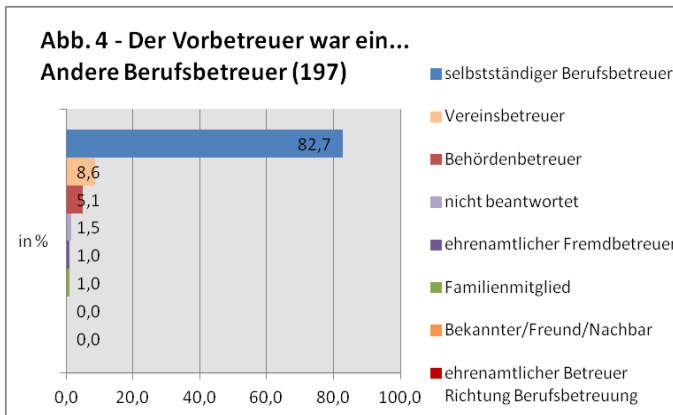
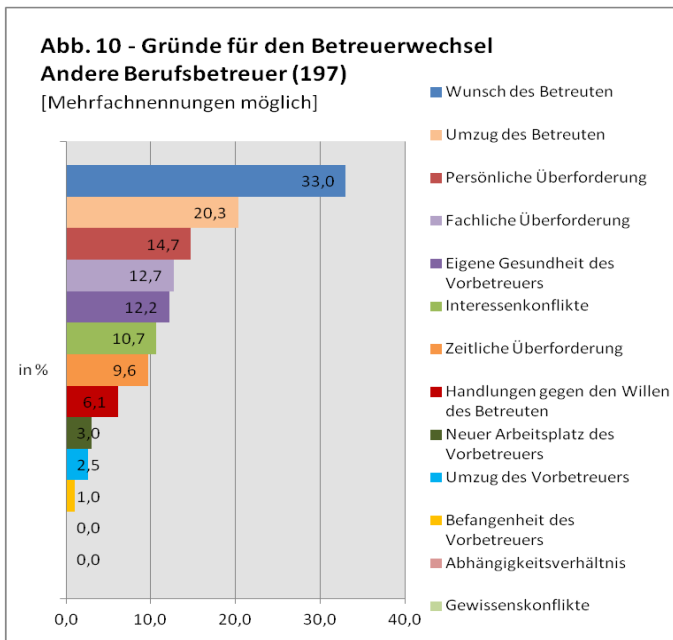
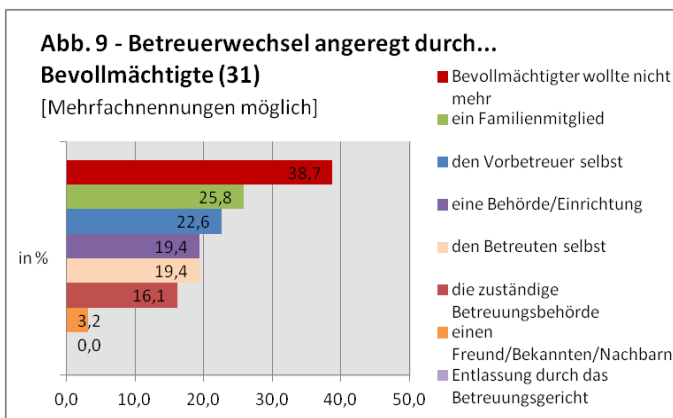
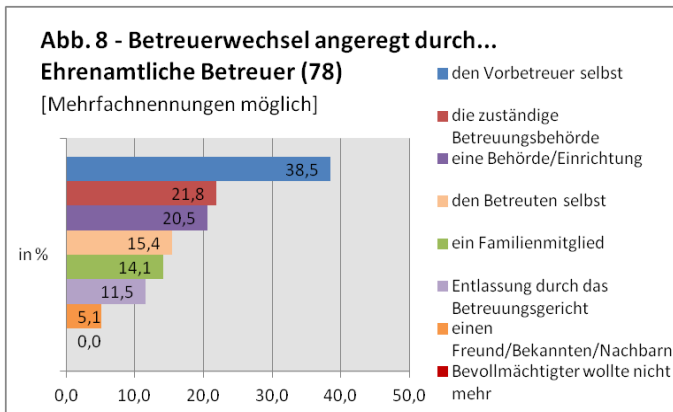


Abb. 3 - Verteilung der Betreuerart bei den bewerteten Fallzahlen (insgesamt: 323 Fälle)







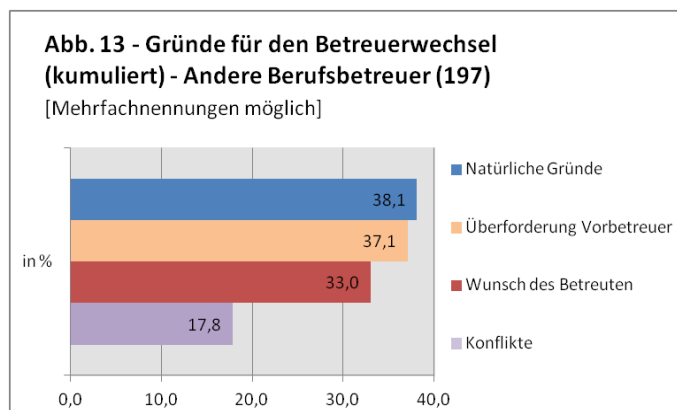
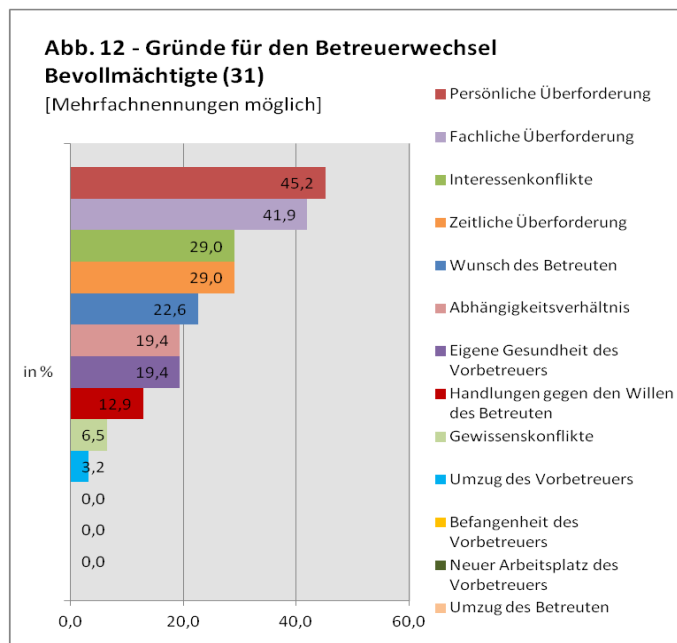
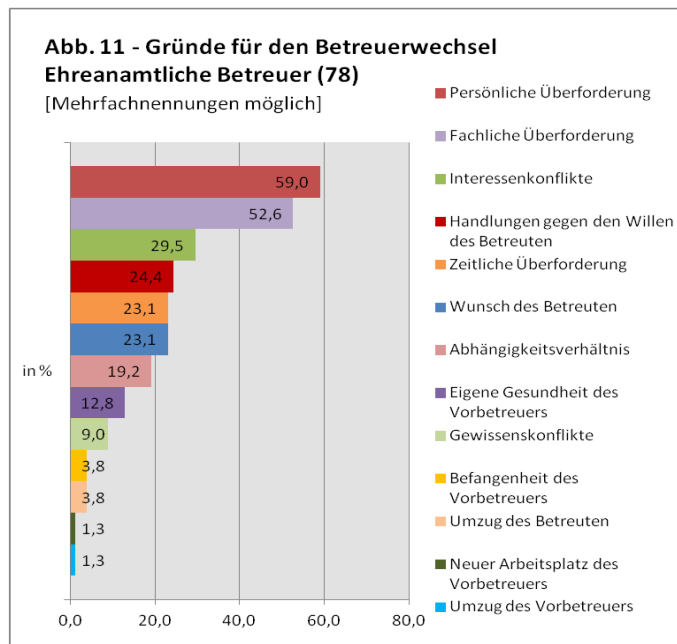


Abb. 14 - Gründe für den Betreuerwechsel (kumuliert) - Ehrenamtliche Betreuer (78)

[Mehrfachnennungen möglich]

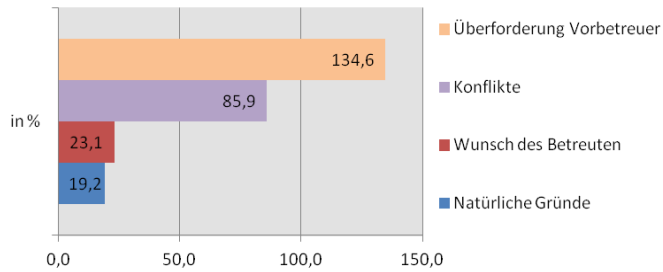


Abb. 15 - Gründe für den Betreuerwechsel (kumuliert) - Bevollmächtigte (31)

[Mehrfachnennungen möglich]

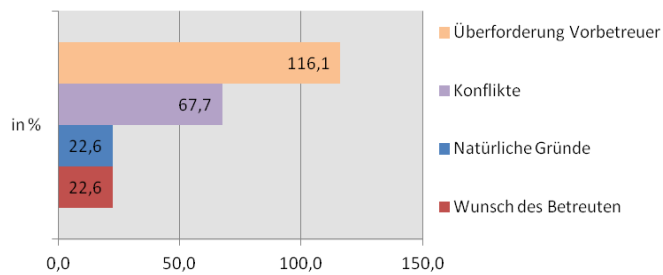


Abb. 16 - Pflichtverletzungen Andere Berufsbetreuer (197)

[Mehrfachnennungen möglich]

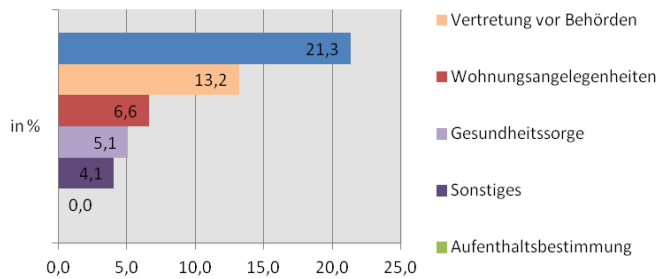
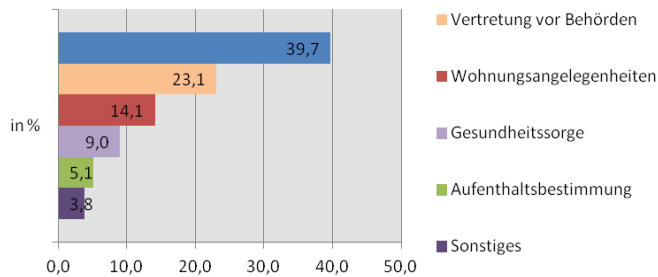
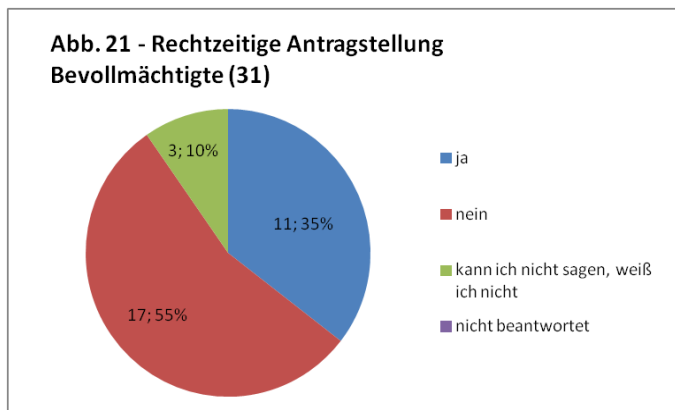
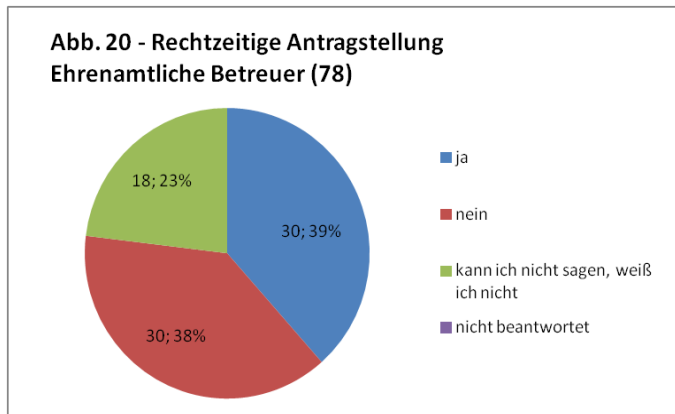
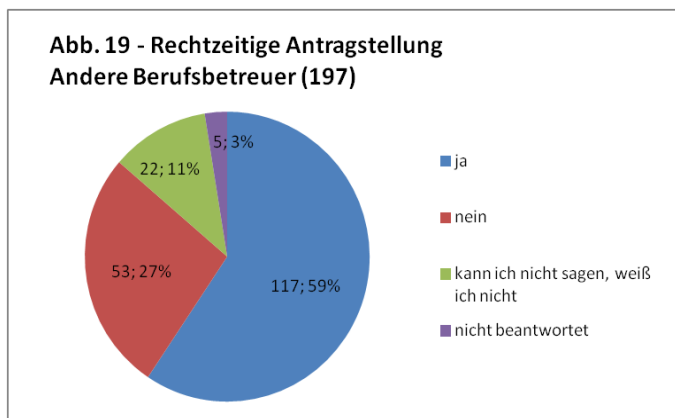
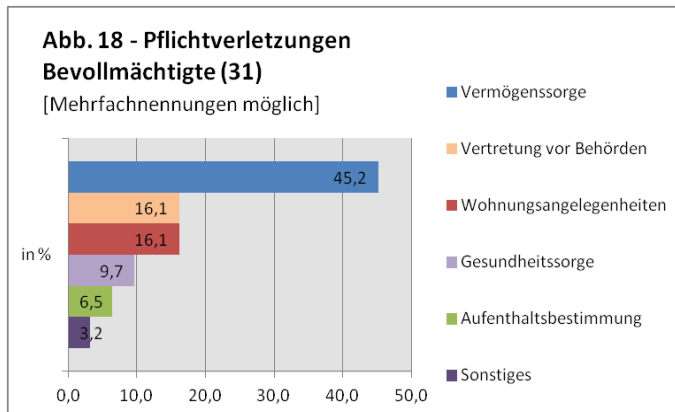
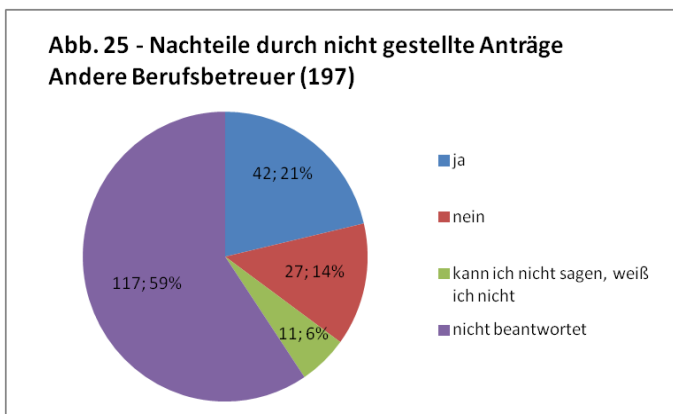
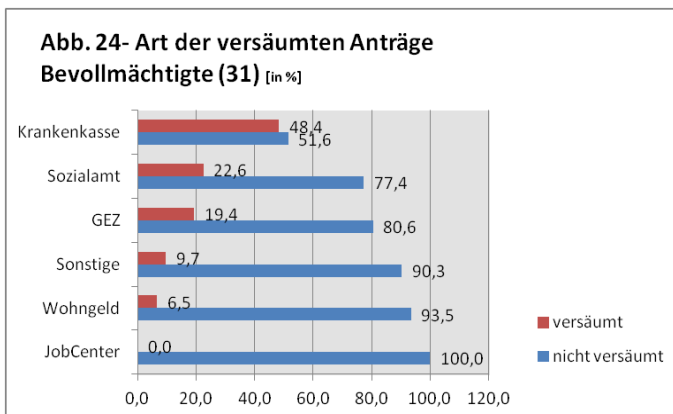
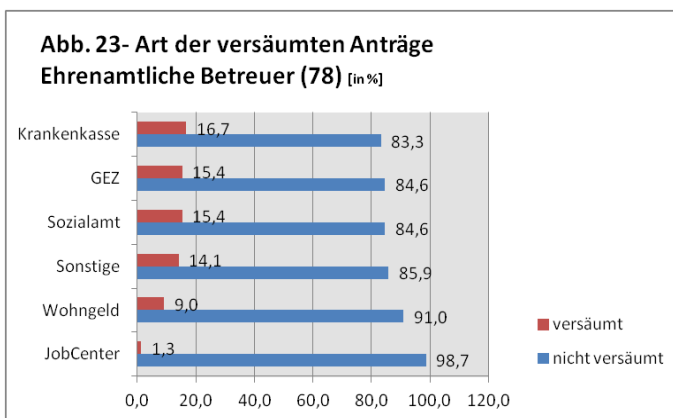
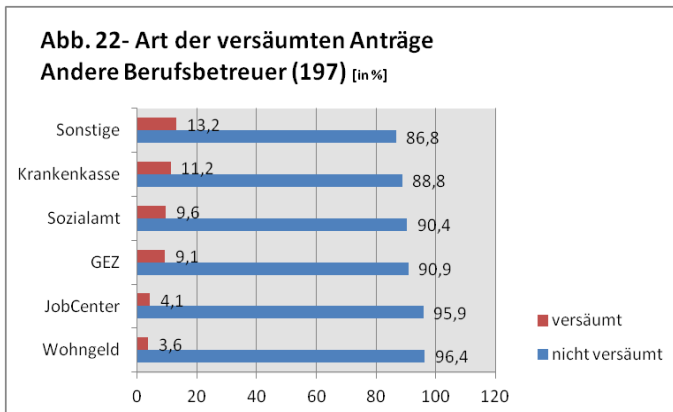


Abb. 17 - Pflichtverletzungen Ehrenamtliche Betreuer (78)

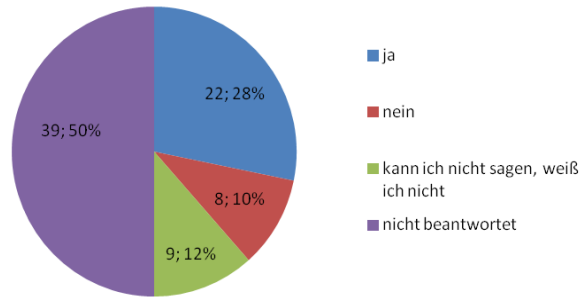
[Mehrfachnennungen möglich]



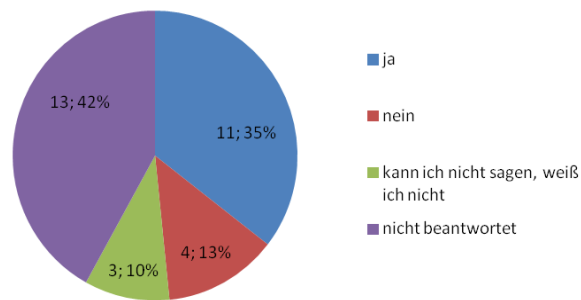




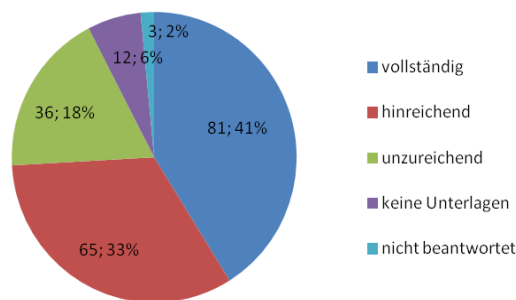
**Abb. 26 - Nachteile durch nicht gestellte Anträge
Ehrenamtliche Betreuer (78)**



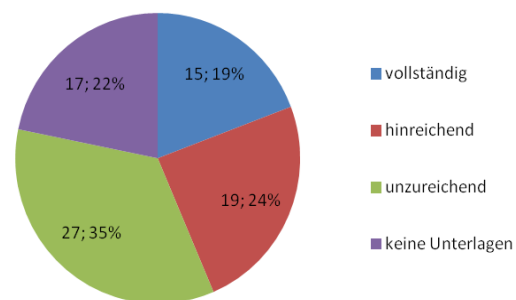
**Abb. 27 - Nachteile durch nicht gestellte Anträge
Bevollmächtigte (31)**



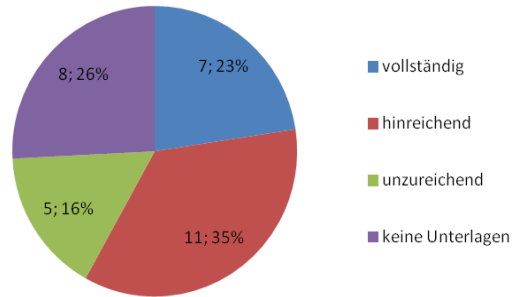
**Abb. 28 - Unterlagen ausgehändigt
Andere Berufsbetreuer (197)**



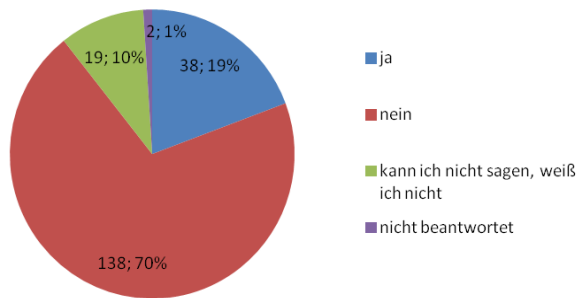
**Abb. 29 - Unterlagen ausgehändigt
Ehrenamtliche Betreuer (78)**



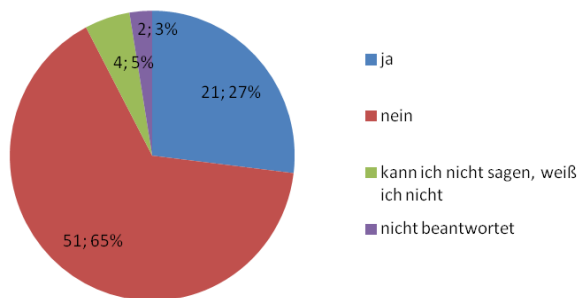
**Abb. 30 - Unterlagen ausgehändigt
Bevollmächtigte (31)**



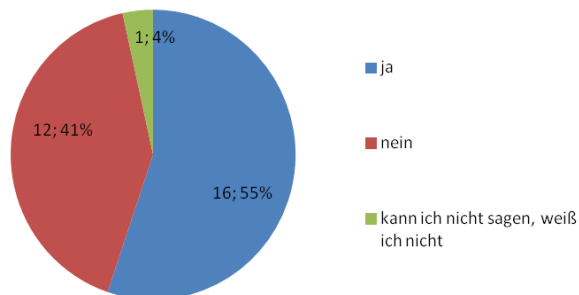
**Abb. 31 - Schulden
Andere Berufsbetreuer (197)**



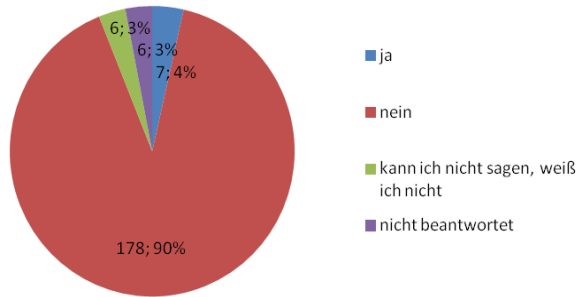
**Abb. 32 - Schulden
Ehrenamtliche Betreuer (78)**



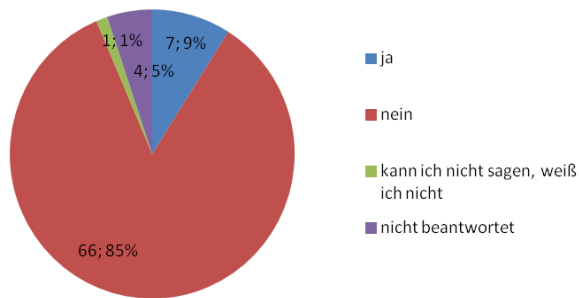
**Abb. 33 - Schulden
Bevollmächtigte (31)**



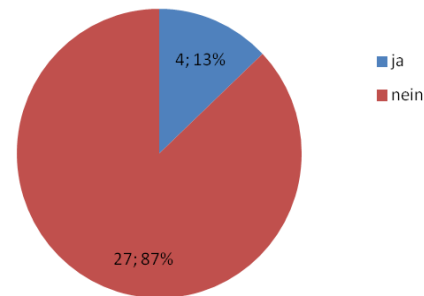
**Abb. 34 - Strafrechtliches Ermittlungsverfahren
Andere Berufsbetreuer (197)**



**Abb. 35 - Strafrechtliches Ermittlungsverfahren
Ehrenamtliche Betreuer (78)**



**Abb. 36 - Strafrechtliches Ermittlungsverfahren
Bevollmächtigte (31)**



ANHANG VIII

Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention

- Gleiche Anerkennung vor dem Recht -

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Verfügbar unter:

http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKoUNKonven_KK.pdf?__blob=publicationFile [aufgerufen am: 28.06.2012]

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides Statt, dass ich diese Master-Thesis selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich bei der Verwendung von Inhalten aus dem Internet diese als solche zu kennzeichnen und mit Datum sowie der Internet-Adresse (URL) ins Literaturverzeichnis aufzunehmen habe.

Ich bin mit der Einsichtnahme in der Bibliothek und auszugsweiser Kopie einverstanden.



Berlin, den 29.08.2012

Doreen Schrötter